

Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 74. Sitzung

des Ausschusses für Familie,

Senioren, Frauen und Jugend

am 23. September 2024

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)127a

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Heiko Krause

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
Frau Vorsitzende Ulrike Bahr, MdB

Per Mail: familienausschuss@bundestag.de

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Heiko Krause - Bundesgeschäftsführer
Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin
Tel.: 030 / 78 09 70 69
E-Mail: info@bvkt.de · www.bvkt.de

*Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten
Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und
eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der
Kindertagesbetreuung*

18.09.2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Der Bundesverband für Kindertagespflege bedankt sich für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Bundesverband ist seit seiner Gründung 1978 um die Schaffung vergleichbarer Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder in Deutschland bemüht. Daher begrüßen wir ausdrücklich die Anstrengungen der Bundesregierung, diesem Ziel durch das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung näherzukommen.

Unsere Stellungnahme gliedert sich in drei Teile:

1. Zur Fortsetzung und Weiterentwicklung des KiTa-Qualitätsgesetzes
2. Notwendige Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege
3. Änderungen im SGB VIII und Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

1. Zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der KiTa-Qualitätsgesetzes

Im Jahr 2022 startete eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern auf Fachebene unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und zahlreicher Expert*innen einen Prozess, um Empfehlungen für Handlungsziele und Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung zu erarbeiten.

Dass es diesen Prozess gab, ist der Tatsache geschuldet, dass die vorherigen gesetzlichen Regelungen im „Gute-KiTa-Gesetz“ und im „KiTa-Qualitätsgesetz“ zwar Verbesserungen in den von den Bundesländern gewählten Handlungsfeldern erbracht haben, aber das Ziel einer substanziellen Angleichung der Strukturqualität und einheitliche Qualitätsstandards zu entwickeln, bislang nicht erreicht wurde.

Mit großem Aufwand sind in zahlreichen Sitzungen unter Hinzuziehung von Verbänden und externen Expert*innen zahlreiche fachlich hochwertige Analysen und Handlungsempfehlungen entstanden. Auch der Bundesverband für Kindertagespflege durfte daran mitwirken und dafür sind wir dankbar.

Das Bundesministerium hat mehrfach das Ziel des Prozesses klar definiert und sich dabei auf den Koalitionsvertrag berufen, der vorsieht bis zum Ende der Legislaturperiode das Gute-KiTa-Gesetz gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen (Seite 95).

In der vorliegenden Drucksache liest sich das Ziel ein wenig anders: „Die Qualitätsentwicklung in den Ländern soll mit dem Ziel der Angleichung der Qualitätsniveaus und der Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern weiter vorangetrieben werden, um so bundesweite Standards vorzubereiten und das langfristige Ziel, diese Standards in einem Qualitätsentwicklungsgesetz bundesgesetzlich festzuschreiben, weiter zu verfolgen“ (S. 3).

Der Gesetzesentwurf sieht eine stärkere Fokussierung des KiQuTG auf diejenigen Handlungsfelder vor, die für die Qualität besonders wichtig sind und in denen bundesweite Standards angestrebt werden. Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt, dass das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ – früher Handlungsfeld 8, nun Handlungsfeld 7 - weiterhin als prioritäres Handlungsfeld angesehen und gefördert wird.

Wir begrüßen auch, dass die Bundesländer in ihren Handlungs- und Finanzierungskonzepten für ihre Maßnahmen darstellen müssen, welche Fortschritte sie bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen wollen. Dabei ist allerdings einzuwenden, dass diese im Grundsatz richtige Zielsetzung nicht durch zusätzliche Mittel unterstützt wird.

Sechs von 16 Bundesländern haben das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ gewählt. Die Maßnahmen, die die Bundesländer ergriffen haben, waren (in Kurzform)

- Baden-Württemberg: Förderung der Aufbauqualifizierung von Kindertagespflegepersonen von 160 auf 300 Unterrichtseinheiten.
- Berlin: Verbesserung der Vergütungsstruktur und Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit.
- Mecklenburg-Vorpommern: Stärkung der Fachberatung durch Absenkung des Schlüssels (1 Vollzeitstelle für 100 Kindertagespflegepersonen).
- Niedersachsen: Gesetzliche geregelte Anreizfinanzierung für die Grundqualifizierung und die Weiterbildung, sowie Verbesserung der pädagogischen und fachlichen Beratung.
- Nordrhein-Westfalen: Zuschüsse für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, Zuschüsse zur Finanzierung der Fachberatung
- Sachsen: Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit der Kindertagespflegepersonen.

Der Bundesverband hält die Fortführung der von den Bundesländern getroffenen Maßnahmen für dringend erforderlich. Ein Wegfall der Maßnahmen würde zu einer weiteren Absenkung der Zahl der Kindertagespflegepersonen führen.

Die gute Nachricht ist: Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Prozess fortgesetzt. Die schlechte Nachricht ist: Das Ziel, einheitliche und verbindliche bundesweite Standards gesetzlich festzuschreiben, wird nicht erreicht.

2. Notwendige Maßnahmen zur Stärkung der Kindertagespflege

Trotz der Bemühungen des Bundes um eine stärkere Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit auch im Bereich der Kindertagespflege sind die Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich. Wir nehmen sogar ein stärkeres Auseinanderdriften der Rahmenbedingungen wahr, beispielsweise hinsichtlich der vertraglichen Zuordnung der Kinder zu Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege (Bremen) oder bei den Voraussetzungen des Schulabschlusses für die Grundqualifizierung (Brandenburg). Zudem sind Zuständigkeiten – Beispiel Organisation der Vertretung der Kindertagespflegeperson bei

Krankheit und Urlaub - in einigen Jugendamtsbezirken nicht oder völlig unzureichend geregelt. In § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist eindeutig festgelegt, dass der Jugendhilfeträger für eine Vertretung der erkrankten Kindertagespflegeperson zu sorgen hat. Dennoch gibt es Jugendamtsbezirke, die diese Aufgabe den Kindertagespflegepersonen selbst überhelfen. Eine unsichere Vertretung ist aber für Eltern ein Hinderungsgrund, ihre Kinder in Kindertagespflege betreuen zu lassen.

Gleiches gilt für die in einigen Regionen Deutschlands nach wie vor nicht auskömmliche Höhe des Anerkennungsbetrages für die Förderungsleistung und der Sachkosten. Hier ist allerdings der Bund nicht in der Zuständigkeit.

Zu den bereits seit Jahren bekannten Problemen kommt mit dem Geburtenrückgang eine neue, dramatische Zuspitzung auf das System der Kindertagespflege zu. Kindertagespflegepersonen gelingt es oft nicht mehr, die gesetzlich zulässige Zahl von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern zur Betreuung zu finden. Während Betriebskosten wie Miete, Strom, Heizungskosten gleichbleiben oder steigen, ist die laufende Geldleistung von der Zahl der betreuten Kinder abhängig und sinkt unter die Wirtschaftlichkeitsgrenze.

Der Bundesverband für Kindertagespflege warnt eindringlich davor, dass die Zahl an Kindertagespflegepersonen und damit an Betreuungsplätzen durch die Kombination von nicht gelösten Strukturschwächen und Geburtenrückgang deutlich sinken wird, wenn nicht schnell gegengesteuert wird.

In einem Positionspapier zum Thema „Fachkräftegewinnung in der Kindertagespflege“ hat der Bundesverband bereits im Mai 2023 einige Maßnahmen aufgezeigt, um mehr Menschen für die Kindertagespflege gewinnen zu können. Dazu zählen:

1. Für die Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen wäre die (weitgehende) **Kostenfreiheit für die Grundqualifizierung** eine positive Maßnahme.

Für die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen ist neben den zu erwartenden Rahmenbedingungen von Bedeutung, ob sie sich die umfangreichere Qualifizierung überhaupt leisten können. Eine Grundqualifizierung von 300 Unterrichtseinheiten kostet – deutlich unterschiedlich zwischen den Bildungsträgern – zwischen 3.000 und 5.000 Euro. Einige Bundesländer, z.B. Nordrhein-Westfalen, haben in ihren Landesgesetzen festgeschrieben, dass die Teilnehmenden an der Grundqualifizierung einen Zuschuss erhalten (in NRW 2.000 Euro). Andere Bundesländer gewähren keinen Zuschuss. Auch auf der Ebene der Kreise zeigt sich ein höchst differenziertes Bild.

2. Notwendig wäre eine deutliche **Aufstockung des Personals in der Fachberatung**. Dies könnte durch eine Vorgabe eines Personalschlüssels im Rahmen des Qualitätsentwicklungsgesetzes erreicht werden.

Da es in der Kindertagespflege keine Trägerstrukturen und keine Leitung gibt, ist die Fachberatung der wichtigste Ansprechpartner für die Kindertagespflegeperson. Eine gute Beratung und Betreuung durch eine qualifizierte Fachberatung stellt daher einen wesentlichen Gelingensfaktor dar. Leider gibt es keine Vorgabe zum Verhältnis Kindertagespflegepersonen – Fachberater*innen. So ist ein Verhältnis von einer Fachberater*in für 100 oder mehr Kindertagespflegepersonen keine Seltenheit. Es ist klar, dass Hausbesuche, regelmäßige Kontakte, Beratung und Begleitung, Unterstützung, Fort- und Weiterbildung und – besonders gravierend – akute Hilfe in Kinderschutzverfahren bei so geringen Personalkapazitäten nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

3. Der Bundesverband wird in seiner Beratungstätigkeit zunehmend damit konfrontiert, dass **baurechtliche Vorschriften**, die für Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, also betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, gelten, auf die Kindertagespflege übertragen werden. Dies geschieht oft in Unkenntnis der Tatsache, dass Kindertagespflege keine Betriebserlaubnis erfordert und (häufig) in den auch zum Wohnen genutzten Räumen der Kindertagespflegeperson stattfindet. Die geforderten Umbaumaßnahmen sind oftmals so kostenintensiv, dass sich die Investition nicht lohnt.

4. Kindertagespflege kann ein niedrighschwelliger Einstieg in das pädagogische Feld sein. Für ihre Weiterentwicklung wäre es notwendig, die **Durchlässigkeit zu verbessern** und Anrechnungsmöglichkeiten für

Fortbildungsgänge zu eröffnen. Das gilt für Fachschulen ebenso wie für Hochschulen. Warum sollte eine Kindertagespflegeperson, die jahrelange Praxiserfahrung hat, nicht ebenso eine Anrechnung ihrer Kompetenzen zugestanden bekommen wie ein Handwerksmeister, der ein Studium absolvieren möchte.

5. Zu den mittelfristigen Maßnahmen gehört auch eine **erleichterte Anerkennung von Kompetenzen von Migrant*innen**, die in ihren Heimatländern im pädagogischen Feld gearbeitet haben. Sie bringen oftmals umfassende praktische Erfahrung, aber keinen formalen Abschluss mit. Kindertagespflege kann ein guter Einstieg sein. Der Bundesverband hält allerdings daran fest, dass ein Sprachniveau B2 erforderlich ist, um die Sprachförderung der Kinder zu gewährleisten und eine gute Kommunikation mit den Eltern und dem Jugendamt sicherstellen zu können.

6. Das **Vergütungssystem** in der Kindertagespflege orientiert sich an der Vorgabe des SGB VIII, dass die Bezahlung sich u.a. an der Zahl der betreuten Kinder orientieren muss. Mittelfristig sollte im SGB VIII ein Vergütungssystem etabliert werden, das sich (auch) an Parametern orientiert, die von der Kinderzahl unabhängig sind. Das könnte eine Leistungsstunde, ein kindunabhängiger Sockelbetrag oder eine Orientierung am TVöD sein. Dabei sollte auch die mittelbare Arbeit, die z.B. in Sachsen oder Berlin vergütet wird, bundesweit einheitlich als vierter Bestandteil der laufenden Geldleistung vorgeschrieben sein.

Diese sechs Punkte könnten einen erheblichen Beitrag zur Stärkung der Kindertagespflege leisten.

3. Änderungen im SGB VIII und Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Artikel 5 zu § 99 SGB VIII:

Die Neufassung des § 99 Absatz 7a Nummer 1 Buchstabe B begrüßen wir.

Besonders haben wir uns gefreut, dass unser Wunsch, die „Stellung im Beruf“, also die Differenzierung zwischen Selbstständigen und Angestellten, zukünftig in die Statistik aufzunehmen, berücksichtigt wurde.

Um die Aussagekraft der neu zu erhebenden Merkmale zu steigern, wäre wünschenswert, wenn die Kategorisierung in der Form erfolgen würde, dass erkennbar würde, wie viele Personen andere soziale oder medizinische Berufsausbildungen abgeschlossen haben.

Außerdem wäre aufschlussreich, wenn die Kategorie "anderer, nicht fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss" in "Handel", "Verwaltung", und "Handwerk" aufgegliedert wäre. Das könnte Akquisepotenzial für die Gewinnung von Fachkräften in der Kinderbetreuung erkennbar machen.

Mit dem Erhebungsjahr 2022 wurde erstmals das Merkmal „höchster allgemeinbildender Schulabschluss der Kindertagespflegeperson“ in die KJH-Statistik aufgenommen.

Die ersten Auswertungen liegen nun vor (vgl. KOMDAT Heft 1/24 vom Juni 2024, S. 18ff). Die Ergebnisse zeigen, dass im Jahr 2023 von den bundesweit insgesamt 41.233 Kindertagespflegepersonen 25 % über ein (Fach-)Abitur verfügten, also eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife. 43 % der Kindertagespflegepersonen verließen die Schule mit einer mittleren Reife und nur 18 % mit einem Hauptschulabschluss.

Bei KOMDAT heißt es: „Damit wird deutlich, dass jede vierte Kindertagespflegepersonen den höchstmöglichen schulischen Abschluss erreicht hat und somit einen sehr guten schulischen Bildungsstand vorweist. Dieser Befund zeigt einmal mehr, dass in der Kindertagespflege trotz der sehr niedrigen Zugangsvoraussetzungen auch Personen mit einem sehr hohen Bildungsstandard tätig sind“.

Kindertagespflegepersonen haben sowohl von der schulischen wie von der tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation in den letzten Jahren einen erheblichen Qualifikationssprung gemacht. Dazu haben Investitionen des Bundes über die Bundesprogramme und der Bundesländer über das Handlungsfeld 8 im „Gute-KiTa-Gesetz“ und im „Kita-Qualitätsgesetz“ beigetragen. Diese positive Entwicklung wird nicht bestehen bleiben, wenn die entsprechende finanzielle Förderung der Kindertagespflege ausbleibt oder zurückgefahren wird.

Begrüßenswert ist auch, dass zukünftig Monat und Jahr der erstmaligen Erlaubnis zur Kindertagespflege in die Statistik aufgenommen werden.

Daraus lassen sich wichtige Erkenntnisse darüber gewinnen, wie lange eine Kindertagespflegeperson bereits ihre berufliche Tätigkeit ausübt. Unsere Vermutung ist, dass ein erheblicher Teil der derzeit tätigen Kindertagespflegepersonen seit längerer Zeit, z.T. Jahrzehnten in der Kindertagespflege arbeitet. Damit könnte die These belegt werden, dass eine zunehmende Zahl von Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit als auf Dauer angelegten Beruf sieht.

Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht, warum Artikel 5 erst zum 1. Januar 2027 in Kraft treten soll. Bei den Jugendämtern sind die Informationen über den Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung einer Pflegeerlaubnis und zum Status als Selbstständige oder Angestellte Kindertagespflegeperson in der Regel vorhanden. Wir schlagen vor, das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Heiko Krause". The signature is written in a cursive, flowing style.

Heiko Krause

Bundesgeschäftsführer

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)127b

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Niels Espenhorst

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

**Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes
zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
am 23.09.2024**

zum Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Drucksache 20/12771

0. Einleitung

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf. Die Stellungnahme nimmt Bezug auf Artikel 3 Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes und Artikel 5 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Angesichts der angespannten Situation in vielen Kindertageseinrichtungen ist es ein wichtiges und richtiges Zeichen, dass der Bund die Kindertagesbetreuung auch in den kommenden beiden Jahren mit jeweils rund 2 Mrd. Euro unterstützt. Ursprünglich ist die aktuelle Bundesregierung jedoch angetreten, ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards für die Kindertagesbetreuung umzusetzen.

Die Kindertagesbetreuung steht seit einigen Jahren unter zunehmendem Druck, der sich durch Fachkräftemangel und eine verstärkende Arbeitsbelastung bemerkbar macht. In dieser Situation gelingt es immer weniger, auf die Bedarfe der betreuten Kinder angemessen einzugehen, was sich beispielsweise in steigenden sprachlichen Defiziten, vermehrten Verhaltensauffälligkeiten und erkennbaren Lern- und Leistungsdefiziten bei Kindern in den Grundschulen bemerkbar macht. Auch motorische und sozial-emotionale Probleme nehmen unter Kindern zu. Diese komplexe Problemlage verlangt nach einer umfassenden strukturellen Stärkung des Systems der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Singuläre Maßnahmen dienen allenfalls kosmetischer Änderungen.

Zu den einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs nimmt der Paritätische Gesamtverband wie folgt Stellung:

1. Verpflichtende Berücksichtigung der Gewinnung qualifizierter Fachkräfte

Der Paritätische Gesamtverband hatte in vergangenen Stellungnahmen (u. a. zum 2. KiQuTG) explizit darauf hingewiesen, dass das Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte) stärker berücksichtigt werden sollte, da Verbesserungen von Qualität in der Regel auch mit einem zusätzlichen Bedarf von Fachkräften einhergehen. Daher begrüßt der Paritätische Gesamtverband die Regelung, dass mindestens eine Maßnahme in dem Handlungsfeld 3 zu ergreifen ist – auch wenn die Auswirkungen überschaubar bleiben werden. Denn mittlerweile haben bereits fast alle Bundesländer Maßnahmen im Handlungsfeld 3 ergriffen. Gaben die Länder im Jahr 2020 lediglich 6,2 % der KiQuTG-Mittel für das Handlungsfeld 3 aus, sehen die Planungen der Länder für 2024 vor, dass fast 500 Mio. Euro und damit etwa ein Viertel der Bundesmittel in dieses Handlungsfeld investiert werden. Lediglich Hamburg und Schleswig-Holstein haben für das Jahr 2024 keine Maßnahmen für das Handlungsfeld 3 geplant, da beide Länder sämtliche Mittel in die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (Handlungsfeld 2) investieren.

Allerdings ist davon auszugehen, dass die bislang getroffenen Maßnahmen allein nicht ausreichen werden, um den Personalbedarf zu decken. Das hängt auch damit zusammen, dass es Zweifel an der Zuverlässigkeit der gängigen Personalbedarfsprognosen gibt.

2. Personalbedarfe realistisch einschätzen

Von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) des Forschungsbundes DJI/TU Dortmund liegen aktuelle Prognosen zu den Personalbedarfen zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen bis zum Jahr 2035 vor, die dem Bildungsbericht 2024 entnommen werden können.¹ Demnach werden in den westlichen Bundesländern im Jahr 2030 zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen rund 51.000 bis 88.500 Fachkräfte fehlen. Für die östlichen Bundesländer ergeben sich keine zusätzlichen Bedarfe. Leider muss davon ausgegangen werden, dass diese Berechnungen den tatsächlichen Fachkräftebedarf deutlich unterschätzen und die gegenwärtigen Probleme nicht ausreichend abbilden. Dafür verantwortlich sind im Wesentlichen fünf Aspekte:

1. Der aktuell bestehende Fachkräftemangel wird in der Bedarfsberechnung nicht eingerechnet, d. h. die derzeit langfristig unbesetzten Stellen in Kindertageseinrichtungen werden nicht berücksichtigt. Erhebungen des Paritätischen Gesamtverbandes weisen darauf hin, dass etwa 70.000 Stellen von pädagogischen Mitarbeitenden in

¹ Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2024). Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatoren-gestützter Bericht mit einer Analyse zu beruflicher Bildung, S. 110. www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2024/pdf-dateien-2024/bildungsbericht-2024.pdf (Dieser und alle folgenden Links Abruf September 2024.)

Kitas unbesetzt sind.² Das führt dazu, dass laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik etwa 420.000 genehmigte Kitaplätze derzeit nicht in Anspruch genommen werden können.

2. Fehltage durch Krankheit werden nur unzureichend berücksichtigt, obwohl diese stark zunehmen. Die Bertelsmann Stiftung geht davon aus, dass die Fehltage einem Äquivalent von rund 100.000 fehlenden Fachkräften entsprechen.³ In der Praxis führen die Fehlzeiten vielfach dazu, dass die Betreuung von Kindern nur eingeschränkt stattfinden kann.⁴

3. Es wird von stagnierenden Elternbedarfen ausgegangen, auch wenn es Grund zur Annahme gibt, dass eine Plateaubildung langfristig erst erreicht sein dürfte, wenn sich die U3-Betreuungsquoten in den westlichen Bundesländern den Quoten der östlichen Bundesländer angenähert haben.

4. Die aktuellen (z. B. in Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen) und zukünftigen Verbesserungen im Personal-Kind-Schlüssel werden nicht berücksichtigt. Dabei ist eine kontinuierliche Verbesserung wahrzunehmen, die in den östlichen Bundesländern aufgrund der demographischen Situation zukünftig noch besser ausfallen könnte. Um die von der AG Frühe Bildung angestrebten Personal-Kind-Schlüssel auf 1:4,0 für Kinder im Alter von unter drei Jahren und 1:7,8 für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zu erreichen, werden rund 27.000 zusätzliche Fachkräfte in den östlichen Bundesländern benötigt⁵, die allerdings bei der aktuellen Personalbedarfsprognose nicht berücksichtigt werden.

5. Aufgrund der geringen Mobilität von pädagogischen Fachkräften ist regional mit einem teilweise deutlich höheren Bedarf an Fachkräften zu rechnen. Es ist daher nicht ausreichend, für den bundesweiten Personalbedarf lediglich mit dem Durchschnitt aus Ost- und Westdeutschland zu operieren.

Eine Personalbedarfsplanung, die diese Aspekte nicht berücksichtigt, ist eine unzureichende Grundlage für die politische Steuerung. Die maßgeblich von Bundesmitteln geförderten Planungsinstrumente sollten aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes die oben genannten Punkte besser berücksichtigen. Idealerweise wird dabei auch die Personalbedarfsberechnung für den Ausbau der Ganztagsbetreuung von Schulkindern und für die übrigen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt.

² Der Paritätische Gesamtverband (2024): Kita-Bericht 2024, www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_kitabericht-2024.pdf

³ Akko, Davin P. (2024): Krankenstand in Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung. Eine Auswertung von Krankenkassendaten, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Krankenstand_Kindertagesbetreuung_Publikation_CC_fi-nal_01.pdf

⁴ Hans-Böckler-Stiftung (2023): Engpass Kinderbetreuung, in: Böckler Impuls 12/2023, Seite 7, www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-engpass-kinderbetreuung-51511.htm

⁵ Personalbedarfs- und Kostenberechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund im Anhang zum Bericht der AG Frühen Bildung.

3. Absenkung von Standards als Folge des Personalmangels

Während auf Bundesebene über Verbesserungen der Qualität in Kindertageseinrichtungen diskutiert wird, senken verschiedene Bundesländer bereits wieder die fachlichen Standards, weil diese aufgrund des massiven Fachkräftemangels nicht umsetzbar erscheinen. Dabei lassen sich vier Muster erkennen: 1. die Ausweitung von Gruppengrößen, 2. die Ausweitung von Möglichkeiten zur Unterschreitung des Personalschlüssels, 3. die Ausweitung von Fach- und Assistenzkraftkatalogen und 4. der Einsatz von ungelerten Zusatz- oder Hilfskräften. Anhand folgender Beispiele lässt sich diese Entwicklung illustrieren:

In Bayern ist die Allgemeinverfügung zum Vollzug der Kinderbildungsverordnung (AV-BayKiBiG) in Kraft getreten. Diese erweitert die Möglichkeit, auch Personen mit anderen Berufs- und Studienabschlüssen in Kindertageseinrichtungen als Fach- und Ergänzungskräfte einzusetzen. So können beispielsweise Auszubildende während der praxisintegrierten Erzieherausbildung nach Abschluss des ersten Studienjahres regulär als pädagogische Ergänzungskraft eingesetzt werden.⁶

Zudem wird in Bayern seit kurzem nach § 17 Abs. 3 Satz 5 AVBayKiBiG eine Unterschreitung der Fachkraftquote für einen Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten erlaubt. Mit der Anpassung von § 16 Abs. 3 AVBayKiBiG entfällt zudem die Vorgabe, dass die Leitung einer Kindertageseinrichtung durch eine pädagogische Fachkraft erfolgen muss.

In Hessen mussten die Übergangsregelungen zur Umsetzung der erhöhten personellen Mindeststandards in hessischen Kindertageseinrichtungen verlängert werden, weil es vielfach nicht gelingt, die verbesserten Personalschlüssel zu erfüllen.⁷

Gleichzeitig wird der Personenkreis „anders qualifizierter Personen“ erweitert, die als Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder tätig werden dürfen. Der Anteil der anders qualifizierten Personen am Personalbedarf ist auf maximal ein Viertel begrenzt.⁸

In Niedersachsen wurde die Erweiterung von Vertretungsregelungen und die Ermöglichung des Einsatzes von pädagogischen Assistenzkräften in den Randzeiten eingeführt. Anforderungen an das Vertretungspersonal in den Kindergärten wurden aufgeweicht und der Einsatz von Assistenzkräften erleichtert. In der Praxis könnten dadurch künftig auch fachfremde Eltern und Rentner*innen in den Kitas mit aushelfen.

⁶ www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/535-newsletter.pdf

⁷ <https://soziales.hessen.de/presse/verlaengerung-der-uebergangsregelung-zur-umsetzung-der-erhoehten-personellen-mindeststandards-in>

⁸ <https://soziales.hessen.de/presse/pressearchiv/kita-fachkraeftekatalog-kontrolliert-oeffnen>

In Baden-Württemberg ermöglicht der Erprobungsparagraf Trägern von Kindertageseinrichtungen, von den Vorgaben des KiTaG und der KiTaVO befristet abzuweichen. Mit der Gesetzesänderung, die am 9. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, erhalten Träger die Möglichkeit, auf Antrag für die Dauer von (zunächst) bis zu drei Jahren von den Vorgaben des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung (Angebotsformen, Fachkräftecatalog, Personalschlüssel, Höchstgruppenstärke) abzuweichen. Gleichzeitig gibt es in Baden-Württemberg nach § 1a KiTaVO befristet die Möglichkeit, Fachkräfte anteilig durch Nichtfachkräfte (Zusatzkräfte) zu ersetzen. Vorübergehend – bis zu einem Zeitraum von acht Wochen – ist es möglich, eine Fachkraft durch eine Zusatzkraft zu ersetzen. Ist ein längerer Ersatz erforderlich, darf 20 % des Mindestpersonals einer Gruppe durch Zusatzkräfte ersetzt werden. Alternativ können Träger die Höchstgruppenstärke um max. 2 Kinder pro Gruppe überschreiten.⁹ Für Kinder mit einem Betreuungsbedarf aber ohne Betreuungsplatz wurde das befristete Angebot der Kita-Einstiegsgruppen eingeführt. Mit dem niedrighschwelligem Angebot sollen bis zu 20 Kinder gleichzeitig durch eine Fachkraft und eine weitere, im Umgang mit Kindern geeignete Kraft betreut werden.¹⁰

Diese vielfältigen Einschränkungen bzw. Ausweitungen sind nicht per se negativ und führen nicht automatisch zu einem Verlust von Qualität. Aber Studien zeigen beispielsweise, dass die Prozessqualität in Kindertageseinrichtungen eng mit der Qualifikation des Personals zusammenhängt und dass die Begleitung und Unterstützung für heterogene Teams essenziell sind.¹¹ Die aktuellen Maßnahmen vernachlässigen allerdings dieses Erkenntnis, da der Fokus darauf liegt, eine halbwegs verlässliche Betreuung zu gewährleisten. Um dem Bildungsauftrag der frühkindlichen Bildung gerecht zu werden, sind weitergehende Maßnahmen notwendig. Es darf bezweifelt werden, dass dies den Ländern aus eigener Kraft gelingt.

4. Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil soziökonomisch benachteiligter Kinder gezielt stärken

Bei all den verschiedenen Herausforderungen gerät aus dem Blick, dass das System der Kindertagesbetreuung derzeit zu wenig zum Abbau von Benachteiligungen beiträgt. Neben dem Fachkräftemangel ist das aus Sicht der Paritätischen Gesamtverbandes die zentrale Herausforderung, die auch im Zentrum der Aufmerksamkeit bundespolitischer Steuerung liegen sollte.

Einrichtungen mit einem hohen Anteil soziökonomisch benachteiligter Kinder haben in beinahe allen Handlungsfeldern der Kindertagesbetreuung tendenziell schlechtere

⁹www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/FAQ-KiTaVO-Massnahmen_170724.pdf

¹⁰www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Aktuelle_Massnahmen_ab_dem_neuen_Kindergartenjahr_2022-2023/FAQ_Angebotsform_Kita-Einstiegsgruppe_24082023_1.pdf

¹¹ Fröhlich-Gildhoff, Klaus/ Weltzien, Dörte/ Strohmeyer, Janina (2021). Unterstützungspotenziale für multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen. Frühe Bildung, S. 4-15.

Rahmenbedingungen und größere Defizite als vergleichbare Einrichtungen mit weniger benachteiligten Kinder. Der Kita-Bericht 2024 des Paritätischen Gesamtverbandes zeigt, dass Einrichtungen mit einem hohen Anteil soziökonomisch benachteiligter Kinder

- seltener eine ausgewogene Ernährung gewährleisten können,
- eine schlechtere Raumausstattung haben,
- eine höhere Personalfuktuation haben,
- mehr offene Stellen ausweisen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern schwerer fällt und
- zusätzliche Ressourcen für die sprachliche Bildung benötigen.

Diese Ergebnisse werden bestätigt von einer im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung erstellten Expertise, die auf Daten des Monitorings zum KiQuTG zurückgreift.¹² Es lassen sich in der Auswertung systematische Mehrfachbelastungen und Ressourcenbenachteiligungen von Kitas mit einem höheren Anteil an Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund identifizieren. So befinden sich in Einrichtungen mit 31 % und mehr Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund – im Gegensatz zu Einrichtungen ohne Kinder mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund – deutlich mehr Kinder pro verfügbaren Raum in der Einrichtung, gleichzeitig deutlich mehr Kinder mit diagnostizierten Sprach-, Verhaltens- oder Entwicklungsstörungen, deutlich mehr offene Stellen und mehr Tage, an denen der Personalschlüssel nicht eingehalten werden kann.

Es muss der gemeinsame Anspruch aller politisch Verantwortlichen sein, die Unterstützung von benachteiligten Kindern im Kontext der Kindertagesbetreuung deutlich zu stärken. Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes sollte es ein vorrangiges Ziel von bundespolitischen Vorhaben zur Stärkung der Kindertagesbetreuung sein, diese gerechter und inklusiver zu gestalten. Dazu ist insbesondere eine substantielle Verbesserung der Personalausstattung von Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern notwendig, die ein besonderes Risiko einer Benachteiligung haben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Chance vertan, dieses Problem zeitnah zu reduzieren.

5. Benachteiligende Betreuungsansprüche aufheben

Ein wichtiger Grund für die deutlich schlechtere Personalausstattung in Kitas mit einem hohen Anteil sozio-ökonomisch benachteiligter Kinder dürfte in der Summe der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten liegen. Denn die vereinbarten Betreuungsumfänge hängen stark von den sozio-ökonomischen Lebenslagen von Familien ab.

¹² Schieler, Andy/ Menzel, Daniela (2024): Kitas 2. Klasse? Mehrfachbelastungen von Kitas mit Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), www.fes.de/cgi-bin/gbv.cgi?id=21331&ty=pdf

Ganztägige Angebote werden vorwiegend von ressourcenstarken Familien genutzt.¹³ Das führt dazu, dass Kindertageseinrichtungen, die überwiegend von privilegierten Kindern besucht werden, eine deutlich bessere Personalausstattung haben als Einrichtungen mit überwiegend sozio-ökonomisch benachteiligten Kindern, die deutlich häufiger Halbtagsplätze belegen. Da Kinder mit gebuchten Ganztagsbetreuungsplätzen die vereinbarten Betreuungszeiten besonders häufig nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, ist der Unterschied faktisch deutlich größer, so dass Einrichtungen mit vielen Kindern mit hohen Betreuungsumfängen deutlich mehr Flexibilität im Personaleinsatz haben. In Einrichtungen mit einem hohen Anteil sozio-ökonomisch benachteiligter Kinder befinden sich dagegen viele Kinder mit einem hohen (nicht nur) sprachlichen Unterstützungsbedarf, die relativ wenig Zeit in der Einrichtung verbringen. Dieses grundsätzliche Problem tritt allerdings nicht in allen Bundesländern gleichermaßen auf. In Thüringen haben alle Kinder einen Betreuungsanspruch auf 10 Stunden täglich, in Sachsen-Anhalt haben alle Kinder einen Betreuungsanspruch von 8 Stunden. Zur Gewährleistung von gleichwertigen Lebensverhältnissen erscheint es angebracht, bundesgesetzlich den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für alle Kinder als Ganztagsbetreuung auszugestalten.

6. Änderung der Erhebungsmerkmale in § 99 SGB VIII

Die in Artikel 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Änderungen von § 99 SGB VIII sollten aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes um ein weiteres Merkmal ergänzt werden.

Bund und Länder haben erkannt, dass eine gezielte Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an von Benachteiligung bedrohten Kindern notwendig ist. Daher wurden im Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland“ zwei Handlungsziele formuliert, die zusätzliche Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern „in herausfordernden Lebenslagen“ vorsehen. Allerdings werden laut § 99 Absatz 7 Nummer 3 SGB VIII von betreuten Kindern lediglich Merkmale zum Migrationshintergrund und zu Eingliederungshilfen erhoben. Merkmale zu sozio-ökonomischer Benachteiligung fehlen bislang. Für die Identifizierung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern „in herausfordernden Lebenslagen“ wäre es zielführend, in § 99 Absatz 7 Nummer 3 SGB VIII zusätzlich zu erfassen, ob geförderte Kinder in Haushalten leben, in denen erwachsene Haushaltsmitglieder Transferleistungen beziehen. Dies kann zum einen über den Bezug von Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) und zum anderen über die Befreiung von der Kostenbeteiligung gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII in vielen Fällen bereits jetzt von den Einrichtungen mit geringem Aufwand festgestellt werden. Beide Kriterien setzen den Bezug von Kinderzuschlag, Bürgergeld, Sozialgeld, Sozialhilfe (Hilfe zum

¹³ Schmitz, Sophia u. a. (2024): Expertise Bundesweite Standards für bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Ganztagsangebote, in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.), S. 18

Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Wohngeld oder Asylbewerberleistungen voraus und können daher äquivalent verwendet werden. Eine bundesgesetzliche Verankerung der statistischen Erfassung von sozio-ökonomischer Benachteiligung von Kindern in der Kindertagesbetreuung würde das angestrebte Vorhaben der gezielten Unterstützung von entsprechenden Kindertageseinrichtungen erheblich erleichtern und vereinheitlichen.

7. Fazit

Angesichts der enormen Handlungsbedarfe in der Kindertagesbetreuung fällt es schwer, die Aufrechterhaltung des Status Quo als Erfolg zu betrachten. Wertvolle Zeit für die Sicherung der Betreuungsangebote und für die Verbesserung von Bildungsgerechtigkeit geht damit verloren. Es bleibt zu hoffen, dass die zukünftige Bundesregierung in weniger als 18 Monaten einen deutlich ambitionierteren Plan vorlegen kann, um Planungssicherheit für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung zu erhalten. Die wiederholte Verlängerung des KiQuTG um 2 Jahre ist wenig nachhaltig und damit wenig wirksam. Zur bundesweiten Absicherung der Kindertagesbetreuung ist eine kontinuierliche und gesicherte Finanzierung notwendig. Seitdem der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im Jahr 2007 gemeinsam von Bund und Ländern beschlossen wurde, erwarten alle Akteure im System der Kindertagesbetreuung eine angemessene und dauerhafte Beteiligung des Bundes an der Kindertagesbetreuung.

Berlin, 18.09.2024

Niels Espenhorst
Referent Kindertagesbetreuung

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin
kifa@paritaet.org
www.paritaet.org

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)127c

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

17. September 2024

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Ulrike Bahr, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von

Ursula Krickl/DStGB
Telefon 030 77307244
Telefax 030 77307255
E-Mail: ursula.krickl@dstgb.de

Jörg Freese/DLT
Telefon 030 590097-340
Telefax 030 590097-440
E-Mail: joerg.freese@landkreistag.de

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Regina Offer/DST
Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409
E-Mail: regina.offer@staedtetag.de

Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung BT-Drs. 20/12771

Sehr geehrte Frau Bahr,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben sie vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Familienausschusses am 23. September 2024.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 4 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Bereits im Rahmen des Ersten und des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung haben wir angemahnt, dass auf Dauer angelegte Qualitätsverbesserungen auskömmlich und dauerhaft finanziert sein müssen und Qualitätsstandards nicht bundesweit, sondern lediglich in den Bundesländern festgelegt werden können. Eine langfristige und verlässliche Finanzierung sowie eine strategische Planung sind von wesentlicher Bedeutung, um die Qualität und Verfügbarkeit der geschaffenen Angebote sicherzustellen.

Die vorgesehene Bereitstellung der Mittel für die Jahre 2025 und 2026 ist folgerichtig und zu begrüßen. Sie ist aber erneut zeitlich befristet. Sie erfolgt weder lang- noch mittelfristig, sondern wiederum nur sehr kurzfristig.

Dies führt zu großen Unsicherheiten auf kommunaler Ebene. Ein wirksamer Mitteleinsatz kann nur erreicht werden, wenn verlässliche Planungs- und Finanzierungsgrundlagen bestehen. Sonst drohen bestehende und bewährte Strukturen, die über Jahre mit einem enormen Mitteleinsatz aufgebaut worden sind, wegzubrechen.

Zugleich vermissen wir angesichts der steigenden Personal- und insbesondere der Betriebskosten eine Dynamisierung der Mittel im Vergleich zum Jahr 2024. Bei öffentlichen Betriebsausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung von jährlich über 43 Mrd. €, die überwiegend von Kommunen und Ländern finanziert werden, sind die für 2025 und 2026 vorgesehenen Mittel bei weitem nicht angemessen und keinesfalls ausreichend. Die kurzfristige Finanzierung erzeugt Unsicherheiten und erschwert die Planung und Umsetzung langfristiger Verbesserungen in Länder und Kommunen. Die bei Eltern und Erzieher/-innen geweckten Erwartungen können von den Kommunen nicht eingelöst werden.

Wichtig zu betonen ist uns auch an dieser Stelle, dass die Länder gegenüber den Kommunen in der Vollfinanzierungspflicht stehen, unabhängig davon, welchen Betrag sie über die Neuverteilung der Umsatzsteueranteile erhalten. Da der für 2025 und 2026 vorgesehene Betrag nicht ausreichend ist und absehbar immer weniger den tatsächlichen Belastungen entspricht, bedeutet dies für die Länder, dass sie in der Pflicht stehen, auch eigenes Geld in die Hand zu nehmen.

Zu Artikel 3 – Änderung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes

Wir weisen erneut ausdrücklich darauf hin, dass die im Gesetzentwurf genannten Ziele für Qualitätsverbesserungen nur umsetzbar sind, wenn die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Dies ist derzeit fast im ganzen Bundesgebiet nicht in ausreichendem Umfang gegeben. Das vom Bund im Mai vorgelegte Empfehlungspapier zur „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztags“ zeigt lediglich Beispiele aus der Praxis auf und gibt Ideen. Länder und Kommunen brauchen mehr als solche Empfehlungen, um die Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung bewältigen zu können.

Die Gesamtstrategie von Bund und Ländern zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften hat bislang keine nennenswerten Verbesserungen für die tägliche Arbeit in der Kindertagesbetreuung erbracht. Es ist nicht ersichtlich, wie die vielfach beschriebenen Personallücken unter gleichzeitiger Umsetzung des Ganztagsanspruchs zeitnah geschlossen werden können. Umso fraglicher bleibt, wie erwünschte Qualitätsentwicklungen realisiert werden sollen.

Wir bekräftigen noch einmal, dass die Zielsetzung des Kita-Qualitätsgesetzes, bundesweit einheitliche Qualitätsstandards anzustreben, abzulehnen ist. Die gewachsenen Strukturen in der Kindertagesbetreuung sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich und können aufgrund des Fachkräftemangels und der Finanzierbarkeit des Gesamtsystems in den nächsten Jahren nicht angeglichen werden. Diese faktische Unmöglichkeit muss auch vom Bund zur Kenntnis genommen und bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Unbeschadet dessen unterstützen die Kommunen selbstverständlich alle Bestrebungen, den Fachkräftemangel zu beheben. Wichtig ist dabei, auch neue Lösungsansätze einzubeziehen, die den realen Anforderungen Rechnung tragen. Beispielsweise könnte zwischen Bildungs- und Betreuungszeiten unterschieden werden, die im Kita-Alltag auch unterschiedlich personell unterlegt sein können. Die Betreuung in den Randzeiten muss nicht den gleichen Anforderungen gerecht werden wie die Bildung und Erziehung in den Kernzeiten der Kitas.

Zu § 1 Abs. 2 S. 2 KiQuTG-E, Stichtagsregelung für Maßnahmen

Ein ähnliches Problem dürfte sich aus dem Aspekt der Zusätzlichkeit ergeben, der mit der neuen Stichtagsregelung in § 1 Abs. 2 S. 2 des Entwurfs erreicht werden soll. Eigentlich soll damit gewährleistet werden, dass Qualitätsentwicklungsprozesse verstärkt oder neu angestoßen werden, also Maßnahmen erstmalig ab 1.1.2025 ergriffen oder weiterentwickelt werden. Damit geht jedoch einher, dass neue Entwicklungen – gleichsam einer Anstoßfinanzierung – zwar initiiert werden, eine dauerhafte Finanzierung aber nicht sichergestellt wird. Das System der Kindertagesbetreuung bedarf jedoch einer auf Dauer angelegten Unterstützung. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass nur vorübergehend vom Bund geförderte Maßnahmen in eine landesseitige oder gar kommunale Finanzierung übernommen werden. Demnach bleibt die Gefahr, dass Maßnahmen ersatzlos eingestellt werden oder in Budgetkonkurrenz zu anderen Maßnahmen stehen.

Zu § 2 KiQuTG-E, Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Die in Absatz 1 vorgesehene Streichung und Änderung der Maßnahmenförderung durch die Bundesländer in den Nrn. 5, 6, 9 und 10 ab dem Jahr 2025 lehnen wir ab. Die sinnvolle Auswahl der notwendigen Entwicklungsbedarfe kann nur unter Berücksichtigung der Situation in den Kommunen und Bundesländern erfolgen. Durch die Festlegung einer stärkeren Priorisierung der personalbezogenen Handlungsfelder greift der Bund in die Kompetenzen der Länder und Kommunen ein.

In Nr. 1 stoßen die Ausführungen in der Begründung zur „kommunalen Bedarfsplanung“ auf Irritation. Bezugnehmend auf die Empfehlungen der AG Frühe Bildung wird dort ausgeführt, dass diese zu verbessern sei. Hierfür soll das Handlungsfeld der Nr. 1 um eine „auf einer datenbasierten, rechtzeitigen und kontinuierlichen Bedarfsplanung“ ergänzt werden. Ziel sei es, die Angebote stärker am Bedarf der Familien auszurichten und ein besseres Matching von Bedarf und Angebot zu ermöglichen. Die Jugendhilfeplanung ist aber originäre Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird von diesen in eigener Verantwortung ausgeführt. Es ist daher abzulehnen, wenn hierauf über die Finanzierung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung Einfluss genommen werden soll.

In der Praxis hat insbesondere das Thema Gesundheit (heutige Maßnahme Nr. 6 in § 2 Abs.1) bei der Überarbeitung der Neuerungen im SGB VIII an Bedeutung gewonnen. Hieran sind viele Fragen von Inklusion geknüpft und in Deutschland ungeklärt. Für die Gesundheitsförderung in der Kindertageseinrichtung hat auch die Gestaltung der Räumlichkeiten einen großen Stellenwert. Insgesamt reichen die Ressourcen nicht aus, um all diesen erforderlichen Rahmenbedingungen für eine gute gesunde Kita zu genügen, so dass es unverzichtbar bleibt, auch in diesen Bereichen von Seiten der Bundesebene eine Weiterentwicklung zu unterstützen, um Kindern eine ganzheitliche Bildung zu ermöglichen. Damit würde auch sichergestellt

werden, dass Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern nicht immer weiter in der Entwicklung des frühkindlichen Bildungssystems zurückbleibt.

Die geplante Vorschrift zur Verbesserung der Mittagessenversorgung (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 des Entwurfs) geht an der Realität vorbei. Es sind schlicht nicht genügend Catererkapazitäten auf dem Markt vorhanden. Zudem führen derartige Qualitätsvorgaben zu einer Steigerung der Kosten für die Essensversorgung, die entweder von den Eltern zu tragen wären oder von den Kommunen aufgefangen werden müssten. Warum für die Kommunen laut Gesetzesbegründung kein Erfüllungsaufwand entsteht, erschließt sich nicht, da der Betrieb der Kitas und damit alle Auswirkungen einer Qualitätssteigerung sich dort auswirken.

Das Vorhaben, die Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nicht weiter zu verfolgen, ist richtig. Die bereitgestellten Mittel müssen für die notwendige Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen verwendet werden. Das bedeutet zugleich, dass die Länder die Ausgleichsmittel für die Beitragsfreiheit ab dem Zeitpunkt des Auslaufens der Übergangsfrist des Bundes selbst aufbringen müssen.

Zu § 4 KiQuTG-E, Verträge zwischen Bund und Ländern - Berichtspflichten

Die Berichtspflicht der Länder an das BMFSFJ innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres ist eng bemessen. Die auf Landesebene festgelegten Fristen werden folglich deutlich kürzer als sechs Monate sein. Die Einhaltung dieser Fristen wird für die KiTa-Träger und die örtlichen Jugendhilfeträger nur unter größter Anstrengung und unter Zurückstellung anderer Aufgaben möglich sein. Es wird angeregt, dass der Bund eine Fristverlängerung der Berichte im Einzelfall gewährt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer
Deutscher Städtetag



Jörg Freese
Beigeordneter

Deutscher Landkreistag



Marc Elxnat
Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)127d

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

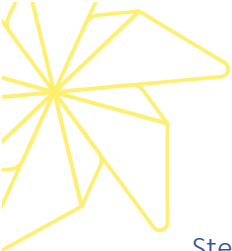
"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Waltraud Weegmann

Deutscher Kitaverband

Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e. V.



Stellungnahme Deutscher Kitaverband zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am Montag, 23. September 2024, 16.30 Uhr

Stellungnahme zu Artikeln 3-6 des Gesetzentwurfs zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (BT-Drucksache 20/12771)

Die Qualität von Kindertageseinrichtungen ist von entscheidender Bedeutung, da sie einen maßgeblichen Einfluss auf die frühkindliche Bildung und damit auf die gesamte Entwicklung der jungen Persönlichkeiten ausübt. Die Kita ist der erste Bildungsort im Leben und die Schule der Demokratie. Alle Kinder haben ein Recht darauf, die bestmögliche Qualität in ihrer Bildung zu erfahren – nur so können ungleiche Startchancen ausgeglichen werden. Die Kita-Träger tragen für die Qualitätsentwicklung und -sicherung die Verantwortung und spielen somit eine Schlüsselrolle. Investitionen in qualitätsvolle Kitas und deren Träger sind nicht nur eine gesellschaftliche Verantwortung, sondern eine nachhaltige Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft.


Zusammenfassung

Insgesamt führt der Gesetzentwurf die bisherige Arbeit des Bundes fort, setzt in diesem Rahmen Impulse zur Fokussierung und bietet eine geeignete Grundlage, die Qualität der Kindertagesbetreuung und der frühkindlichen Bildung gemeinsam weiterzuentwickeln. Dennoch müssen wir bemerken, dass **der Entwurf hinter der Erwartungshaltung der Kita-Träger zur Vorlage eines wirklichen Qualitätsentwicklungsgesetzes zurückbleibt.**

Die Fokussierung auf wesentliche Handlungsfelder und die Bekämpfung des Fachkräftemangels sind positive Ansätze. Es bedarf jedoch ergänzend noch einer punktuellen inhaltlichen Ergänzung in den verbleibenden Handlungsfeldern sowie einer verbindlichen Qualitätsevaluation der Träger. Darüber hinaus ist eine dauerhafte finanzielle Absicherung aller Maßnahmen unerlässlich. Nur durch eine ganzheitliche und nachhaltig finanzierte Umsetzung der Maßnahmen können die Qualitätsziele erreicht und die Bildungs- und Betreuungsqualität in den Kindertageseinrichtungen langfristig gesichert werden.

Fokussierung auf wesentliche Handlungsfelder

Der Deutsche Kitaverband unterstützt die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Fokussierung und Priorisierung der Handlungsfelder. Dennoch weisen wir darauf hin, dass auch die Handlungsfelder



*Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten (vgl. Feld 5 KiQuTG), Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung (vgl. Feld 9 KiQuTG) und vor allem das Handlungsfeld **Inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung (vgl. Feld 10 KiQuTG)** wichtige Aspekte der kindlichen Entwicklung und der Kita-Betriebsführung beinhalten. Maßnahmen zum Kinderschutz oder der Familienarbeit werden bspw. unter Handlungsfeld 10 bisher gefördert. Das Handlungsfeld ist der einzige Bereich, der konkrete Maßnahmen mit Fokus auf das Kind abbildet. Diese Themen vollständig von der Qualitätsentwicklung auszuklammern, könnte langfristig zu einer Vernachlässigung dieses wesentlichen Bereichs führen. **Der Deutsche Kitaverband regt daher an, das Handlungsfeld 10 beizubehalten oder zumindest die Förderung der dort vorgesehenen Maßnahmen in eines der anderen Handlungsfelder zu überführen.***

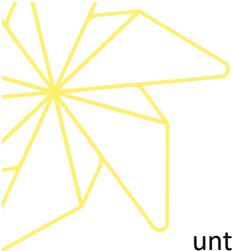
Wir können der im Gesetzentwurf erwähnten Empfehlung der Evaluationsstudien, dass eine Budgetkonkurrenz zwischen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und der Beitragsentlastung vermieden werden sollte, nur zustimmen. **Für den Deutschen Kitaverband ist die Kitaqualität die wichtigste Stellschraube für eine gute frühkindliche Bildung und nicht die Beitragsfreiheit** – insbesondere da Familien mit niedrigem Einkommen andere Wege der Beitragsübernahme in Anspruch nehmen können. Wir sprechen uns seit langem für die deutliche Fokussierung auf die Qualitätsentwicklung in den Kitas aus, da Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern direkt bei Kindern und Fachkräften ankommen.

Gewinnung, Sicherung und Qualifizierung des Kita-Personals

Das Spannungsfeld zwischen Qualitätssicherung und Fachkräftemangel wird sich mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern bis 2026 weiter verschärfen. Die Verpflichtung der Länder, mindestens eine Maßnahme zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften zu ergreifen, ist angesichts dessen ein wichtiger und richtiger Schritt. Um dem Anspruch an eine möglichst hochwertige frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) gerecht zu werden und gleichzeitig dem Fachkräftemangel zu begegnen, sieht der Deutsche Kitaverband großes Potenzial in multiprofessionellen Teams. **Der Gesetzentwurf sollte dem Wechsel hin zu multiprofessionellen Teams und der in der Praxis teilweise bereits gängigen Entwicklung mehr Rechnung tragen.**

Multiprofessionelle Teams tragen nicht nur zur Bewältigung des Fachkräftemangels bei, sondern erhöhen auch die Vielfalt und Kompetenz in den Einrichtungen. Die Mitglieder eines multiprofessionellen Teams können nicht mehr mit einem reinen Fachkraftschlüssel abgebildet werden. **Das Verhältnis Personal-Kind ist nach unserer Auffassung daher ein geeigneterer Faktor, um die Bildungs- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen zu gewährleisten.**

Die erfolgreiche Integration von Fachkräften mit unterschiedlichen Qualifikationsprofilen und eine Diversifizierung des Personals kann die Qualität der Betreuung und Bildung in den Kitas steigern. Gleichwohl zeigt die Praxis, dass Auszubildende und Quereinsteiger:innen verstärkt mit



unterschiedlichen Einstiegsniveaus die Kitas bzw. die Fachschulen erreichen. Kräfte aus dem Ausland brauchen je nach Abschluss individualisierte Anpassungsqualifizierungen.

Die (Weiter-)Qualifizierung des Kita-Personals auf allen Ebenen ist zunehmend entscheidend für eine hohe Ergebnis-Qualität der Kitas. Daher ist es zukünftig von wesentlicher Bedeutung, dass die Träger die Qualifizierungen ihrer Mitarbeitenden individuell anpassen und so gestalten können, dass die Mitarbeitenden die Weiterbildungen in ihrem Rhythmus durchlaufen können. Die von der AG *Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage* vorgestellten Maßnahmen enthalten hier gute Ansätze. **Der Deutsche Kitaverband regt an, dass im Handlungsfeld 3 die Qualifizierung des Kita-Personals deutlicher herausgehoben wird.**

Kita-Teams stärken

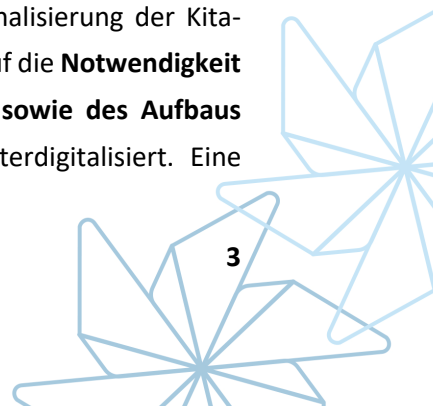
Eine gute Kinderbetreuung zeichnet sich nicht nur durch die pädagogische Arbeit mit den Kindern aus. Genauso wichtig ist die mittelbare Arbeit von Kita-Träger, Kita-Leitung und Fachkräften. Ein gesicherter **Anspruch auf pädagogische Fachberatung** sollte Eingang in die konkreten Handlungsfelder finden. Darüber hinaus sind **Zeitkontingente für zusätzliche Leitungsaufgaben und die mittelbare pädagogische Arbeit sowie Führungskräfte-Trainings für Kita-Leitungen** essenziell für die Unterstützung der Leitungskompetenzen sowie die Qualität der pädagogischen Arbeit und sollten ebenfalls im Handlungsfeld 4 herausgehoben werden.

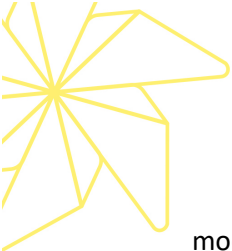
Systematische und fachliche Evaluierung

Die systematische und fachliche Evaluierung der Arbeit mit Kindern und deren Qualität sollte in einem modernen Bildungssystem selbstverständlich sein. Mit einer regelmäßigen externen Evaluierung können im Rahmen eines Optimierungskreislaufes Stärken identifiziert, Schwachstellen behoben und die Prozessqualität in den Kitas sichergestellt werden. Eine Evaluierung der Kita-Träger entlang der Kriterien der Landesbildungspläne, die sich auch bundesweit abbilden ließen, würde nicht nur zu einer höheren Anerkennung der Kitas als Bildungseinrichtung führen, sondern auch den Bildungsanspruch der Kitas deutlich machen. **Der Deutsche Kitaverband fordert, dass die Bundesländer in den Rahmenverträgen zwischen Bund und dem jeweiligen Land verpflichtet werden müssen, interne und externe Evaluation als Qualitätsentwicklungsinstrumente einzusetzen.**

Professionalisierung der Kita-Träger

Zur effektiven Steuerung der Kita-Qualität bedarf es einer weiteren Professionalisierung der Kita-Träger. Der Gesetzentwurf geht hier in die richtige Richtung, sollte aber stärker auf die **Notwendigkeit der Stärkung und Finanzierung einrichtungsübergreifender Funktionsstellen sowie des Aufbaus einer IT-Infrastruktur** eingehen. Die Kita-Branche ist noch immer stark unterdigitalisiert. Eine





moderne IT-Ausstattung ist essenziell, um Verwaltungsprozesse zu optimieren und die pädagogische Arbeit zu unterstützen.

Finanzierung

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist die unzureichende Sicherstellung finanzieller Ressourcen zur Qualitätsentwicklung. Während der Gesetzentwurf Maßnahmen der Länder zur Qualitätsverbesserung fordert und fördert, bleibt die Frage der langfristigen und ausreichenden Finanzierung offen. Ohne eine gesicherte finanzielle Grundlage können die angestrebten Qualitätsziele nur schwer erreicht werden. Es ist daher zwingend notwendig, dass Bund und Länder **klare Zusagen zur finanziellen Unterstützung der Kitas und ihrer Träger auch über 2026 hinaus** machen.

Übergangsfrist

Die vorgesehene Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025 gibt den Ländern die notwendige Zeit, um sich auf die neuen Vorgaben einzustellen. Wir halten diese Frist für angemessen und notwendig, um die bestehenden Maßnahmen ohne abrupten Bruch weiterführen und sukzessive anpassen zu können.

Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur besseren Steuerung des Systems und die Anpassung der Erhebungsmerkmale begrüßen wir. Eine verbesserte Datenlage ist entscheidend für die effektive Steuerung und Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung. Es ist jedoch wichtig, dass die Erhebung der Daten praxistauglich gestaltet wird und die Belastung der auskunftspflichtigen Personen so gering wie möglich gehalten wird.

Kontakt

Deutscher Kitaverband – Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V.

Französische Straße 12, 10117 Berlin

Claudia Geisler, Leiterin Hauptstadtbüro, Tel +49 30 20 188 334, claudia.geisler@deutscher-kitaverband.de

Der Deutsche Kitaverband. Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e.V.,

gegründet im September 2018, ist das Sprachrohr der sozialunternehmerischen Kita-Träger in Deutschland und vertritt deren Interessen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene.

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)127e

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Dr. Barbara Dorn

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Sprachförderung intensivieren, MINT-Förderung aufnehmen, KiTa-Qualität ausbauen

Stellungnahme zum Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Bundestagsdrucksache 20/12771)

19. September 2024

Zusammenfassung

Der Entwurf des KiTa-Qualitätsgesetzes geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Denn die Maßnahmen konzentrieren sich nun intensiver auf den Bereich der Qualitätsverbesserung. Zudem ist der Einsatz der Bundesgelder für eine pauschale Beitragsfreiheit mit dem neuen Gesetz zukünftig ausgeschlossen. Damit profitieren die Kinder direkt von einer besseren Qualität.

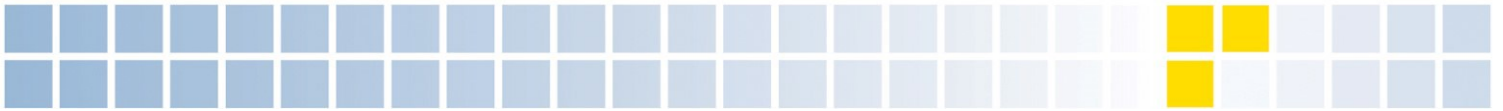
Der Bund hat eine gesellschaftliche und finanzielle Mitverantwortung für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung in Deutschland. Eine flächendeckende und hochwertige Infrastruktur im Kita-Bereich ist Basis für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die frühkindliche Bildung ist die erste Stufe des Bildungssystems. Startchancen müssen schon weit vor dem Schuleintritt gesichert werden: Kinder brauchen die frühe Förderung in der Kita. Insbesondere eine gezielte Sprachförderung ist elementar für mehr Bildungsgerechtigkeit. Auch frühe MINT-Bildung ist wegweisend für die Kinder und sollte noch in das KiTa-Qualitätsgesetz aufgenommen werden. Die mangelnde Teilhabe ist nach wie vor ein Thema: Kinder mit Migrationshintergrund besuchen seltener eine Kita. Hürde ist weniger die Sprache als vielmehr der schwierige Zugang zum knappen Angebot. Diese Hürde besteht ebenfalls im Blick auf die soziale Herkunft.

Eine pauschale Abschaffung der Elternbeiträge unabhängig vom Einkommen ist nicht sinnvoll. Vielmehr ist eine Staffelung der Beiträge bis zur Beitragsfreiheit je nach ökonomischer Situation der Eltern geboten. Investitionen in Qualität haben Vorrang gegenüber einer generellen Gebührenfreiheit. Damit die Qualitätsoffensive gelingt, müssen die Maßnahmen aus der Bund-Länder-AG „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage“ zügig umgesetzt werden.

Im Einzelnen

Der Bund sollte seine **gesellschaftliche und finanzielle Mitverantwortung** dauerhaft wahrnehmen, auch über 2026 hinaus. Nur so können die Startchancen von Kindern nachhaltig verbessert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden. Zurzeit haben viele



Eltern wegen mangelnder Kinderbetreuung nicht die Möglichkeit, mehr zu arbeiten. 67% aller Mütter arbeiten in Teilzeit. Den Unternehmen fehlen dadurch Fachkräfte.

Insbesondere die **Sprachbildung** ist zuletzt in den Fokus gerückt. Die frühe Sprachförderung ist zu intensivieren. Dazu gehören eine flächendeckende valide Diagnostik des Sprachstands bei allen Kindern und darauffolgend verbindliche, qualitätsgesicherte und zielgenaue Fördermaßnahmen. Zuletzt hat der Nationale Bildungsbericht 2024 die Herausforderungen der frühen Bildung deutlich gemacht: Nur sieben Bundesländer erheben den Sprachstand bei allen Kindern, weitere sieben nur bei bestimmten Gruppen. Kinder aus sozial benachteiligten Familien können nachweislich ihren Wortschatz durch den Kitabesuch verbessern. Ein Viertel der Vorschul-Kinder wächst zudem mit einer nichtdeutschen Familiensprache auf.

Die **MINT-Bildung** sollte ebenfalls in das KiTa-Qualitätsgesetz aufgenommen werden. Sie knüpft an die natürliche Neugier der Kinder an und greift ihre vielen Fragen zu Natur- und Technikphänomenen auf. Dabei gilt es auch, bei Jungen wie bei Mädchen früh entstehenden Geschlechterstereotypen im MINT-Bereich zeitig entgegenzuwirken. Dies wirkt sich bis zur späteren Berufswahl und ihren Einkommenschancen aus.

Eine bedarfsgerecht ausgestaltete Kindertagesbetreuung fußt auf einer datenbasierten, zeitigen und stetigen **Bedarfsplanung**. Besonders bedarfsgerechte **Öffnungszeiten** sind für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unverzichtbar.

Um **Personal zu gewinnen und zu halten**, sind die Empfehlungen der Bund-Länder-AG „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage“ zügig aufzugreifen. Dazu zählen z. B. der Ausbau der Aus- und Weiterbildungskapazitäten, Schulgeldfreiheit, Nutzen von Umschulungen, einfachere Anerkennungsverfahren ausländischer Qualifikationen usw. Der quantitative und qualitative Ausbau der Kindertagesbetreuung gelingt nur, wenn ausreichend Personal zur Verfügung steht. Bis 2030 könnte die Personallücke in Westdeutschland auf 50.000 bis 90.000 Fachkräfte anwachsen.

Die Stärkung der Kita-Leitungen im KiTa-Qualitätsgesetz ist ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsverbesserung frühkindlicher Bildung. Es ist aber auch die **Prozessqualität** neu in den Blick zu nehmen - die eigentliche pädagogische Arbeit der Fachkraft mit dem Kind. Es braucht flächendeckend in allen Bundesländern ein regelmäßiges Monitoring der Prozessqualität in Kitas, um die pädagogische Arbeit gezielter und systematischer als bisher unterstützen zu können.

Ansprechpartnerin

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung
T +49 30 2033-1500
bildung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)127f

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Irina Prüm

Bundeselternvertretung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi)

Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege



Berlin, 19.09.2024

Stellungnahme der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (BEVKi) zum Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt die Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (BEVKi) die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf wahr. Als Interessensvertretung der Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege legt die BEVKi in dieser Stellungnahme den Fokus auf die Artikel drei bis fünf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

Als gesetzlich legitimierte Vertretung der Eltern von ca. 5 Mio. Kindern in Deutschland begrüßen wir ausdrücklich, dass der Bund die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auch weiterhin fördern will.

Die Beteiligung des Bundes an der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) ist unerlässlich, um im Bundesgebiet Chancengerechtigkeit und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu fördern.

Erfreulicherweise konnten die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Beiträgen bei der letzten Revision durch das Kita- Qualitätsgesetz fortgeführt werden, was eine zentrale Forderung der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi) erfüllte.

Seit 2019 wurden durch eigene Landesprogramme und die Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung erreicht. Dennoch bestehen weiterhin große Unterschiede zwischen den Bundesländern und eine substanzielle Angleichung der Qualität konnte bislang nicht erzielt werden. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse stimmt die BEVKi zu, dass die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung durch bundesweit einheitliche Qualitätsstandards im Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelt werden sollte. Zeitgleich muss die Teilhabe aller Kinder ermöglicht und verbessert werden.

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

VORBEMERKUNGEN ZUM GESETZENTWURF:

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrags und des JFMK-Beschlusses wurde die Arbeitsgruppe Frühe Bildung eingerichtet, begleitet von einem Expertendialog, an dem auch die BEVKi teilnahm. Diese Vorgehensweise zur Erarbeitung von Empfehlungen für Handlungsziele und Qualitätsstandards war aus unserer Sicht sehr gelungen, da frühzeitig verschiedene Perspektiven einbezogen wurden und eine konstruktive Arbeitsatmosphäre entstand. Der Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ fasst die wichtigsten Ergebnisse aus Sicht der BEVKi gut zusammen. Um die Qualität weiter zu verbessern, ist jedoch eine schnelle Umsetzung der Empfehlungen erforderlich.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) möchte den Fokus ausschließlich auf die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung legen, wobei bundesweite qualitative Standards angestrebt werden (s. „II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“). Dabei irritiert, dass der Aspekt der „Teilhabe“ für alle Kinder offenbar komplett entfallen soll. Es ist aus unserer Sicht entscheidend, dass auch die Teilhabegerechtigkeit verbessert wird, um Kindern gleiche Chancen auf hochwertige Bildung, Betreuung und Erziehung zu ermöglichen.

Die Vertragsstaaten der VN-Kinderrechtskonvention haben sich verpflichtet, Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und den Ausbau von Kinderbetreuungsdiensten voranzutreiben. Qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung fällt zudem unter das Recht auf Bildung.

Leider wird allein aufgrund des enormen Platzmangels immer noch gegen diese Rechte verstoßen. Auch die Ziele der „Europäischen Garantie für Kinder“, soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen, indem der Zugang von Kindern zu kostenloser frühkindlicher Bildung, Betreuung, und Erziehung gewährleistet wird¹, scheinen in noch weitere Ferne gerückt zu sein. Viele von (drohender) Armut betroffene Eltern werden über Sozialstaffelregelungen bei den Beiträgen und sogar gänzliche Befreiungsmöglichkeiten nicht informiert und etliche Beitragssatzungen beginnen bis heute bei Einkommensgruppen, die definitiv von Beiträgen befreit wären.

Seit der Pandemie verschärfen sich die Probleme in der Kindertagesbetreuung: Einerseits durch die On-Off-Betreuung (besonders in Westdeutschland) und die damit verbundene großflächige Nichteinhaltung von Betreuungsverträgen. Andererseits werden die gestiegenen Kosten der FBBE, aufgrund von Inflation, Tarifabschlüssen etc. immer häufiger auf die Eltern umgelegt. Und

¹ https://www.bevki.de/wp-content/uploads/2023/08/20230605_Stellungnahme_BEVKi_NAP.pdf

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

das, obwohl die Verfasser:innen des Entwurfs selbst darlegen, dass eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich ist, eine gleichstellungspolitische Dimension hat und Armut entgegenwirkt. Hier wäre ein klares Signal angemessen, dass die Kosten für qualitativ hochwertige FBBE von der gesamten Gesellschaft, also über Steuergelder, zu finanzieren sind, damit die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen nicht länger vom Wohnort und dem Geldbeutel der Eltern abhängt.

FACHKRÄFTE

Eine wesentliche Voraussetzung für hochwertige frühkindliche Bildungs- und Betreuungsangebote ist die Verfügbarkeit von ausreichend qualifizierten Fachkräften. Besonders in den westdeutschen Ländern wurde zusätzlicher Personalbedarf festgestellt, um echte Qualitätsverbesserungen, etwa beim Fachkraft-Kind-Schlüssel, zu erreichen. Die BEVki betont, dass es nicht sinnvoll ist, auf eine zukünftige ausreichende Fachkraftanzahl zu warten; vielmehr sollte der Schlüssel jetzt angepasst werden, auch um Abwanderungen von Fachkräften in andere Berufsfelder zu verhindern. In Ostdeutschland hingegen werden voraussichtlich mehr Fachkräfte ausgebildet als für den aktuellen Bedarf erforderlich sind, was wiederum Chancen für Qualitätsverbesserungen bietet. Dieses Potenzial muss dringend genutzt werden.

Zur Orientierung für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen sollten die Empfehlungen der „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage“ dienen. Es ist positiv hervorzuheben, dass die BEVki auch in diesen wichtigen Prozess eingebunden wurde. Die Ergebnisse wurden politisch eingeordnet und die Voraussetzungen für ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards skizziert. Die BEVki vertritt die Auffassung, dass zusätzliche Fachkräfte und größere finanzielle Ressourcen die maßgeblichsten Voraussetzungen für höhere Qualität und verbesserte Teilhabe sind. Mit zusätzlichen Mitteln könnten auch weitere (z.B. akademisch ausgebildete) Fachkräfte gewonnen werden und insbesondere Funktionsstellen in jeder Kita geschaffen werden, zum Beispiel für Sozialarbeit, Sprache, Bewegung, Ernährung/Gesundheit oder Kunst/Kultur.

Der Gesetzentwurf lässt offen, was ein „guter“ Fachkraft- Kind- Schlüssel ist. Zur Qualitätssicherung in den Einrichtungen bedarf es u.E. insbesondere der Gewährleistung eines angemessenen, wissenschaftlich begründeten Fachkraft- Kind- Schlüssels. Dieser muss alle Aspekte der Personalbemessung (u. a. Urlaubs-, Krankheits-, Verfügungs-, Anleitungs- und Weiterbildungszeiten) einbeziehen. Für diese Zeiten wäre ein angemessener Prozentsatz von ca. 20- 25% der wöchentlichen Arbeitszeit festzuschreiben.

In den Kita- Gesetzen, Personalverordnungen und Fachkräftekatalogen der Länder wird der Begriff „Fachkraft“ höchst unterschiedlich definiert. Lediglich staatlich anerkannte

Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Erzieher:innen gelten in allen 16 Bundesländern ohne Bedingungen als Fachkräfte. Da z.B. auch Dorfhelfer:innen und Entbindungspfleger:innen nach einer Qualifizierung von 25 Tagen oder einjährigem Praktikum² als Fachkräfte gelten, wäre es aus unserer Sicht dringend notwendig einen bundesweit einheitlichen Fachkraft- Begriff für die Kindertagesbetreuung festzulegen, auch um eine tatsächliche Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern herzustellen. Dabei muss klargestellt werden, dass trotz angespannter Personalsituation für Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung ein Abschluss auf DQR6- Ebene gewährleistet sein muss.

KEIN QUALITÄTSENTWICKLUNGSGESETZ MIT BUNDESWEIT EINHEITLICHEN STANDARDS IN DIESER LEGISLATUR

Besonders besorgniserregend ist, dass bundesweit einheitliche Standards, festgeschrieben in einem Qualitätsentwicklungsgesetz, nun als „langfristiges“ Ziel definiert werden. Zu befürchten ist, dass die bisherigen Erkenntnisse möglicherweise infrage gestellt werden könnten und der Prozess in der nächsten Legislaturperiode unter einer möglicherweise anderen Regierung oder Hausspitze im BMFSFJ neu aufgerollt wird, wodurch die bisherigen Fortschritte verloren gehen könnten. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Darüber hinaus ist es äußerst bedauerlich, dass es in den über zwei Jahren seit dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 12./13. Mai 2022 nicht gelungen ist, verbindliche Regelungen zu erarbeiten und auch umzusetzen. Bisher ist nicht vorgesehen einen einzigen verbindlichen Standard im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu verankern, womit die Möglichkeit verpasst würde, die unterschiedlichen Qualitätsniveaus zwischen den Ländern nach oben anzugleichen oder sie zumindest festzulegen, damit darauf hingearbeitet werden könnte. Dies ist aus unserer Sicht enttäuschend, denn ohne eine Festlegung von Zielen ist eine Zielerreichung unmöglich - die Qualitätsentwicklung in der frühkindlichen Bildung sollte eine deutlich höhere Priorität haben.

Auch wenn es zum jetzigen Zeitpunkt eventuell noch nicht möglich ist, sämtliche Vorschläge der Arbeitsgruppe Frühe Bildung für ein Qualitätsentwicklungsgesetz³ umzusetzen, sehen wir es als dringend erforderlich an, dass zumindest einige Umsetzungsvorschläge aus den Qualitätsbereichen „Verbesserung der Betreuungsrelation“, „Sprachliche Bildung und Sprachförderung“ und „Bedarfsgerechte (Ganztags-) Angebote“ sowie zu Steuerung im System und Monitoring, bereits mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im SGB VIII verankert werden und durch Artikel 5 nicht nur der § 99 angepasst wird.

² <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KiTaGBW2009V16P7>

³ [https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG Fr%C3%BChe Bildung Bericht/240611 Bericht AG Fr%C3%BChe Bildung BF.pdf](https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChe_Bildung_Bericht/240611_Bericht_AG_Fr%C3%BChe_Bildung_BF.pdf)

Geschäftsstelle BEVKI

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

REDUZIERUNG DER HANDLUNGSFELDER

Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, den Fokus auf bestimmte Handlungsfelder zu legen, die als besonders qualitätsrelevant angesehen werden, während andere Bereiche sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nach einer Übergangsfrist nicht weiterverfolgt werden sollen. Konkret betrifft dies die Handlungsfelder gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 9 und 10 sowie die Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG.

Wir sind davon überzeugt, dass die Handlungsfelder Nr. 5, 9 und 10 für die Qualität der Kindertagesbetreuung ebenso wichtig sind wie die im Gesetzesentwurf hervorgehobenen Bereiche. Die BEVKi hält es für erforderlich, dass alle 10 Handlungsfelder des Instrumentenkastens beibehalten werden, um eine umfassende und ganzheitliche Qualitätsentwicklung zu gewährleisten. Indem alle Handlungsfelder weiterhin gefördert werden, erhalten die Länder die notwendige Flexibilität, die Mittel entsprechend ihrer spezifischen Ausgangslage und Bedürfnisse zu verwenden. Dies ermöglicht eine gezieltere und effektivere Anwendung der sehr begrenzten Ressourcen.

Im Gesetz ergänzt werden soll zudem die Vorgabe, dass die Länder künftig immer mindestens eine Maßnahme zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften ergreifen müssen. Diese Vorgabe lehnen wir ab, da aus unserer Sicht nahezu alle Qualitätsverbesserungen zur Bindung und Gewinnung von Fachkräften beitragen. Von besonderer Bedeutung ist es außerdem, dass Arbeitgeber:innen zusätzlich die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte verbessern, beispielsweise durch die Implementierung eines Gesundheitsmanagements und die Einstellung von unterstützendem Personal, das nicht-pädagogische Aufgaben in Kindertageseinrichtungen übernimmt.

Die Entscheidung, welche Handlungsfelder gewählt werden, muss den Ländern überlassen bleiben, da sie unterschiedliche Ausgangslagen und Herausforderungen haben. Eine einseitige Fokussierung auf ausgewählte Bereiche könnte die ganzheitliche Qualitätsentwicklung gefährden und die notwendige Flexibilität der Länder einschränken. Wir erwarten daher, dass sämtliche Maßnahmen, einschließlich der Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, weiterhin förderfähig bleiben.

MASSNAHMEN ZUR ENTLASTUNG DER ELTERN VON KOSTENBEITRÄGEN

Mit der geplanten Weiterentwicklung des Gesetzes soll den Empfehlungen der Evaluation entsprochen werden, den Fokus auf weniger Handlungsfelder zu legen, um eine Budgetkonkurrenz zwischen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Maßnahmen zur Beitragsentlastung zu vermeiden.

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Die BEVKi betont, dass ein Bundeshaushalt (aus dem das KiQuTG finanziert wird) sämtliche finanziellen Mittel des Bundes berücksichtigt, weshalb die Maßnahmen zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in Konkurrenz zu jedlichen anderen Gesetzesvorhaben, Maßnahmen oder Programmen der unterschiedlichen Ministerien bzw. der Bundesregierung stehen!

Die Wiederholung des Narrativs, dass lediglich Qualität und Beitragsentlastung sich gegenseitig beeinflussen würden, erweckt den Eindruck, als würden nicht alle Vorhaben auf Bundesebene untereinander um Ressourcen wetteifern. Das Budget für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung konkurriert nicht mit der Elternentlastung, sondern insbesondere mit den Budgets anderer Bundesressorts, wie z.B. Verkehr, Verteidigung, Entwicklungshilfe etc..

Elternbeiträge behindern weiterhin die Teilhabe von Kindern an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Studien belegen, dass Betreuungskosten einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidung der Eltern haben, Betreuungsangebote zu nutzen. „In Bezug auf die Passung des Betreuungsangebots zu den Vorstellungen der Eltern sind vor allem die Betreuungskosten bedeutsam: so gibt etwas mehr als jeder fünfte Nichtnutzer mit einem U3-Kind (21 Prozent) an, aufgrund der Kosten kein Angebot zu nutzen“⁴. Im Jahr 2021 gaben bis zu 27% der Eltern an, dass die Kosten ein Hinderungsgrund für die Nutzung von Betreuungsangeboten sind⁵. Zudem waren die monatlichen Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz für Kinder unter 3 Jahren im Jahr 2021 im Mittel signifikant höher als im Jahr 2020 und Familien der mittleren Einkommensgruppen werden am stärksten belastet⁶.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass selbst bei niedrigen Elternbeiträgen hohe Essensgelder Eltern davon abhalten, ihr Kind in eine Kita zu geben. Zusätzliche Kosten für Eltern von monatlich 365 € wurden im Jahr 2021 festgestellt⁷. Die Entgelte für die Verpflegung sind in der Regel nicht sozial gestaffelt (obwohl Personal- und nicht ausschließlich Sachkosten enthalten sind), und Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) werden selten in Anspruch genommen, da viele Eltern nicht darüber informiert sind, sie aus Scham nicht in Anspruch nehmen möchten oder nicht bezugsberechtigt sind. Die Verpflegung muss daher direkt in das Budget einer Kita eingepreist und somit kostenfrei für Familien sein, um eine gesunde Verpflegung aller Kinder zu gewährleisten.

Die geplante Gesetzesänderung, die ab dem 31. Dezember 2025 keine Maßnahmen zur Elternentlastung mehr finanziert, widerspricht dem Grundsatz der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in Deutschland. Beispielsweise werden in Mecklenburg-Vorpommern

⁴ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/DJI-Kinderbetreuungsreport_2020_Studie4.pdf Seite 14

⁵ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht_III.pdf S. 322

⁶ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht_III.pdf S. 314 ff

⁷ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht_III.pdf S. 320

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

aktuell keine Elternbeiträge erhoben, während in Nordrhein-Westfalen für ein Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung bis zu 2.051 Euro monatlich gezahlt werden müssen⁸. Diese Ungleichheit belastet nicht nur einkommensschwache Familien, sondern steht häufig auch in keinem Verhältnis zur tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien.

Die BEVki fordert, dass die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung auskömmlich finanziert wird und beitragsfrei sein muss. Der Bund muss die Länder bei der Entlastung der Erziehungsberechtigten unterstützen, indem durch das KiQuTG auch zukünftig die Möglichkeit gegeben wird, entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Es ist unerlässlich, dass die Entscheidung über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Beitragsentlastung flexibel bleibt, um den unterschiedlichen Ausgangslagen und Herausforderungen der Länder gerecht zu werden. Nur durch eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Faktoren kann sichergestellt werden, dass die frühkindliche Bildung für alle Kinder qualitativ hochwertig ist und Zugangshürden abgebaut werden.

Die BEVki fordert daher ausdrücklich, die weitere Finanzierung der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern.

KOSTEN/ FINANZIERUNG

Die Aussage, dass keine weiteren als die genannten Kosten entstehen, wird von uns nicht geteilt. Es entstehen nach Ansicht der BEVki durchaus zusätzliche Kosten, da die Mittel zur Entlastung der Eltern in den Bundesländern anderweitig aufgebracht werden müssen. Der Erfüllungsaufwand der Länder für die Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und - Teilhabeverbesserungsgesetzes kann zwar nicht abschließend beziffert werden, eine kurze Recherche im Monitoringbericht ergab allerdings, dass die Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 (Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen) im Jahr 2022 mit rund 640 Millionen Euro finanziert wurden⁹.

Diese Mittel würden zukünftig beispielsweise für Landesprogramme zur Qualitätsentwicklung FBBE oder für andere Maßnahmen der Länder für Kinder und Jugendliche fehlen. Im schlimmsten Falle werden diese Kosten, wie sich bereits abzeichnet¹⁰, auf die Eltern umgelegt. Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und die Ergebnisse aktueller Studien, wie der PISA-

⁸ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20III/ERiK-Forschungsbericht_III.pdf S. 318

⁹ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/235362/67fa706e1f37d30cefe7c0d101e06092/monitoringbericht-zum-kiqutg-2023-data.pdf> S. 287- 724

¹⁰ <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/aulepp-haushalt-bildungsressort-kitagebuehren-bremen-100.html>

Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Studie und dem IQB-Bildungstrend, haben die Wichtigkeit einer zuverlässigen, leicht zugänglichen und qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung zum wiederholten Male bekräftigt. Die FBBE ist nicht nur entscheidend für die Förderung der Kinder, sondern auch für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und anderen Verpflichtungen und damit für die wirtschaftliche Stabilität. Daher ist es eine gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung, das Angebot an frühkindlicher Bildung und Betreuung in Deutschland weiter auszubauen und kontinuierlich zu verbessern.

Da es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt und die gesamte Gesellschaft davon profitiert, muss die FBBE durch staatliche Mittel auskömmlich finanziert werden, um zusätzliche Belastungen von Familien mit Kindern zu verhindern. Eltern in Deutschland machen Diskriminierungserfahrungen auf dem Arbeitsmarkt, wo sie durch Karrierenachteile, geringere Gehälter und mangelnde Flexibilität benachteiligt werden, sowie durch soziale Stigmatisierung, unzureichende Betreuungsangebote und insgesamt hohen finanziellen Belastungen. Auch strukturelle Benachteiligungen wie weniger politische Teilhabe und schlechterer Zugang zum Wohnungsmarkt führen zu einer erheblichen Belastung von Eltern, die es weiterhin dringend auszugleichen gilt.

Durch die Streichung der Elternentlastung wird die vermeintliche „Budgetkonkurrenz“ schlichtweg in die Landeshaushalte verschoben. Auch deshalb irritiert die mehrfache Erwähnung, dass ländereigene Maßnahmen jenseits der Verträge zum KiQuTG „weiterhin möglich seien“. Bereits beim Wegfall der „Sprach-Kitas“ wurden 250 Mio. Euro beim Bund eingespart, die Elternentlastung beizubehalten, würde die Länder zusätzliche mit 640 Mio. belasten.

Die Formulierung, dass der durch das KiQuTG angestoßene Prozess „zunächst“ fortgeführt werden soll, wirft die Frage auf, warum nicht bereits jetzt eine langfristige Beteiligung des Bundes an der Qualitätsentwicklung vorgesehen wird – ähnlich wie beim Startchancenprogramm für Schulen, das weit über die Legislaturperiode hinaus finanziell gesichert ist.

Dass beim KiQuTG die Förderung erneut lediglich für zwei Jahre festgeschrieben wird, kann von unserer Seite nicht unterstützt werden. Eine solch kurze zeitliche Begrenzung der finanziellen Unterstützung ist aus unserer Sicht unzureichend und stellt keine solide Grundlage für die nachhaltige Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung dar.

Die bestehenden Unterschiede in der Strukturqualität der Kindertageseinrichtungen zwischen den Bundesländern haben sich bislang nicht substantiell verringert. Daher ist es umso dringlicher, dass der Bund sein Engagement verstärkt, wofür die geplante Umverteilung von jeweils 1.993 Millionen Euro Umsatzsteuer für die Jahre 2025 und 2026 jedoch nicht ausreicht.

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

1,993 Millionen Euro haben heute einen geringeren realen Wert als im Jahr 2021, als dieser Betrag errechnet wurde. Aufgrund dieser inflationsbedingten Wertminderung kann der bisherige Status quo nicht beibehalten werden, was zu einer potenziellen Verschlechterung der Qualitätsstandards führt.

Es bedarf einer kontinuierlichen und dynamisierten Finanzierung sowie einer dauerhaften Finanzzusage des Bundes. Eine Erhöhung der Mittel ab 2025 ist dringend notwendig und muss zumindest die Inflationsraten der letzten Jahre berücksichtigen, um die angestrebte Angleichung der Qualitätsniveaus zwischen den Bundesländern erfolgreich und nachhaltig umzusetzen.

AUF DIE EINZELNEN BESTIMMUNGEN GEHEN WIR WIE FOLGT EIN:

Artikel 3, 1., a)

§ 1 Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung,

(2) Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Schuleintritt. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 2 dieses Gesetzes sind Maßnahmen, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 begonnen werden und

1. Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind, die frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden ~~oder~~ und
- ~~1. Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind~~
2. Maßnahmen sind, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen gemäß § 4 waren ~~über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung hinausgehen.~~

Änderungsvorschlag zu § 1 Absatz (2):

(2) Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Schuleintritt. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 2 sind

1. Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden und
2. Maßnahmen sind, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen gemäß § 4 waren **und die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung hinausgehen.**

Geschäftsstelle BEVKI

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Begründung:

Auch die Entlastung der Eltern muss weiterhin förderfähig bleiben. Die Verbesserung der Teilhabe, zum Beispiel durch die Entlastung der Eltern, und die Erhöhung der Qualität sind als gleichwertig anzuerkennen und beide kontinuierlich fortzuführen. Qualität und Entlastung der Eltern müssen zeitgleich verbessert werden, keinesfalls nacheinander. Elternbeiträge stehen nach wie vor im Widerspruch zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller Kinder an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Es war wichtig und richtig, dass dieser Aspekt bisher mit §1 Absatz (2) Nr. 2 berücksichtigt wurde.

Aus Sicht der BEVKi ist es daher unerlässlich, bei der Fortführung des Gesetzes die Kostenbeteiligung der Familien weiterhin im Blick zu behalten und sich klar dazu zu bekennen, dass alle Kinder, unabhängig von der Finanzkraft ihrer Eltern, das Recht auf Teilhabe an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung haben. Eine Konkurrenz zwischen Qualität und Elternentlastung besteht nicht, da beide Aspekte gleichermaßen wichtig sind. Eine hohe Qualität in der frühkindlichen Bildung nützt nichts, wenn Familien sie sich nicht leisten können, und umgekehrt nützt eine Beitragsentlastung nichts, wenn die Qualität unzureichend ist. Elternbeiträge und Qualität dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, da sie in keinem Zusammenhang stehen und nur in Einklang miteinander zu guter frühkindlicher Bildung führen. Vermeintlich vor dem Hintergrund der inhaltlichen Weiterentwicklung, die eine stärkere Fokussierung auf die Qualitätsentwicklung vorsieht, soll das KiQuTG dahingehend angepasst werden, dass künftig zusätzliche Maßnahmen nur noch solche im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind oder übergangsweise bereits Bestandteil von Verträgen sind. Die BEVKi ist jedoch der Auffassung, dass dies nicht nur dem Titel des Gesetzes (KiQuTG) widerspricht, sondern tatsächlich zur deutlichen Verschlechterung der Teilhabe beitragen würde. Es müssen weiterhin Maßnahmen gefördert werden, die über § 90 Absatz 3 und 4 hinausgehen.

Zusätzliche Anmerkung:

Der Entwurf sieht vor, dass der neue Stichtag für die Bewertung einer Maßnahme nach § 2 die als „zusätzlich“ erfasst wird im Sinne des Gesetzes der 1. Januar 2025 ist. Somit sollen Maßnahmen erfasst werden, die erstmalig ab dem 1. Januar 2025 ergriffen werden oder die zwar vor diesem Datum begonnen wurden, aber weiterentwickelt wurden und somit als neue Maßnahmen ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Die BEVKi hält diese Formulierung für irreführend, da es sich höchstwahrscheinlich kaum um tatsächlich neue Maßnahmen handelt, sondern um solche, die bereits seit 2019/20 bestehen. Zudem bleibt unklar, was genau unter „weiterentwickelt“ zu verstehen ist und ob Maßnahmen nun bereits nach maximal fünf Jahren angepasst werden müssen, obwohl ihr Ziel eventuell noch gar nicht erreicht ist.

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Artikel 3, 2.

§ 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

(1) Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität **und zur Verbesserung der Teilhabe** in der Kindertagesbetreuung werden auf **den** folgenden Handlungsfeldern ergriffen:

Anmerkung:

Es ist positiv zu bewerten, dass die „Verbesserung der Teilhabe“ nunmehr ebenfalls an dieser Stelle Erwähnung findet, da Teilhabe ebenso bedeutend ist wie Qualität. Es sollte jedoch beachtet werden, dass „Dabeisein“ nicht gleichbedeutend mit „Teilhabe“ ist. Insbesondere hinsichtlich der Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung kann von einer hinreichenden Teilhabe noch nicht die Rede sein. Inklusion und Teilhabe können nur gelingen, wenn Kindertageseinrichtungen sowohl personell als auch räumlich für die Inklusion geeignet ausgestattet sind (die Beibehaltung von HF 5 ist in diesem Zusammenhang essenziell) und keine Elternbeiträge erhoben werden. Die Teilhabe an Bildungs- und Betreuungsangeboten ist zwar nicht ausschließlich eine Kostenfrage, jedoch immer noch für zu viele Familien ein Grund für eine Nichtinanspruchnahme von FBBE, wie auch die KiBS- Studie belegt¹¹.

Gesetzentwurf:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches **auf einer datenbasierten, rechtzeitigen und kontinuierlichen Bedarfsplanung beruht und** insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,

Änderungsvorschlag zu HF 1:

*1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches auf einer **durch Elternumfragen** datenbasierten, rechtzeitigen und kontinuierlichen Bedarfsplanung beruht und insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte **Anpassung** der Öffnungszeiten umfasst,*

Begründung:

Die BEVki begrüßt diese Ergänzung ausdrücklich, da die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sehr unterschiedlich umgesetzt wird. Wir möchten dabei dringend auf die Notwendigkeit einer systematischen und zentralen Befragung der Eltern hinweisen, beispielsweise durch digitale Abfragen, die mehrsprachig und grundsätzlich

¹¹ https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/DJI-Kinderbetreuungsreport_2020_Studie4.pdf S. 14

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

barrierearm gestaltet sein sollten. Anmerken wollen wir zudem, dass „bedarfsgerechte“ Öffnungszeiten auch eine „Reduzierung“ oder „Flexibilisierung“ bedeuten könnten. Es kommt z.B. leider häufig vor, dass Eltern spezielle „Blockzeiten“ buchen und bezahlen müssen, deren Umfang sie gar nicht benötigen oder sie ihr Kind eine Mindeststundenzahl betreuen lassen müssen, obwohl sie eventuell nur einen Halbtagsplatz benötigen.

Gesetzentwurf:

~~5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,~~

Änderungsvorschlag zu HF 5:

5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,

Begründung:

Eine Streichung dieses Handlungsfeldes wäre nicht sinnvoll. Stattdessen könnte eine Schärfung in Richtung „barrierefrei“ oder „inklusiv“ erfolgen, um die Teilhabe von Kindern mit Behinderung weiter zu verbessern und klarzustellen, dass es sich hierbei weniger um eine dekorative Dimension handelt, sondern sich die Qualität und Teilhabe verbessern soll.

Gesetzentwurf:

~~6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern~~ eine bedarfsgerechte, ausgewogene und nachhaltige Verpflegung entsprechend fachlich anerkannten Qualitätsstandards und ausreichende Bewegung sicherstellen,

Änderungsvorschlag zu HF 6:

6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit eine bedarfsgerechte, ausgewogene und nachhaltige Verpflegung entsprechend fachlich anerkannten Qualitätsstandards und ausreichende Bewegung sicherstellen,

Begründung:

Eine alleinige Fokussierung auf Verpflegung und Bewegung ist nicht ausreichend; es müssen auch weiterhin die Aspekte der kindlichen Entwicklung und Gesundheit bei Maßnahmen berücksichtigt werden. Dies ist besonders wichtig, da in manchen Ländern zwar bereits fundierte Vorgaben z.B. zur gesunden Ernährung existieren, jedoch ganzheitliche (Fort-) Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung und (mentale) Gesundheit wünschenswert wären.

Geschäftsstelle BEVKI

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Gesetzentwurf:

~~9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder~~

Änderungsvorschlag zu HF 9:

9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder

Begründung:

Die vorgeschlagene Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik durch konkrete Anpassungen der Erhebungsmerkmale (§ 99 Absatz 7 bis 7a SGB VIII) ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch ist dies allein nicht ausreichend, um das System der Kindertagesbetreuung effektiv zu steuern, wie die Streichung des HF 9 suggeriert.

Die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung und das Zusammenwirken der beteiligten Akteure ist notwendig, um das Angebot der Kindertagesbetreuung auf dem vorhandenen Niveau zu halten und weiter auszubauen. Eine wirksame Steuerung ist zudem unerlässlich, um die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu verbessern. Es wäre aus unserer Sicht außerdem zielführend, zu erheben, ob jede Ebene – Kitaleitung, Träger, Kommune, Kreis und Land – ihrer jeweiligen Steuerungsverantwortung gerecht wird.

Gesetzentwurf:

~~10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.~~

Änderungsvorschlag zu HF 10:

10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.

Geschäftsstelle BEVKI

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Begründung:

Eine Streichung des Handlungsfeldes 10 lehnen wir ausdrücklich ab. Angemessene Verfahren zur Beteiligung von Kindern sind unverzichtbar, da demokratische Prinzipien nicht nur theoretisch vermittelt, sondern praktisch erfahrbar gemacht werden müssen. Dies ist insbesondere in der heutigen Zeit ein zentraler Auftrag für Kindertageseinrichtungen. Es werden zudem vermehrt besondere Bedarfe bei Kindern identifiziert, Maßnahmen zur Integration sind weiterhin zu unterstützen. Aufgrund des hohen Fachkräftebedarfs müssen die Potenziale im Sozialraum noch effizienter genutzt werden. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit den Eltern ein wesentliches Qualitätsmerkmal im Interesse der Kinder und sollte weiterhin durch den Bund gefördert werden. Die Mittel könnten dafür genutzt werden, dass in allen Bundesländern Landeselternvertretungen gegründet werden oder vorhandene in ihrer Arbeit noch besser unterstützt werden. Auch die Zwischenebene der Stadt- oder Kreiselternvertretungen ist sehr unterschiedlich in den Ländern etabliert und leider noch nicht flächendeckend vorhanden oder ausreichend handlungsfähig.

Gesetzentwurf:

~~Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren und die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen. Maßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie 6 bis 8 sind von vorrangiger Bedeutung. Maßnahmen sind überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 zu ergreifen. Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2023 begonnen werden, müssen in den Handlungsfeldern gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 ergriffen werden.~~ Dabei ist mindestens eine Maßnahme in dem Handlungsfeld gemäß Satz 1 Nummer 3 zu ergreifen. Durch die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach Satz 1 werden bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards angestrebt.

Änderungsvorschlag:

Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 dieses Gesetzes waren und die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen.

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Begründung:

Seit Inkrafttreten des KiQuTG haben insgesamt elf Länder Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen umgesetzt¹². Die Entscheidung der Länder beruhte auf fundierten Überlegungen und führte bereits zu verschiedensten Konzepten. Es ist daher aus Sicht der BEVki vollkommen indiskutabel den Ländern zukünftig die Wahlfreiheit zu verwehren, Eltern von den Gebühren zu entlasten und so die finanzielle Belastung für Familien zu reduzieren.

Insbesondere in den östlichen Bundesländern scheint es derzeit nicht überall zwingend erforderlich zu sein, grundsätzlich in die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte zu investieren und ab 2025 im Gegenzug andere Maßnahmen nicht ergreifen zu können. Daher lehnen wir diese Vorgabe ab, auch wenn uns die Notwendigkeit der Fachkräftegewinnung, bezogen auf das gesamte Bundesgebiet, durchaus bewusst ist.

Gesetzentwurf:

(2) Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember ~~2022~~ 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 ~~dieses Gesetzes~~ waren und nicht von den Handlungsfeldern nach Absatz 1 Satz 1 erfasst sind, können noch bis zum ~~30. Juni 2023~~ 31. Dezember 2025 fortgeführt werden, ~~auch wenn damit nicht die Vorgabe nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt wird, dass Maßnahmen überwiegend in den Handlungsfeldern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8 ergriffen werden.~~

Änderungsvorschlag:

(2) Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 waren, können fortgeführt werden, auch wenn sie nicht von den Handlungsfeldern nach Absatz 1 Satz 1 erfasst sind.

Begründung:

s. oben, auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern müssen förderfähig bleiben, ebenso wie die Maßnahmen auf sämtlichen Handlungsfeldern, die bereits Vertragsgegenstand sind.

Artikel 3, 3.

§ 3 Handlungskonzepte und Finanzierungskonzepte der Länder

(1) Die Länder analysieren anhand möglichst vergleichbarer Kriterien und Verfahren ihre jeweilige Ausgangslage in Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ~~und Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2.~~

¹² https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/erik/Berichte/FB%20II/ERiK_Forschungsbericht_II_E-Book.pdf S. 312

Geschäftsstelle BEVki

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

(2) Auf der Grundlage der Analyse nach Absatz 1 ermitteln die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils

1. die Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1, ~~die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2~~ und konkreten Handlungsziele, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zusätzlich als erforderlich ansehen sowie
2. Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann.

(3) Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sowie bei der

Ermittlung der Handlungsfelder, ~~Maßnahmen~~ und Handlungsziele nach

Absatz 2 sollen insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligt und die Bedarfe aller Familien berücksichtigt werden. Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden.

Änderungsvorschlag:

*(1) Die Länder analysieren anhand möglichst vergleichbarer Kriterien und Verfahren ihre jeweilige Ausgangslage in Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und **Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2**.*

(2) Auf der Grundlage der Analyse nach Absatz 1 ermitteln die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils

1. die Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1, **die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2** und konkreten Handlungsziele, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zusätzlich als erforderlich ansehen sowie
2. Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann.

*(3) Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, **Maßnahmen** und Handlungsziele nach Absatz 2 sollen insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligt und die Bedarfe aller Familien berücksichtigt werden. Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden.*

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Begründung:

Da § 2 Absatz 1 Satz 2 erhalten werden muss, ist eine Streichung in Abs. (1) und (2) obsolet.

Mit „Maßnahmen“ sind unserem Verständnis nach nicht nur die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern gemeint, sondern sämtliche Maßnahmen, die auf den Handlungsfeldern ergriffen werden (vgl. : § 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“, § 2 Abs. (1) Erster und letzter Satz, § 2 Abs. (2), § 3 Abs. (4) und (5) etc.). Selbst wenn die Elternentlastung entfallen sollte, muss das Wort „Maßnahmen“ in allen 3 Absätzen erhalten bleiben, denn nicht nur bei der Analyse und Ermittlung der Handlungsfelder und Handlungsziele sollten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft beteiligt werden, sondern auch bei der Analyse und Ermittlung der Maßnahmen, die bereits ergriffen wurden oder noch ergriffen werden sollen.

Artikel 3, 4. b)

§ 4 Verträge zwischen Bund und Ländern

(2) Das Land und die Bundesrepublik Deutschland ändern den Vertrag nach Absatz 1 **in der jeweils gültigen Fassung** auf Grundlage dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar ~~2023~~ 2025.

Änderungsvorschlag:

*(2) Das Land und die Bundesrepublik Deutschland ändern den Vertrag nach Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung auf Grundlage dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2025. **Für nachträgliche Vertragsänderungen sind erneut die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft zu beteiligen.***

Begründung:

Die Bevki begrüßt ausdrücklich, dass aktuell bei der Analyse der Ausgangslage sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele die genannten Institutionen und Verbände nach § 3 beteiligt werden. Sollten nachträglich Änderungen vorgenommen werden, ist es nur folgerichtig, dass eine erneute Beteiligung dafür die Voraussetzung ist.

Des Weiteren muss dafür gesorgt werden, dass es in allen Bundesländern Landeselternvertretungen gesetzlich verankert werden, die an diesen Prozessen teilnehmen können und dafür demokratisch legitimiert wurden. Hierzu könnte die Beibehaltung des Handlungsfeldes 10 einen Beitrag leisten.

Geschäftsstelle BEVKI

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

FAZIT

Die Weiterentwicklung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes soll die Qualitätsentwicklung in den Ländern mit dem Ziel der Angleichung der Qualitätsniveaus und der Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern weiter vorantreiben. Aus Sicht der BEVKi wird dieses Ziel mit dem vorliegenden Entwurf leider nicht erreicht.

Weder die bestehende Qualität noch die Teilhabe werden aus unserer Sicht durch das Gesetz real verbessert, da die einzig größere vorbereitende Maßnahme für ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweit einheitlichen Standards die Streichung der Elternentlastung zu sein scheint.

Dass eine Auswirkung des Gesetzes eine Steigerung der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung sein könnte, hält die BEVKi für höchst unwahrscheinlich. Der Platzmangel insbesondere in Westdeutschland hält weiterhin an und egal wie gut die Qualität auch wäre, über 400.000 Kinder können trotzdem nicht von ihr profitieren¹³.

Dennoch betonen wir ausdrücklich, wie enorm wichtig weitere Qualitäts- und Teilhabeverbesserungen in der FBBE sind und fassen unsere Vorschläge zum Gesetzentwurf wie folgt zusammen:

- Festlegung eines bundesweit einheitlichen Fachkraft- Begriffes für die Kindertagesbetreuung (mind. DQR6)
- Gesetzliche Verankerung der vorliegenden Umsetzungsvorschläge aus den drei Qualitätsbereichen als Zielvorgaben im SGB VIII (s. Ergebnisse AG Frühe Bildung)
- Die Beibehaltung aller 10 Handlungsfelder des bisherigen Instrumentenkastens im KiQuTG und die Weiterfinanzierung bereits eingeleiteter Maßnahmen
- Die weitere finanzielle Förderung der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von Kostenbeiträgen über den 31.12.2025 hinaus
- Eine Verstetigung, Erhöhung und Dynamisierung der vom Bund bereitgestellten Mittel zur Verbesserung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

Eltern geben in eine Kita oder die Kindertagespflege das Wichtigste, was sie haben und müssen sich darauf verlassen können, dass ihr Kind dort auf zugewandte Erwachsene trifft, die es in seiner Persönlichkeitsentwicklung fördern und begleiten. Gerne stellen wir unserer Expertise im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Leidner, Desina Muth, Irina Prüm, Katharina Queisser und Dr. Asif Stöckel-Karim

¹³ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2023/november/mehr-plaetze-und-bessere-qualitaet-in-kitas-bis-2030-wenn-jetzt-entschlossen-gehandelt-wird>

Geschäftsstelle BEVKi

Auguste-Viktoria-Str. 118
14193 Berlin
Telefon 030 - 698077-
231/232
info@bevki.de
www.bevki.de

Yvonne Leidner (Schleswig-Holstein)
yvonne.leidner@bevki.de

Desina Muth (Baden-Württemberg)
desina.muth@bevki.de

Irina Prüm (Nordrhein-Westfalen)
irina.pruem@bevki.de

Katharina Queisser (Brandenburg)
katharina.queisser@bevki.de

Asif Stöckel-Karim (Rheinland-Pfalz)
asif.stoeckel-karim@bevki.de

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)127g

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Karola Becker

Internationaler Bund (IB)

Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.

Stellungnahme des Internationalen Bundes (IB) zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Drucksache 20/12771; Bearbeitungsstand 09.09.2024)

Der Internationale Bund (IB) ist mit mehr als 14.000 Mitarbeitenden einer der großen Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Er unterstützt Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senior*innen dabei, ein selbstverantwortetes Leben zu führen – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Weltanschauung. Er engagiert sich mit über 150 Einrichtungen bundesweit im Bereich Kita, Hort und Ganztage und begleitet damit mehr als 17.000 Kinder in Bildung und Erziehung.

Der IB bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und begrüßt das Gesetzesvorhaben. Das vorliegende Gesetz ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu mehr Teilhabe und Qualität in der frühkindlichen Bildung. Der gesellschaftlichen Dringlichkeit des Themas kann diese Ausgestaltung des Gesetzes jedoch leider aufgrund des begrenzten finanziellen Umfangs und seiner kurzen Laufzeit nicht gerecht werden.

Im Folgenden werden erst allgemeine Anmerkungen zum Gesetzentwurf vorgenommen. Drei Aspekte hebt der IB darüber hinaus besonders hervor.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Grundsätzlich begrüßt der IB die Vorlage des Gesetzentwurfes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ausdrücklich. In der aktuellen Situation braucht es jede Initiative, die dabei hilft, die Strukturqualität bundesweit zu verbessern und damit zu erfolgreichen Bildungs- und Lebenswegen und zu mehr Chancengerechtigkeit beizutragen.

Frühkindliche Bildung in der Krise

Die Frühe Bildung befindet sich zurzeit in einer Krise. Diese ist vor allem gekennzeichnet durch einen vielerorts eklatanten Fachkräfte- und Personalmangel und Ausfallzeiten, bei gleichzeitig steigenden Anforderungen aufgrund von im sozial-emotionalen Bereich besonders anspruchsvollen Kindern. Strukturell besteht nach wie vor besonders im Westen eine hohe Nachfrage. Im Osten dagegen sinken die Kinderzahlen, wobei dort noch immer ein wesentlich ungünstigerer Fachkraft-Kind-Schlüssel zu finden ist. Zur aktuellen Realität in Kindertagesstätten zählen unter anderem gekürzte Randzeiten, prekäre Betreuungsverhältnisse, erschwerte Umsetzbarkeit des Bildungs- und Förderanspruchs und eine hohe Fluktuation in den Teamstrukturen. Der IB begrüßt daher das Vorhaben des Bundes, die Bundesländer vor diesem Hintergrund mit Investitionen in die Zukunft unseres Landes zu unterstützen.

Kurze Planungszeiträume gefährden die Erfolge

Die Unterteilung von Bundesinvestitionen in die frühkindliche Bildung durch maximal 2-Jahres-Verträge ohne Zusicherung von Kontinuität wird kritisch betrachtet. Hierdurch werden Chancen vertan, die auf eine langfristige Qualitätsentwicklung abzielen. Immer wieder zeitlich begrenzte Unterstützungspakete verunsichern das Personal und erhöhen

die ohnehin bereits hohe Fluktuation der Kolleginnen und Kollegen in den Teams. Es braucht eine Verstärkung in der Qualitätsentwicklung, damit diese dort ankommt, wo sie dringend gebraucht wird.

Der IB weist darauf hin, dass durch das vorliegende Gesetz die Bundesförderung von Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen – entgegen der ersten Version im Referentenentwurf (dort Juni 2025, angelehnt an das Schuljahr) – bis zum Ende des Jahres 2025 ausläuft. Wir geben zu bedenken, dass durch diesen Schritt die ohnehin deutlich zu gering angesetzten Mittel zur Förderung von Qualität noch weniger werden. Aus systemischer Sicht ist es zu begrüßen, dass die beiden Themen „Qualität“ und „finanzielle Entlastung von Eltern“ voneinander getrennt werden. Dennoch sind möglichst geringe Elternbeiträge eine wichtige Voraussetzung dafür, dass frühkindliche Bildung allen offensteht.

Bundesweit einheitliche Standards vereinfachen Qualitätsentwicklung

Der IB begrüßt, dass als Zielsetzung für die aufgelisteten Maßnahmen „bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards“ (vgl. § 2 KiQuTG n.F.) genannt werden. Leider bleibt die Zeitschiene hierfür weiterhin unklar und die Formulierungen bleiben weich. Als Träger von Einrichtungen fast im gesamten Bundesgebiet plädieren wir für bundeseinheitliche Standards, wie sie im Bericht der „AG Frühe Bildung“¹ formuliert wurden.

2. Prioritäten setzen: Sprachliche Bildung, verlässliche Betreuung und qualifizierte Fachberatung sicherstellen

Zu den drängendsten Notwendigkeiten zählen aus Sicht des IB aktuell die Unterstützung der sprachlichen Bildung von Kindern, die Sicherstellung einer verlässlichen Betreuung durch auskömmliche Fachkraft-Kind Schlüssel und die Bereitstellung von Qualitätsentwicklungsmöglichkeiten durch qualifizierte Fachberatungen: Forderungen, die sich auch die Petition „Jedes Kind Zählt“ auf die Fahnen geschrieben hat. Der Petition gelang es, mit bisher über 220.180 Unterschriften die größte Bundestagspetition des Jahres 2024 zu werden. Zahlreiche Expertisen, Studien und Erfahrungen belegen, dass diese Maßnahmen großes Potenzial haben, die frühkindliche Bildung spürbar zu verbessern.

Bundesweite Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation: Ausfallzeiten anerkennen

Die Fachkraft-Kind-Relation ist eine der zentralen strukturellen Rahmenbedingungen frühpädagogischer Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. So regen wir grundsätzlich an, wie in der Expertise von Strehmel/ Viernickel² bereits 2022 formuliert, zeitnah die Empfehlungen zu bundesweiten Personalstandards gemeinsam mit den Ländern umzusetzen. Die „AG Frühe Bildung“ führt in ihren wissenschaftlichen Empfehlungen von 2024 aus, dass eine gute Fachkraft-Kind-Relation nur gelingen kann, wenn eine Anrechnung mittelbarer pädagogischer Arbeit und Ausfallzeiten

¹ Bericht der AG Frühe Bildung – Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland, 03/2024: [240327-bericht-ag-fruehe-bildung-kompodium-fuer-hohe-qualitaet-in-der-fruehen-bildung-data.pdf](https://www.bmfsfj.de/240327-bericht-ag-fruehe-bildung-kompodium-fuer-hohe-qualitaet-in-der-fruehen-bildung-data.pdf) (bmfsfj.de)

² Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung - Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 10/2022: [Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung](https://www.bmfsfj.de/240327-bericht-ag-fruehe-bildung-kompodium-fuer-hohe-qualitaet-in-der-fruehen-bildung-data.pdf) (fruehe-chancen.de)

(Vorbereitungszeit, Elternarbeit, Weiterbildung, Urlaub, Krankheit) systematisch erfolgt. Für Ausfallzeiten sollte dabei mindestens der Wert von 22% der Brutto-Fachkraft-Stunden angerechnet und refinanziert werden.

Wie wichtig die Anrechnung der Ausfallzeiten für das Kita-Personal ist, wurde zuletzt durch die Auswertung von Krankenkassendaten der Bertelsmann-Stiftung³ deutlich: Demnach kommt es bei Kita-Personal zu rund 1/3 höheren krankheitsbedingten Ausfallzeiten im Vergleich zur gesamten arbeitenden Bevölkerung. Das ist ein klares Zeichen dafür, dass Kitapersonal flächendeckend am Limit ist. Die Situation in den östlichen Bundesländern gestaltet sich dabei besonders prekär: Der Bericht zeigt deutlich die Korrelation zwischen den dort geltenden ungünstigeren Fachkraft-Kind Schlüssel und besonders hohen krankheitsbedingten Ausfällen von Personal. Um eine kindgerechte Bildung und Betreuung zu ermöglichen, muss der Fachkraft-Kind-Schlüssel merklich angehoben werden. Gelingen kann dies bereits dort, wo Kinderzahlen sinken. Um die Spirale der Belastung für alle Beteiligten zu durchbrechen, muss das Personal an diesen Orten unbedingt gehalten und refinanziert werden. Dies gelingt nur durch verbindliche Vorgaben.

Fachberatung zur Weiterentwicklung der Qualität: flächendeckender Ausbau erforderlich

Fachberatung spielt eine Schlüsselrolle bei der Weiterentwicklung und Sicherung der frühpädagogischen Qualität in den Einrichtungen. Der IB plädiert für flächendeckende Fachberatung als Standard für jede Einrichtung mit einem Schlüssel von mindestens eine Fachberatung für 20 Kindertagesstätten. Ein umfassendes Angebot von Fachberatung ermöglicht eine bessere Vernetzung im System, bietet die Chance wissenschaftliche Erkenntnisse schneller in die Praxis zu tragen und führt zur weiteren Professionalisierung. Die Aufgaben reichen von der pädagogischen Beratung der Leitung bis zur Qualifizierung und Beratung von Kita-Teams und Trägern. Das vielfältige Tätigkeitsspektrum wird in den Bundesländern unterschiedlich ausgelegt. Daher braucht es neben der Bereitstellung des Personals für die Fachberatung auch Qualifizierungsmöglichkeiten für diese Personengruppe⁴.

Qualitätsentwicklung durch Profilstellen in jeder Einrichtung: Sprachbildung stärken

Gezielte Qualitätsentwicklung in Kitas braucht Ressourcen. Durch die hohe Belastung kommen Fachkräfte und Leitungen dem Auftrag der Sprachbildung, Inklusion und Forcierung weiterer Bildungsthemen wie Bildung für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung u.v.m. vielerorts nicht mehr nach. Aus der Sicht des IB braucht es gerade in dieser Situation daher mindestens eine Profilstelle für jede Einrichtung. Dies ermöglicht eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Pädagogik vor Ort, der Elternarbeit sowie eine entsprechende Weiterentwicklung der Teams. Profistellen können die Kompetenz von Fachkräften bei der Förderung von Chancengerechtigkeit und Inklusion aller Kinder unserer Gesellschaft stärken. Laut dem 3. Kita-Bericht des Paritätischen Gesamtverbandes fehlen beispielsweise in 61% der Einrichtungen pädagogisches Personal mit spezifischen Qualifikationen im Bereich Inklusion⁵.

³ Dramatisch hohe Krankheitsausfälle beim Kita-Personal erfordern Antwort der Politik (bertelsmann-stiftung.de)

⁴ Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, 2021: WiFF Wegweiser Weiterbildung | Band 15 (weiterbildungsinitiative.de)

⁵ Ein Schwerpunkt Inklusion in Kindertageseinrichtungen findet sich im 3. Kita-Bericht, Paritätischer Gesamtverband, 06/2024: [broschuere_kitabericht-2024.pdf](#) (der-paritaetische.de)

Der Sprachbildung (§ 2 Satz 1 Nummer 6 KiQuTG n.F.) kommt seit dem „PISA-Schock“ 2001⁶ eine besondere Bedeutung für die weitere Bildungsbiographie der Kinder zu. In Kitas braucht es daher eine alltagsintegrierte Sprachbildung, die dem individuellen Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden kann. Leisten können dies Profilstellen für Sprachbildung, wie sie beispielsweise im ausgelaufenen Bundesprogramm „Sprachkitas – weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“⁷ bundesweit aufgebaut und erprobt wurden.

3. Fazit

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu mehr Teilhabe und Qualität in der frühkindlichen Bildung. Er kann jedoch angesichts der gesellschaftlichen Dringlichkeit des Themas nur ein Anfang sein. Zusätzlich braucht es langfristige Programme, eine stärkere Verpflichtung der Länder, sowie wirksame, bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards mit klarem Zeithorizont.

Gerade in Kitas mit hohen Anteilen sozio-ökonomisch benachteiligter Kinder braucht es darüber hinaus zusätzliche Anstrengungen, um den besonderen Herausforderungen gerecht zu werden. Das in diesem Jahr angelaufene „Startchancen Programm“ zur besseren Ausstattung von Schulen bietet hierfür – gerade auch bezogen auf die monetäre Ausstattung als auch auf die lange Laufzeit – eine passende Vorlage.

⁶ Im PISA-Bericht, der 2023 veröffentlicht wurde, zeigt sich ein weiteres Absinken der Lesequalität der Schülerinnen und Schüler: [PISA 2022 \(tum.de\)](https://www.tum.de/pisa)

⁷ Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ ([fruehe-chancen.de](https://www.fruehe-chancen.de))

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)127h

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Dr. Elke Alsago

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Stellungnahme

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Berlin, den 20.September 2024

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesfachgruppe Erziehung, Bildung und Soziale Arbeit
Ansprechpartnerin: Dr. Elke Alsago
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: „Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ Stellung nehmen zu können.

ver.di begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung davon Abstand genommen hat, das KiQuTG und damit die Förderung der frühkindlichen Bildung durch den Bund zu beenden. In der anhaltenden Krise des Frühkindlichen Bildungs- und Betreuungssystems wäre es ein schwerer Fehler mit weitreichenden bundesweiten Folgen für Kinder, Eltern, Fachkräfte, aber auch die Wirtschaft gewesen, die Förderung des Bundes einzustellen.

Des Weiteren begrüßt ver.di als größte Interessenvertretung der Beschäftigten in der frühkindlichen Bildung, dass der Bund auch bei der Fortführung des Gesetzes an seinen Zielen festhält. Die Weiterentwicklung der Qualität von frühkindlicher Bildung, Erziehung, Betreuung und Teilhabe leistet einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und gleichzeitig der Vereinbarung von Familie und Beruf. Diese Ziele unterstützt ver.di ausdrücklich. Auch die Notwendigkeit von bundesweit gleichwertigen qualitativen Standards und deren Realisierung, teilen wir. Gute qualitative Standards, die wir gerade im Bereich des Personals für die frühkindliche Bildung für elementar halten, hätten direkt Auswirkungen auf die von uns vertretenen Beschäftigten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, Agien und Disagien aus Anleihen zukünftig periodengerecht zu verbuchen und dafür das Haushaltsgrundsätzegesetz und die Bundeshaushaltsordnung zu ändern. Das erleichtert die Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung, es ist ökonomisch sachgerecht und transparent. International ist es bereits geläufig. Zudem ergeben sich unmittelbar finanzielle Spielräume für den Bund. Insofern ist diese Maßnahme zu begrüßen. Dessen ungeachtet, müssen für eine auskömmliche Finanzierung der Daseinsvorsorge nach wie vor deutlich mehr öffentlichen Investitionen von Bund, Ländern und Gemeinden getätigt werden. Die Notwendigkeit, die Schuldenbremse zu reformieren und die Steuereinnahmen zu erhöhen, bleiben damit unverändert bestehen.

Situation der Kindertageseinrichtungen

Die anhaltende Krise im System der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zeigt Eltern, Kindern, Fachkräften und inzwischen auch der Wirtschaft täglich, dass das gesamte System der frühkindlichen Bildung und das entsprechende Ausbildungssystem weder planvoll gewachsen noch auskömmlich finanziert ist. In weiten Teilen findet eine Mangelverwaltung statt. Die vorgenommenen Personalzuweisungen können in der gegenwärtigen Situation nicht einmal mehr den Betrieb gewährleisten, der mit den Eltern durch die entsprechenden Betreuungsverträge vereinbart ist.

Dies liegt an den hohen Krankenständen bei den Beschäftigten, die insbesondere auf die psychische Belastung in den Einrichtungen zurückzuführen sind. Laut DAK-Gesundheit hatten Beschäftigte in Kindertagesstätten 2023 mit 534 Arbeitsunfähigkeitstagen je 100 Versicherte die meisten Krankheitstage auf dem gesamten Arbeitsmarkt. Das sind umgerechnet im Durchschnitt 5,3 Krankheitstage pro Kopf¹. Gleichzeitig besteht eine stetig wachsende Fachkräftelücke im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Wurde die Fachkräftelücke durch die Berechnungen des Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung (KOFA) 2022 auf 16.087 Personen beziffert, beträgt die Lücke ein Jahr später 20.466 Personen. Die offenen Stellen sind von 24.281 auf 30.311 in nur einem Jahr angewachsen. Dies ist die größte Fachkräftelücke aller Einzelberufe im Jahr 2023.² Beide Faktoren führen dazu, dass selbst Eltern, deren Kind formal einen Platz in einer Kita belegt, diesen nicht verlässlich in Anspruch nehmen können.

Auch die Beschäftigten selbst signalisieren, dass sie und das System am Limit sind.

Die ver.di Arbeitszeitbefragung (2024) verdeutlicht die Personalengpässe. 56 Prozent der Beschäftigten berichten von sinkenden Beschäftigtenzahlen in ihren Kitas. Etwa 66 Prozent der offenen Stellen werden aufgrund der Arbeitsmarktlage und der schlechten Arbeitsbedingungen nicht mehr nachbesetzt. Dies führt dazu, dass sich 88 Prozent der Beschäftigten nach der Arbeit ausgebrannt und leer fühlen und 85 Prozent sich in ihrer arbeitsfreien Zeit nicht mehr erholen und abschalten können. 41,1 Prozent der Beschäftigten verzichten zudem aufgrund der Arbeitssituation auf Pausen. Viele Beschäftigte machen regelmäßig Überstunden, um nicht besetzte Stellen auszugleichen und ausgefallene Beschäftigten zu vertreten. Ca. 70 Prozent fühlen sich dadurch stark belastet, unabhängig davon, ob sie in Vollzeit oder Teilzeit arbeiten. Gefragt danach, ob die vielen Teilzeit-Beschäftigten in den Kitas bereit wären ihre Stunden aufzustocken, verneint dies die Mehrzahl mit der Begründung, die Belastung im Arbeitsalltag sei

¹ DAK /IGES (2024): Psychreport 2024. https://www.dak.de/dak/unternehmen/reporte-forschung/psychreport-2024_57364#rtf-anchor-deutliche-unterschiede-zwischen-einzelnen-branchen-und-berufsgruppen

² Tiedemann / Kunath / Werner (2024): Jahresrückblick 2023 – Rückgang der Fachkräftelücke, aber keine Entspannung. Kofa kompakt 3/2024. https://www.kofa.de/media/Publikationen/KOFA_Kompakt/Jahresrueckblick_2023.pdf

zu hoch. Die meisten Beschäftigten würden gern durchschnittlich 5 Stunden pro Woche reduzieren. 78 Prozent begründen dies mit dem Wunsch der Verringerung der Arbeitsbelastung und 33 Prozent mit gesundheitlichen Problemen. Nur 6 Prozent der Beschäftigten in den Kindertagesstätten gehen zum heutigen Zeitpunkt davon aus, unter den aktuellen Bedingungen bis zum regulären Renteneintritt arbeiten zu können.³

Längst ist ein Teufelskreis aus Überlastung – Erkrankung - Reduktion der Arbeitszeit und Fluktuation entstanden, den Kindern, Eltern und die Wirtschaft zu spüren bekommen. So erfordert es die „dünne Personaldecke“, dass Öffnungszeiten reduziert, Gruppen zusammengelegt oder geschlossen werden. Das hat zur Folge, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf – selbst bei den Familien, die Plätze in Anspruch nehmen – inzwischen massiv in Frage gestellt wird. Parallel existieren immer noch Versorgungslücken, gerade für Kinder unter drei Jahren. Dies wird sich noch deutlich verschlechtern, wenn der Rechtsanspruch für Schulkinder in Kraft tritt.

Aber auch die Qualität der Kindertageseinrichtungen entwickelt sich in eine problematische Richtung. Pädagogische Arbeit, welche dem gemeinsamen „Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“⁴ und den Bildungsplänen der Länder entspricht, kann unter den oben beschriebenen Bedingungen nicht mehr geleistet werden. Beide Aspekte, Qualität und Vereinbarkeit, betreffen besonders Einrichtungen in Ländern und Kommunen, die finanziell schlechter gestellt sind. Dies betrifft vor allem Kinder und Familien, die sozioökonomisch benachteiligt sind.⁵ Von der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse beim Aufwachsen von Kindern und der Herstellung von Chancengerechtigkeit entfernen wir uns täglich weiter. Auch die Monitoringberichte zum KiQuTG zeigen, dass es durch das KiQuTG keine Annäherung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse zwischen den Bundesländern in den Kitas gibt. Zwar lässt sich statistisch zeigen, dass sich die Personalschlüssel als wesentliches Kriterium für die Prozessqualität leicht verbessert haben, aber das Erleben der Fachkräfte, Eltern und Kinder spiegelt dies in der Realität nicht und die Unterschiede zwischen den Ländern bleiben bestehen.

³ ver.di (17.06.2024): ver.di-Arbeitszeitbefragung zeigt: Hohe Arbeitsbelastung in Kitas verstärkt Fachkräftemangel – Dringender Handlungsbedarf. <https://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++37e537e4-297a-11ef-a49a-a310c1e65e35>

⁴ Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen; (Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004/Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004) online unter:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_06_04-Fruehe-Bildung-Kitas.pdf

⁵ Schieler/ Daniela Menzel (2024): Kitas 2. Klasse. FES Diskurs. <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/21331.pdf>

Zum Gesetzentwurf des dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Bereits in unseren Stellungnahmen 2018 und 2022 hatten wir darauf verwiesen, dass eine Fokussierung der Maßnahmen notwendig ist. Statt einen „Instrumentenkasten“ mit diversen Handlungsfeldern anzubieten, hatten wir gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte verbessern (Verbesserung der Personalschlüssel und Ausbau der Leitungskapazitäten), um die Fachkräfte im Feld zu halten und in die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, Umschulung von Quereinsteiger*innen und den Ausbau des Ausbildungssystems zu investieren. Daher begrüßen wir die nun endlich vorgenommene Fokussierung und die Streichung der Budgetkonkurrenz zu den Mitteln zur Entlastung der Eltern.

Mehrfach haben wir darauf hingewiesen, dass familien- und sozialpolitische Maßnahmen außerhalb des KiQuTG notwendig sind, damit gerade Eltern mit niedrigen Einkommen sich den Platz in der Kita leisten können. Langfristig sollte die Bildung der Kinder in jedem Alter kostenlos sein.

Endlich stehen die Mittel des KiQuTG der Kita-Qualität im vollen Umfang zur Verfügung. Doch leider hat es die Bundesregierung auch mit diesem Gesetzentwurf verpasst, nachhaltig für Standards in der Frühen Bildung zu sorgen. Der Referentenentwurf bleibt aufgrund seiner Unverbindlichkeit wieder hinter den erklärten Zielen des Gesetzes zurück.

„§ 1 Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

*(1) Ziel des Gesetzes ist es, die **Qualität** frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung **bundesweit weiterzuentwickeln** und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung **gleichwertiger Lebensverhältnisse** für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.*

*(3) Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung nach den Entwicklungsbedarfen der Länder werden **bundesweit gleichwertige qualitative Standards** angestrebt.“*

Auch der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode hatte mehr Verbindlichkeit vorgesehen und wollte mit dem Gesetz die Qualität in den Kitas durch bundesweite Standards regeln.

Die Bund-Länder AG Frühe Bildung (ohne Bayern und ohne die kommunalen Spitzenverbände) spricht sich ebenfalls in ihrem Bericht für mehr Verbindlichkeit u.a. durch Ziel-Personal-Kind-Schlüssel, Standards für die Qualifikation des Personals, die Praxisanleitung, der Funktionsstellen, der Leitung der Kitas sowie der Fachberatung aus.

Gemäß Art. 72 Abs. 2 GG erwartet ver.di vom Bund die Übernahme der Verantwortung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Entsprechend Art. 91 GG handelt es sich bei der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung um eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern, die für unsere gesamte Gesellschaft und die Wirtschaft bedeutsam ist. Daher sollte der Bund dies entsprechend definieren und mit den Ländern gemeinsam auf Dauer die Qualität in Kitas sicherstellen und die strukturellen Unterschiede ausgleichen.

Höhe und Zeitraum der Förderung

Wie schon ausgeführt, hat sich die Situation der Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren deutlich verschlechtert und die sich immer weiter zuspitzende Lage macht es notwendig, dass der Bund die Länder und Kommunen bei der Finanzierung der Qualität in den Kitas deutlich mehr unterstützt als in diesem Gesetzentwurf vorgesehen. ver.di fordert eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Kita – Qualität von **6,08 Mrd. €** jährlich. Diese Summe ist jährlich zu erhöhen und der Situation der Kitas anzupassen. Die Beteiligung des Bundes ist über das Jahr 2026 hinauszuplanen und auf Dauer zu stellen. Nur so ist es möglich dem Ziel der Etablierung von Qualitätsstandards und gleichwertiger Lebensverhältnisse gerecht zu werden. ver.di fordert den Bund daher auf, alle rechtlichen Möglichkeiten des Grundgesetzes zu prüfen und eine Lösung zu entwickeln, die es dauerhaft sicherstellt, dass Bund und Länder gemeinsam die Finanzierung des Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern übernehmen.

Wie mit dem geringen Mittelansatz umgehen?

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist sowohl in Bezug auf die Fördersumme als auch der Unverbindlichkeit in Bezug auf Qualitätsstandards als vollkommen unzureichend einzuschätzen. Nachdem über Jahrzehnte in der Frühkindlichen Bildung eher Aufbauarbeit geleistet wurde und die Realitäten in den Ländern stark divergieren, ist es jetzt notwendig das KiQuTG zu nutzen, um mit den Ländern zu erreichende Ziele (Mindeststandards) im Sinne eines Stufenplanes zu vereinbaren. Der geringe Mitteleinsatz der Bundesregierung erfordert eine starke Konzentration auf zu erreichende Ziele.

Wir fordern im ersten Schritt einen Fokus auf folgende Punkte zu legen:

1. Die Stabilisierung des bestehenden Systems durch verbindliche wissenschaftlich begründete Fachkraft-Kind-Schlüssel (inkl. mittelbare pädagogische Arbeit, Einrechnung von Urlaub, Krankheit, Fortbildung) und Standards für Leitungsausstattung. Dabei sollten die sog. Ausfallzeiten von 22,5 % der Arbeitszeit der pädagogisch Beschäftigten anerkannt und über das KiQuTG refinanziert werden, damit Ersatzpersonal durch den Träger gestellt werden kann. Dies würde das System und die Beschäftigten erheblich entlasten.
2. In Kindertageseinrichtungen in herausfordernden Sozialräumen sollten durch zusätzliche Profilstellen - insbesondere für Sprachbildung - die Personalschlüssel erhöht werden, damit die Erzieher*innen ihrem Auftrag der Begleitung der Bildungsprozesse der Kinder gerecht werden können.
3. Um mit den zurzeit geringen Mitteln des KiQuTG einen Effekt für die Qualität aller Kindertageseinrichtungen – auch im Hinblick auf die Herausforderungen des inklusiven SGB VIII - zu erzielen, ist auch die Fachberatung zu fokussieren. Die Ausstattung der Fachberatung ist immer noch abhängig von der Finanzkraft der Kommunen und der jeweiligen Träger. Daher sind über das KiQuTG Standards für Fachberatung zu finanzieren. Diese sollten die Ausbildung der Fachberater*innen (fachlich einschlägiges Studium und eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung) und die personelle Ausstattung (mind. ein Vollzeitäquivalent für 20 Kitas) betreffen.

In den folgenden Jahren sind dann die weiteren Punkte zu berücksichtigen:

4. Standards für die Ausbildungsqualität des Personals (entsprechend des Fachkräftegebots des SGB VIII).
5. Standards für die Ausbildung am Lernort Kita, d.h. Zeit und Qualifikation der Anleiter*innen.
6. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik ist so weiterzuentwickeln, dass Bund und Länder auf eine gemeinsame Planungsgrundlage zurückgreifen können, die gemeinsames, planvolles und abgestimmtes Handeln ermöglicht, um perspektivisch sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Bedarfe im System der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zu decken.

Dabei ist das sozialpädagogische Ausbildungssystem immer planerisch einzubeziehen, so dass die Realisierung von Standards in den Kindertagesstätten und deren Ausbau mit der Ausbildung

und Gewinnung von Fachpersonal synchronisiert werden kann. Die Ausbildung ist mit dem Ziel einer korporatistischen Steuerung und einer Verantwortungsgemeinschaft aller relevanten Akteur*innen (Länder, Bund, Sozialpartner) weiterzuentwickeln, um Angebot und Nachfrage des sozialpädagogischen Arbeitsmarktes in Einklang zu bringen. Ziel muss es sein, die Attraktivität der Ausbildung durch eine Ausbildungsvergütung, Gebührenfreiheit, bundesweit einheitliche, sozialpartnerschaftlich erarbeitete Rahmencurricula und das Recht auf Mitbestimmung im Ausbildungsbetrieb zu steigern.

ver.di plädiert daher für eine zügige Überarbeitung des Gesetzentwurfes des KiTa – Qualitätsgesetzes.

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)127i

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Kathrin Bock-Famulla
Bertelsmann Stiftung

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
Frau Vorsitzende Ulrike Bahr, MdB
Per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Bildung und Next Generation
Frühkindliche Bildung
Kathrin Bock-Famulla
Telefon +49 5241 81-81173
Fax +49 5241 81-81999
kathrin.bock-famulla@bertelsmann-stiftung.de
bertelsmann-stiftung.de

Gütersloh, 23.09.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
Drucksache 20/12771

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
die Bertelsmann Stiftung bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf. Die Stellungnahme bezieht sich auf Artikel 3 Änderung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes und Artikel 5 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Bock-Famulla
Projektleitung Frühkindliche Bildung
Senior Expert Frühkindliche Bildung, Educational Governance und
Bildungsfinanzierung

Die Bertelsmann Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung des privaten Rechtes im Sinne von Abschnitt 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Gütersloh. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

Stifter: Reinhard Mohn • Vorsitzender des Kuratoriums: Prof. Dr.-Ing. Werner J. Bauer
Vorstand: Dr. Ralph Heck (Vorsitzender), Dr. Brigitte Mohn, Prof. Dr. Daniela Schwarzer

Genügend und qualifiziertes Personal für eine kindgerechte Qualität in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Dem Besuch von einer KiTa oder Kindertagespflege wird für die individuelle Bildungs- und Lebensbiographie von Kindern, aber auch für die gesellschaftliche sowie volkswirtschaftliche Entwicklung, eine hohe Relevanz beigemessen. In diesem Kontext ist auch die enorme Expansion des Systems der Kindertagesbetreuung einzuordnen, die in den letzten beiden Jahrzehnten bundesweit, wenn auch mit regionalen Unterschieden, zu beobachten war. Tatsächlich ist der Besuch einer Kindertagesbetreuung heute Teil der „Normalbiographie“ eines Kindes. Angesichts der sich daraus ableitenden Verantwortung aller Akteure ein System zu gestalten, dass eine ‚gute‘ frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ermöglicht, kann man den vorliegenden Gesetzentwurf als folgerichtige Konsequenz dieser Entwicklung interpretieren. Die Beteiligung des Bundes an der (finanziellen) Ausgestaltung des Systems ist vor dem gegebenen Hintergrund als Selbstverständlichkeit erwartbar. Insofern ist das geplante Gesetzvorhaben zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings entspricht die Ausgestaltung an zentralen Stellen nicht der Bedeutung die Kindertagesbetreuung als Querschnittsaufgabe für eine Vielzahl von gesellschaftlichen Bereichen erfüllt bzw. die ihr zugemessen wird. Die wiederholte Begrenzung der Förderung auf zwei Jahre widerspricht der erforderlichen Kontinuität und Verlässlichkeit, die Kindertagesbetreuung als Bildungs- und Betreuungssystem erbringen soll, für die aber (finanzielle) Voraussetzungen bestehen. Weiterhin sind die geplanten Bundesmittel im Vergleich zu den Finanzierungsanteilen von Ländern und Kommunen gering und angesichts der bestehenden Handlungsbedarfe zu niedrig. Zudem fehlt eine Dynamisierung der Finanzmittel, die Kostensteigerungen beim Personal usw. abbildet. Zumal in einem Handlungsbereich, der stark durch kostenintensive Personalausgaben gekennzeichnet ist.

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertagesbetreuung ist als Querschnittsaufgabe einzuordnen. Denn sie zielt zum einen auf die Förderung der Bildung und Entwicklung des einzelnen Kindes, auch mit dem Ziel, Chancengerechtigkeit zu fördern. Zum anderen bietet das Aufwachsen in einer Kindergemeinschaft wichtige Voraussetzungen, um Leben in einer Gemeinschaft und einer Demokratie und auch solidarisches Handeln zu lernen. Darüber hinaus ermöglichen KiTas Eltern, ihre Erwerbstätigkeit mit Aufgaben rund um die Familie zu

vereinbaren. Dies ist nicht nur für ihre Berufs- und Lebensplanung, sondern auch für die ökonomische Sicherung der Familie relevant. Gleichzeitig unterstützen KiTas aus volkswirtschaftlicher Sicht, dass Väter und Mütter dem Arbeitsmarkt als Erwerbstätige zur Verfügung stehen können. Dies ist insbesondere in einer Zeit des allgemeinen Fachkräftemangels bedeutsam. Insgesamt zeigt sich, dass Kindertagesbetreuung als öffentlicher Infrastruktur eine Schlüsselposition zukommt. Allerdings weisen eine Vielzahl von Studien und Befragungen darauf hin, dass KiTas in wachsendem Ausmaß diesen Anforderungen nicht mehr gerecht werden können (beispielsweise Klusemann et al. 2022¹; DKLK 2023²).

Zwar sind die bestehenden Problemlagen überaus komplex, vielschichtig und auch regional unterschiedlich, so dass auch die Handlungsbedarfe sowie -optionen differieren. Allerdings stellt insbesondere die Personalsituation in den KiTas, wenn auch in sehr unterschiedlichen Facetten, eine der größten Hürden dar. Insofern überzeugt auch die vorgenommene Fokussierung der Handlungsfelder für die geplante Fortsetzung des KiQuTG und vor allem die stärkere Bedeutung von Maßnahmen im Bereich der Fachkräftebindung und -gewinnung ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings besteht eine hohe Unverbindlichkeit der Maßnahmen mangels bundeseinheitlicher Standards und damit bleibt der Gesetzentwurf hinter den Empfehlungen der AG Frühe Bildung (2024)³ zurück.

Dabei ist die Vielschichtigkeit des Personalmangels und damit auch der erforderlichen Maßnahmen differenzierter in den Blick zu nehmen. Bereits seit langem wird empirisch basiert gezeigt, dass in allen Bundesländern – wenn auch bei erheblichen Differenzen in der Personalausstattung – die gesetzliche Personalbemessung nicht ausreichend ist, um den Bildungs-, Betreuungs- und

¹ Klusemann, Stefan; Rosenkrank, Lena; Schütz, Julia; Bock-Famulla, Kathrin (2022): Professionelles Handeln im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Beltz Juventa.

² Deutscher Kita-Leitungskongress 2023: DKLK-Studie: Themenschwerpunkt: Personalmangel in Kitas im Fokus.

³ AG Frühe Bildung (2024): Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung. Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung. [240327-bericht-ag-fruehe-bildung-kompendium-fuer-hohe-qualitaet-in-der-fruehen-bildung-data.pdf](https://www.bmfsfj.de/240327-bericht-ag-fruehe-bildung-kompendium-fuer-hohe-qualitaet-in-der-fruehen-bildung-data.pdf) (bmfsfj.de)

Erziehungsauftrag zu erfüllen (vgl. Klusemann et al. 2022⁴; Bock-Famulla 2008⁵; Bock-Famulla et al. 2023a⁶). Dieser strukturelle Personalmangel wird verschärft durch den Tatbestand, dass Stellen in den KiTas nicht besetzt werden können (vgl. auch Statistik der Bundesagentur für Arbeit Berichte⁷), weil der Arbeitsmarkt – regional differierend – fast kein Arbeitskräfte-Angebot mehr bietet. Dies ist durchaus auch auf die Expansion des Systems zurückzuführen, der Arbeitsmarkt ist quasi „leergefegt“. Dabei ist allerdings auch hervorzuheben, dass sich bereits seit längerem in den ostdeutschen Bundesländern ein Rückgang der Kinderzahlen beobachten lässt, der sukzessive zu einer sinkenden Nachfrage der KiTa-Plätze führt. Die dadurch freiwerdenden Fachkräfte könnten eingesetzt werden, um die Personalausstattung in den KiTas deutlich zu verbessern (Bock-Famulla et al. 2003b⁸). Bis 2030 könnten rein rechnerisch die Mehrzahl der KiTas in Ostdeutschland die wissenschaftlich empfohlenen Personalschlüssel erreichen. Allerdings müssten dafür jetzt die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend verändert werden (ebd.). Aktuell werden fast 90 % der Kinder in Ostdeutschland in KiTa-Gruppen betreut, die einen Personalschlüssel haben, der nicht den wissenschaftlichen Standards entspricht. In Westdeutschland trifft dies ‚nur‘ auf gut 62 % zu (Bock-Famulla et al. 2023a). Zwar hat es in den letzten Jahren durchaus Verbesserungen in der Personalausstattung gegeben, aber die Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen fort, so dass die strukturelle Qualität erheblich differiert. Der vorliegende Entwurf für das KiQuTG sieht diesbezüglich keine Maßnahmen vor, die eine substantielle Veränderung der Situation erwarten lassen.

Ohne in eine Krisensemantik zu verfallen, ist zu konstatieren, dass das System der Kindertagesbetreuung aktuell in mehrfacher Hinsicht in einer äußerst instabilen

⁴ Klusemann, Stefan; Rosenkrank, Lena; Schütz, Julia; Bock-Famulla, Kathrin (2022): Professionelles Handeln im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Beltz Juventa.

⁵ Bock-Famulla, Kathrin (2008): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2008. Transparenz schaffen – Governance stärken. Verlag Bertelsmann Stiftung. Gütersloh

⁶ Bock-Famulla, Kathrin; Berg, Eva; Girndt, Antje; Akko, Davin Patrick; Krause, Michael; Schütz, Julia (2023a): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2023. Transparenz schaffen – Governance stärken. Verlag Bertelsmann Stiftung. Gütersloh

⁷ Statistik der Bundesagentur für Arbeit Berichte (2024): Arbeitsmarkt kompakt – Arbeitsmarkt Kinderbetreuung und -erziehung, Nürnberg,

⁸ Bock-Famulla, Kathrin; Girndt, Antje; Berg, Eva; Vetter, Tim; Kriechel, Ben (2023): Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2023. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) Gütersloh. [Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2023 \(bertelsmann-stiftung.de\)](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fachkraefte-radar-fuer-ki-ta-und-grundschule-2023)

Situation ist. Dabei geht es nicht mehr ‚nur‘ um fehlendes Personal zur Besetzung von freien Stellen oder unzureichende Personalbemessungen. Vielmehr zeigt sich zusätzlich, dass hohe Ausfallzeiten des Personals die schwierige Situation in den KiTas verstärken. Dadurch kommt es nicht „nur“ zu erheblichen Ausfällen von Betreuungszeiten, sondern verschärfend kommen weitere Effekte hinzu: Zu wenig Personal in den KiTa-Teams erhöht zusätzlich die Arbeitsanforderungen für die vorhandenen Fachkräfte. Die auch daraus resultierenden Überlastungen führen wiederum zu erhöhten Krankheitsausfällen. Damit verschärft sich die Personalsituation in den KiTas und bedingt einen Teufelskreis. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Allerdings sind bislang keine Maßnahmen zu erkennen, die eine grundlegende Veränderung dieser Situation bewirken könnten. Zwar werden unmittelbare Wirkungen, wie der Ausfall von Betreuungsangeboten oder die Kürzung von Betreuungszeiten, in der Debatte benannt und verschiedene Einzelmaßnahmen ergriffen. Zu wenig wird aber bislang in den Blick genommen, welche (langfristigen) Effekte die Überlastung der Fachkräfte hat und welche grundlegende Gefährdung des Systems darin bestehen könnte.

Berufliche Umorientierung von KiTa-Fachkräften als Effekt von beruflicher Überlastung, auch durch Personalmangel bedingt

Das Kooperationsprojekt „Psychosoziale Belastung und Kinderschutz in der Kita - Fachkräfte schauen hin!“⁹, von der JLU Gießen und der Bertelsmann Stiftung bietet hier wichtige – empirisch fundierte – Erkenntnisse (i. E.). Grundlage ist eine im Jahr 2023 an der JLU Gießen von Dr. Marina Lagemann und Eva Werner durchgeführte bundesweite Kita-Fachkräfte-Befragung¹⁰ an der sich über 20.000 KiTa-Mitarbeiter:innen beteiligt haben.

Die Befragungsergebnisse¹¹ geben u. a. alarmierende Hinweise darauf, dass die Bindung der Fachkräfte nicht nur an ihre jeweilige KiTa, sondern an das Arbeitsfeld generell wesentlich konkreter Aufmerksamkeit bedarf. Im Rahmen der Fachkräfte-Befragung interessierte u. a. die Frage, wodurch der Verbleib von Personal im Berufsfeld gestärkt werden kann bzw. eine berufliche Umorientierung gefördert wird.

⁹ [Fachkräfte schauen hin \(bertelsmann-stiftung.de\)](https://www.bertelsmann-stiftung.de)

¹⁰ [Kita-Umfrage: Psychosoziale Belastung und Kinderschutz in der Kita – Institut für Kindheits- und Schulpädagogik \(uni-giessen.de\)](https://www.uni-giessen.de)

¹¹ Die vorliegenden Ergebnisse sind Teil einer Analyse von Dr. M. Lagemann, die aktuell im Erscheinen ist.

Nach den Ergebnissen der Befragung erweist sich die (durch die Fachkräfte wahrgenommene) personelle Besetzung als (signifikanter) Einflussfaktor, auf die Wahrscheinlichkeit einer kurz- bis mittelfristigen beruflichen Umorientierung einschlägig qualifizierter Fachkräfte. Die selbst eingeschätzte Wahrscheinlichkeit das Berufsfeld zu verlassen, liegt bei Fachkräften (unter 62 Jahren), die in dauerhaft personell unterbesetzten Einrichtungen arbeiten, bei 56 % und damit um 25 Prozentpunkte höher als bei Fachkräften, die in Einrichtungen arbeiten, die personell (eigentlich) immer gut aufgestellt sind. Die Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Umorientierung unter Fachkräften in Einrichtungen, die lediglich *meistens* gut besetzt sind, ist mit 40 % bereits 10 Prozentpunkte höher als in dauerhaft gut besetzten Einrichtungen. In multivariaten Analysen zeigt sich auch, dass die Effekte der personellen Besetzung zum Großteil über die Häufigkeit des Auftretens von Überlastungserleben und die Arbeitszufriedenheit auf die Wahrscheinlichkeit wirken, sich beruflich umzuorientieren.

Zudem zeigen die Daten eindrücklich, dass das Risiko einer massiven Abwanderung der in KiTas tätigen Fachkräfte insgesamt sehr ernst zu nehmen ist: Unter einschlägig qualifizierten Fachkräften (unter 62 Jahren) ist dieses als sehr hoch zu bewerten: Die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Umorientierung liegt bei 47 %, der Median bei 50 %. Zudem zeigt sich, dass dieser hohe Durchschnittswert **nicht** durch eine vergleichsweise hohe Austrittswahrscheinlichkeit der älteren Fachkräfte zustande kommt: Fachkräfte im Alter über 51 Jahren weisen mit durchschnittlich 40 % eine signifikant geringere Wahrscheinlichkeit auf als alle anderen Altersgruppen. Am höchsten ist die Wahrscheinlichkeit der beruflichen Umorientierung mit 54 % in der Gruppe der 26- bis 30-jährigen Fachkräfte, die sich noch relativ am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn befinden.

Diese Ergebnisse zeigen zunächst global, dass es erheblichen Handlungsbedarf mit Blick auf die Bindung der aktuell in den KiTas beschäftigten Fachkräfte an das Berufsfeld gibt, der auch in einem signifikanten Zusammenhang mit den unzureichenden Personalkapazitäten in den Einrichtungen zu betrachten ist. Vor diesem Hintergrund wird die Herstellung einer stabilen und verlässlichen Personalausstattung in den KiTa-Teams als prioritäre Zielsetzung eingestuft. Damit ist zunächst gemeint, dass gewährleistet werden muss, dass die Personalbemessung - nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen – realisiert werden kann. Dies ist in erheblichem Maße auch davon abhängig, dass

Ausfälle des pädagogisch tätigen Personals durch Vertretungskräfte aufgefangen werden können.

Der Handlungsbedarf, der diesbezüglich besteht, konnte durch eine Analyse der Ausfallzeiten des aktuell in den KiTas tätigen pädagogischen Personals aufgezeigt werden.

Krankenstand in Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung

In fast allen Bundesländern zeigt das KiTa-Personal im Jahr 2023 eine durchschnittliche Anzahl von mehr als 30 Arbeitsunfähigkeitstagen (AU-Tage) (vgl. Tabelle 1). Lediglich die Bundesländer Baden-Württemberg (22,6 AU-Tage) und Bayern (23,8 AU-Tage) weisen im Verhältnis deutlich weniger Arbeitsunfähigkeitstage auf. Besonders hervorzuheben ist, dass in Ostdeutschland mit 34 Tagen durchschnittlich erheblich höhere Arbeitsunfähigkeitsmeldungen bestehen als in Westdeutschland (28,9 AU-Tage). Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass in den ostdeutschen Bundesländern die jeweils gesetzlich vorgesehene Personalausstattung deutlich schlechter ist als in den westdeutschen Bundesländern und gleichzeitig Arbeitsunfähigkeitsmeldungen bestehen. Eine plausible Hypothese ist, dass eine unzureichende Personalausstattung krankheitsbedingte Ausfälle fördert. Diese führen wiederum zu einer zusätzlichen Verschlechterung der Personalausstattung und erhöhen ebenfalls das Risiko weiterer Ausfälle durch die Überlastung des verbleibenden Personals. Dass das KiTa-Personal bundesweit im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen im Jahr 2023 durchschnittlich 9,5 Tage mehr aufgrund von Arbeitsunfähigkeit abwesend war, und in den ostdeutschen Bundesländern sogar durchschnittlich 10,5 Tage, zeigt die Instabilität des Systems auf. Die größten Diskrepanzen zwischen allen Berufsgruppen und dem KiTa-Personal treten 2023 in den Stadtstaaten Berlin (+15,3 AU-Tage) und Hamburg (+14,3 AU-Tage) auf (vgl. Tabelle 1) (vgl. Akko 2024: 3¹²).

¹² Akko, Davin Patrick (2024): Krankenstand in Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung. Eine Auswertung von Krankenkassendaten. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. DOI: 10.11586/2024108

Tabelle 1

Durchschnittliche Anzahl der AU-Tage je DAK-Versicherungsjahr in allen Berufsgruppen (alle BG) und in den Berufen in der Kinderbetreuung und -erziehung (BG KiTa) nach Datenjahren

	2020			2021			2022			2023		
	Alle BG	BG KiTa	Differenz	Alle BG	BG KiTa	Differenz	Alle BG	BG KiTa	Differenz	Alle BG	BG KiTa	Differenz
BW	12,6	18,7	6,1	11,9	18,5	6,6	17,2	25,4	8,2	17,1	22,6	5,5
BY	13,7	19,7	6,0	13,2	19,4	6,2	18,2	26,8	8,6	17,5	23,8	6,3
BE	15,4	27,1	11,7	14,3	27,0	12,7	19,6	33,7	14,1	20,4	35,7	15,3
BB	18,9	30,2	11,3	18,7	29,6	10,9	24,7	36,8	12,1	23,8	34,6	10,9
HB	15,0	26,2	11,2	13,9	22,0	8,2	19,3	34,1	14,8	21,6	33,4	11,8
HH	13,1	23,4	10,4	12,9	22,7	9,8	18,4	33,7	15,3	18,9	33,2	14,3
HE	15,0	22,8	7,8	14,5	22,6	8,1	20,4	30,4	10,0	20,9	30,7	9,8
MV	18,2	27,2	9,0	17,9	26,5	8,6	24,9	37,4	12,5	24,0	34,7	10,7
NI	15,0	24,4	9,5	14,6	25,1	10,5	20,6	33,0	12,5	20,8	31,2	10,4
NW	14,9	22,3	7,4	14,3	24,0	9,7	19,7	30,2	10,5	20,7	30,5	9,9
RP	16,0	24,1	8,1	15,4	25,8	10,4	20,8	33,0	12,2	21,4	30,3	8,9
SL	18,1	25,3	7,2	17,3	23,5	6,2	22,9	33,9	11,0	24,3	32,4	8,1
SN	16,9	30,7	13,8	16,4	26,5	10,1	21,2	33,2	12,0	21,3	33,0	11,7
ST	19,2	29,3	10,1	19,2	29,9	10,7	24,8	34,6	9,8	24,7	34,0	9,3
SH	15,0	20,7	5,7	14,6	21,9	7,3	20,1	31,5	11,4	21,1	32,0	11,0
TH	18,6	28,7	10,1	18,6	29,9	11,3	24,0	38,4	14,4	23,2	31,9	8,7
OST	18,5	29,4	10,9	18,2	28,7	10,5	24,1	36,4	12,3	23,5	34,0	10,5
WEST	14,5	22,1	7,6	13,9	22,6	8,7	19,4	30,0	10,6	19,7	28,9	9,2
DE	15,0	23,2	8,2	14,5	23,5	9,0	20,0	31,0	11,1	20,1	29,6	9,5

Anmerkung: Weitere Informationen zu der methodischen Aufbereitung dieser Tabelle finden Sie in dem Abschnitt „Methodische Hinweise“.

Bei den dargestellten Ausfallzeiten durch Arbeitsunfähigkeitstage ist zu berücksichtigen, dass die Krankenkassendaten keine Informationen über jene Krankmeldungen enthalten, die ohne eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgen. Je nach Arbeitsvertrag kann eine Krankmeldung ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis zu 3 Tage umfassen. Dementsprechend ist bei den Ausfällen durch Krankheit von einer Unterschätzung auszugehen. Darüber hinaus entstehen weitere Ausfälle durch Urlaub und auch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildung. Für eine Abschätzung wird von einem tariflichen Urlaubsanspruch nach dem TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst von 30 Tagen plus 2 Regenerationstagen ausgegangen. Es wird zudem angenommen, dass die Mitarbeiter:innen an Schließtagen von KiTas Urlaub nehmen. Deshalb sind die durchschnittlichen Schließtage der KiTas auf der Ebene der Bundesländer (nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik) von den Urlaubstagen subtrahiert worden, die dann verbleibenden Urlaubstage werden als Ausfalltage berücksichtigt. In diesem

Zusammenhang ist relevant, dass die KiTas in den ostdeutschen Bundesländern im Durchschnitt 10 Schließtage weniger haben als in den westdeutschen Bundesländern. Dementsprechend sind die Ausfalltage höher. Zusätzlich sind vier Tage für Fort- und Weiterbildung berücksichtigt worden. Insgesamt sind nach dieser Abschätzung bundesweit fast 45 Ausfalltage in 2023 pro KiTa-Kraft entstanden. Dies entspricht fast 18 % der Soll-Arbeitstage. Beachtlich ist dabei die Differenz zwischen Ostdeutschland mit durchschnittlich fast 58 Ausfalltagen pro Person (23,1 % der Soll-Arbeitstage) und Westdeutschland mit fast 42 Ausfalltagen (16,7 % der Soll-Arbeitstage). Dabei ist zu berücksichtigen, dass potentiell entstehende Ausfälle durch Kinderkranktage, die Pflege von Angehörigen und anderen Gründe mangels Datenmaterial nicht berücksichtigt werden konnten und insofern von einer Unterschätzung der Ausfalltage auszugehen ist.

Tabelle 2¹³

Bundesland	AU-Tage je Versicherungs- jahr 2023*	Urlaubstage** minus Schließzeiten***	Tage für Fort- und Weiterbildung****	Ausfalltage pro Jahr insgesamt	Soll- Arbeitstage	Ausfallzeiten in %*****
Baden-Württemberg	22,6	7,7	4,0	34,3	249	13,8%
Bayern	23,8	5,2	4,0	33,0	248	13,3%
Berlin*****	35,7	11,3	4,0	51,1	251	20,3%
Brandenburg	34,6	19,2	4,0	57,8	251	23,0%
Bremen	33,4	10,7	4,0	48,0	251	19,1%
Hamburg	33,2	17,9	4,0	55,0	251	21,9%
Hessen	30,7	9,8	4,0	44,4	251	17,7%
Mecklenburg-Vorpommern	34,7	21,2	4,0	59,8	250	23,9%
Niedersachsen	31,2	12,3	4,0	47,5	251	18,9%
Nordrhein-Westfalen	30,5	11,5	4,0	46,0	250	18,4%
Rheinland-Pfalz	30,3	6,7	4,0	41,0	250	16,4%
Saarland	32,4	8,6	4,0	45,0	249	18,1%
Sachsen	33,0	24,5	4,0	61,6	250	24,6%
Sachsen-Anhalt	34,0	22,4	4,0	60,4	250	24,2%
Schleswig-Holstein	32,0	12,9	4,0	48,9	251	19,5%
Thüringen	31,9	22,5	4,0	58,4	250	23,4%
Ostdeutschland (mit Berlin)*****	34,5	19,3	4,0	57,8	250	23,1%
Westdeutschland (ohne Berlin)*****	28,4	9,3	4,0	41,7	250	16,7%
Deutschland	29,6	11,1	4,0	44,8	250	17,9%

Anmerkungen auf Seite 5

Seite 4 | BertelsmannStiftung

¹³ [Grafiken Datenanalyse-zur-Stellungnahme-des-Kita-Fachkraefte-Forums_20240820.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/Dateien/20240820_Grafiken_Datenanalyse-zur-Stellungnahme-des-Kita-Fachkraefte-Forums.pdf)
(bertelsmann-stiftung.de)

Anmerkung:

- * Quelle: DAK-Gesundheit, Gesundheitsreport 2024; Strategisches Betriebliches Gesundheitsmanagement der DAK-Gesundheit; zusammengestellt und berechnet von Akko-Consulting im Auftrag der Bertelsmann Stiftung.
- ** 30 Tage tariflicher Urlaubsanspruch nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) zusätzlich 2 Regenerationstage nach TVöD SuE.
- *** Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2023; berechnet von der Bertelsmann Stiftung, 2024.
- **** Bundesdurchschnitt der für Fort- und Weiterbildung in Anspruch genommenen Arbeitstage innerhalb eines Jahres nach dem Gute-Kita-Bericht 2021 des Bundesministeriums für Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ); in Anlehnung an die von Petra Strehmel und Susanne Viernickel angewandte Methodik in der Expertise „Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung“ von 2022.
- ***** Ausfalltage pro Jahr insgesamt dividiert durch landesspezifische Soll-Arbeitstage multipliziert mit dem Faktor 100.
- ***** Für die Berechnung der Ausfallzeiten wurde Berlin zu Ostdeutschland gezählt, während die Krankenkassen das Bundesland krankensicherungsrechtlich Westdeutschland zuweisen.

Ausgehend von den ermittelten Ausfalltagen wurde zudem kalkuliert, wie hoch der Personalbedarf sowie die Personalkosten für die Vertretung dieser Ausfälle in 2023 gewesen wären. Bundesweit wären fast 96.900 Vollzeitäquivalente, in Ostdeutschland fast 24.700 und in Westdeutschland fast 72.200, erforderlich gewesen, um diese Ausfälle zu vertreten. Die entstehenden Personalkosten hätten sich nach dem TVöD SuE 2024 auf 5,8 Milliarden Euro bundesweit bzw. für Ostdeutschland auf 1,5 Mrd. und Westdeutschland auf 4,3 Mrd. Euro belaufen.

Personalkapazitäten für die Vertretung von Ausfallzeiten

Da keine empirische Erfassung von entstandenen Vertretungsaufwänden bundesweit für alle KiTas besteht, kann nicht unmittelbar ermittelt werden, in welchem Umfang Vertretung tatsächlich erbracht wurde. Aus diesem Grund ist zunächst eine Recherche der Regelungen zu Ausfallzeiten und Vertretung initiiert worden. Auf der Grundlage dieser (noch unveröffentlichten) Recherche hat die Bertelsmann Stiftung eine Analyse der Regelungen durchgeführt.

Im Ergebnis zeigt sich einerseits, dass keine einheitliche Definition von Ausfällen in den Ländern angewandt wird. Zum anderen wird sichtbar, dass der Umgang mit Ausfällen von KiTa-Personal sowie die Möglichkeit, Vertretungspersonal einzusetzen und diese als Träger auch refinanziert zu bekommen, in allen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet ist bzw. teilweise auch gar nicht berücksichtigt wird. Die bestehenden Regelungsinhalte sind ebenfalls sehr heterogen, so dass ein einordnender Vergleich schwierig ist.

Tabelle 3

Personalkapazitäten für die Vertretung von Ausfallzeiten – Analyse einer Recherche von Regelungen auf der Ebene der Bundesländer 2024¹⁴ (eigene Analyse)

Bundesland	Personalkapazitäten für Vertretung von Ausfallzeiten			
	Erwähnung	Unbestimmt in Personalbemessung inkludiert	Pauschal in Personalbemessung inkludiert	Präzise nach Anfall
Baden-Württemberg	Ja		x	
Bayern	Ja	X		
Berlin	ja	X		
Brandenburg	Ja		x	
Bremen	Nein			
Hamburg	Nein	-	-	-
Hessen	ja		x	
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	-	x	-
Niedersachsen	Ja		x	
Nordrhein-Westfalen	ja	x	-	-
Rheinland-Pfalz	Ja			x
Saarland	Nein	-	-	-
Sachsen	Ja		x-	-
Sachsen-Anhalt	Nein	-	-	-
Schleswig-Holstein	ja		x	
Thüringen	ja		x	-

¹⁴ Die Recherche der Regelungen wurde von kooperativ in Zusammenarbeit zwischen Wiebke Buballa (Institut Personenzentrierte Hilfen Fulda) und Prof. Dr. Nikolaus Meyer (Hochschule Fulda) mit Unterstützung von Batseba-Elisa Shuk (Bertelsmann Stiftung) erarbeitet.

Mittels drei Kategorien ist betrachtet worden (Tabelle 3), ob bzw. wie Personalkapazitäten für die Vertretung von Ausfallzeiten bei der Personalbemessung berücksichtigt werden. Für die Bundesländer Bremen, Hamburg, das Saarland und Sachsen-Anhalt konnten keine Regelungen identifiziert werden, durch die Personalkapazitäten für die Vertretung von Ausfallzeiten in KiTas bestimmt werden. In Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen sind Ausfallzeiten unbestimmt in den Personalbemessungen inkludiert. In Rheinland-Pfalz finanziert das Land den Trägern die entstehenden Personalkosten für tatsächlich entstehende Vertretungsfälle durch die entsprechende landesanteilige Finanzierung der Personalkosten. Für die übrigen Bundesländer kann allgemein gesagt werden, dass die Personalkapazitäten für Vertretung von Ausfallzeiten pauschal in der Personalbemessung des pädagogischen Personals eines Teams inkludiert sind. Dabei sind die jeweiligen Regelungen sehr unterschiedlich. In Hessen werden 22 Prozent des personellen Mindestbedarfs einer KiTa als Ausgleich für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auch für die Re-Finanzierung der Personalkosten berücksichtigt. Dies ist die weitreichendste Regelung in dieser Kategorie. In Brandenburg hingegen sind beispielsweise in der Personalbemessung auch „sämtliche Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung“ enthalten. 5 Prozent vom anrechenbaren Personal kann ein Träger zur Abdeckung von Vertretungskräften vorhalten und nach Bedarf einsetzen.

Für alle pauschalen Regelungen gilt, dass keine empirische Evidenz vorliegt, ob bzw. in welchem Umfang die tatsächlich entstehenden Ausfälle aufgrund dieser Regelungen durch (finanzierte) Vertretungskräfte aufgefangen werden können. Eine abstrakte Abschätzung der Wirksamkeit der Regelungen ist kaum möglich. Die große Differenz zwischen den Regelungen lässt allerdings Zweifel an einer ausreichenden Bemessung aufkommen.

Der Umfang, der für 2023 berechneten Ausfallzeiten (Darstellung siehe oben) belegt eindrücklich, dass die Personalausfälle in den KiTas so erheblich sind, dass ein verlässliches Vertretungssystem erforderlich ist, um gute und ebenfalls verlässliche Bildung, Betreuung und Erziehung gewährleisten zu können. Dadurch könnten zunächst zumindest die in den Bundesländern vorgesehenen Personalausstattungen realisiert werden. Kennzeichen für dieses Berufsfeld ist, dass der zentrale

Aufgabenbereich in der unmittelbaren pädagogischen Praxis mit den Kindern besteht. Diese Tätigkeit ist im „Jetzt“ zu erbringen und kann nicht auf den nächsten Tag verschoben werden. Die Anwesenheit der Kinder bestimmt die Tätigkeiten, aus diesem Grund sind Vertretungskapazitäten unverzichtbares Merkmal einer angemessenen Personalbemessung. Die Abwesenheit von Personal führt ansonsten immer dazu, dass die Betreuung von anderen Kolleg:innen übernommen werden muss.

Wie heterogen der Umgang mit Ausfällen ist, zeigen auch die Ergebnisse der Leitungsbefragung im Rahmen des Erik-Surveys 2022: „Aus der Leitungsbefragung geht hervor, dass in fast allen Kindertageseinrichtungen (87 Prozent) in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgeglichen werden mussten (Spanne auf Länderebene von 78 bis 94 Prozent). Im Umgang mit Ausfällen setzten Einrichtungen nach Angaben der Leitungen v. a. auf personalbezogene Maßnahmen. Bundesweit gab eine deutliche Mehrheit der befragten Leitungen an, dass Personalausfälle durch Überstunden des pädagogischen Personals kompensiert wurden (93 Prozent) oder dass pädagogische Arbeit durch die Leitung übernommen wurde (89 Prozent). In 47 Prozent der Einrichtungen kamen Vertretungskräfte zum Einsatz und bei 42 Prozent wurden die Stunden von Teilzeitkräften aufgestockt. Auch angebotsbezogene Maßnahmen wurden zum Ausgleich von Personalausfällen häufig genutzt: Mehr als die Hälfte der Einrichtungen begegnete Ausfällen durch eine Kürzung der Öffnungszeiten (61 Prozent). 58 Prozent der Einrichtungen setzten auf eine Zusammenlegung der Gruppen und 37 Prozent sahen sich zu einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung gezwungen.“ (AG Frühe Bildung 2024: 18) Diese Ergebnisse zeigen, dass sehr häufig Vertretungsbedarfe bestehen, aber sehr oft teaminterne Ressourcen genutzt wurden und somit zusätzliche Belastungen erzeugt wurden. Zudem wurden aber oftmals auch Einschränkungen der Angebote vorgenommen.

Auch Strehmel und Viernickel (2022: 209) legen differenziert dar, dass eine ausreichende Vertretung eine wichtige Grundlage für eine gute pädagogische Prozess- und Interaktionsqualität ist und zudem auch eine Voraussetzung, um den Teufelskreis der Überlastung zu durchbrechen.

Bundeseinheitlicher Standard für Vertretungskräfte bei Personalausfällen

Vertretungskräfte werden deshalb als ein erster, dringend notwendiger, wenn auch nicht hinreichender, Schritt zu einer Stabilisierung der Personalsituation, eingestuft. Ein bundeseinheitlicher Standard zur Re-Finanzierung von Vertretungskräften könnte deshalb zum jetzigen Zeitpunkt eine wirksame Steuerungsintervention sein. Es wird davon ausgegangen, dass die zunehmenden Ausfälle des Personals ein Kipp-Punkt hin zu einer weiteren De-Stabilisierung des KiTa-Systems werden könnten. Anhand der skizzierten Empirie kann die Notwendigkeit aufgezeigt werden, dass der Teufelskreis der Überlastung des Personals zumindest verlangsamt werden muss.

Für die administrative Ausgestaltung eines Standards „Personalkapazitäten für Vertretung“ muss zunächst eine Überprüfung der Gründe für Personalausfälle vorgenommen werden. Bislang unberücksichtigt erscheinen in den vorhandenen Regelungen beispielsweise Kinderkranktage, Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation, Freistellungen für die Pflege eines Angehörigen, Bildungsurlaub usw. Auch der Umfang von Krankmeldungen ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss anhand von Stichproben ermittelt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Berechnungen von Personalausfällen eher eine Unterschätzung darstellen, da sie die aufgezählten Gründe für Ausfälle noch nicht berücksichtigen. Eine bessere empirische Grundlage ist insbesondere erforderlich, wenn die finanzierbaren Vertretungskapazitäten pauschal und nicht nach tatsächlichem Umfang finanziert werden sollen, um den Umfang einer Pauschale besser abschätzen zu können.

Die Gewährleistung von Vertretungskapazitäten für Ausfälle kann nur eine Maßnahme sein. Weitere Maßnahmen sind insbesondere auch auf Seiten der Träger zu entwickeln, die die Überlastung des Personals, die auch in Erkrankungen resultiert, abbauen. Es muss quasi auch um die Prävention von krankheitsbedingten Ausfällen gehen, den KiTa-Personal zählt mit zu den gesundheitlich am meisten belasteten Berufsgruppen. Dabei ist aber auch politisch zu reflektieren, ob die Anforderungen an KiTas mit den jeweils zur Verfügung gestellten Ressourcen realistisch zu bewältigen sind. Ansonsten sind gezielte Reduktionen des Anforderungsspektrum vorzunehmen, um Überlastungen abzubauen.

Aufgrund der Komplexität dieser Entwicklungsbedarfe bietet sich zudem an, auf Einrichtungsebene mit den und für die Teams Qualitätsentwicklung als kontinuierlichen, fortlaufenden Prozess zu etablieren. Hierfür bietet sich ein System der Fachberatung an, das den dynamischen und nur eingeschränkt standardisierbaren Anforderungen der pädagogischen Praxis situationsadäquat begegnen kann. Aufgrund einer solchen Unterstützungsstruktur könnte auch zeitnah, zielgenauer und kontinuierlich auf Arbeitsbelastungen bzw. -überlastungen in den Teams sowie für die einzelnen Fachkräfte reagiert werden.

Hinsichtlich der erforderlichen Fachkräfte für Vertretung ist für die ostdeutschen Bundesländer auf das Potential hinzuweisen, dass sich durch die freiwerdenden Fachkräfte aufgrund der zurückgehenden Kinderzahlen bzw. dem Abbau von KiTa-Plätzen bereits jetzt und zukünftig ergibt. Es ist davon auszugehen, dass genügend Fachkräfte vorhanden sind, die auch für Vertretungsaufgaben eingesetzt werden.

Für die westdeutschen Bundesländer muss in der aktuellen Personalmangelsituation zunächst von allen Beteiligten anerkannt werden, dass Personalausfälle einerseits zwar die Angebote einschränken können, andererseits aber vor allem die Überlastung des Personals fördern und damit einen Teufelskreis in Bewegung halten. Der Umgang mit Ausfallzeiten muss deshalb in Zeiten von allgemeinem Personalmangel so ausgestaltet werden, dass die Belastung der übrigen Kolleg:innen dadurch nicht erhöht wird. Neben den Trägern sind deshalb auch die Eltern gefragt, KiTa-Teams darin zu unterstützen, Überlastungen des Personals abzubauen bzw. zu vermeiden. Mittelfristig könnten so die krankheitsbedingten Ausfälle des Personals reduziert und damit auch positive Wirkungen auf die Bildungs- und Betreuungsqualität und damit letztlich die Kinder erzielt werden. Denn eine unzureichende Personalausstattung wirkt sich immer auch auf die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsqualität aus, die realisiert werden kann.

Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 20(13)127j

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Prof. Dr. Rahel Dreyer

Alice Salomon Hochschule Berlin

Alice Salomon Hochschule Berlin • Prof. Dr. Rahel Dreyer • Alice-Salomon-Platz 5 • 12627 Berlin

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende Ulrike Bahr, MdB

per Mail: familienausschuss@bundestag.de

„Alice-Salomon“ – Hochschule für
Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

- Soziale Arbeit
- Gesundheit
- Erziehung und Bildung

Alice-Salomon-Platz 5
12627 Berlin

Prof. Dr. Rahel Dreyer

**Professorin für Pädagogik und
Entwicklungspsychologie der ersten
Lebensjahre**

Tel. +49 (0)30 992 45 418
dreyer@ash-berlin.eu
www.ash-berlin.eu

Berlin, 21.09.2024

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 23.09.2024

zum Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung Drucksache 20/12771

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Bahr,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf bedanke ich mich.

Ich begrüße den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, der eine Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung anstrebt.

Dies erscheint mir aufgrund der **aktuellen Situation in den Kindertageseinrichtungen** notwendig.

Das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in Deutschland steht unter enormem Druck. Seit der Corona-Pandemie hat die Arbeitsbelastung für pädagogische Fachkräfte stark zugenommen, was durch Zeitmangel, Personalknappheit und schlechte Arbeitsbedingungen verschärft wird¹. Fachkräfte gehören zu den Berufsgruppen mit den meisten Krankheitstagen, insbesondere aufgrund psychischer Belastungen², die sich wiederum

¹ Colbasevici, L. & Espenhorst, N. (2024). *Kita-Bericht 2024 des Paritätischen Gesamtverbandes*. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/broschuere_kitabericht-2024.pdf

Schieler, A. (2022). *DKLK-Studie 2022. Themenschwerpunkt: Gesundheit und Gesundheitsprävention in der Kita*. Hamburg, Berlin: FLEET Education Events & Verband Bildung und Erziehung e. V.

Viernickel, S., Voss, A. & Mauz, E. (2017). *Arbeitsplatz Kita: Belastungen erkennen, Gesundheit fördern*. Weinheim: Beltz

² Akko, Davin P. (2024). *Krankenstand in Berufen der Kindertagesbetreuung und –erziehung. Eine Auswertung von Krankenkassendaten*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. DOI: 10.11586/2024108

negativ auf das Wohlbefinden der Kinder auswirken³. Der Personalmangel und überfüllte Gruppen führen dazu, dass Kinder oft gestresst sind, was sich besonders in den ersten drei Lebensjahren negativ auswirkt⁴.

Nach den Herausforderungen durch die Corona-bedingten Kitaschließungen verschärft nun die Kitakrise mit eingeschränkten Öffnungszeiten und Schließungen die Belastung für Familien. Dies führt zu erhöhten Spannungen und steigender familiärer Gewalt⁵.

Der Kita-Bericht 2024 des Paritätischen Gesamtverbandes zeigt, dass sich die Bedingungen in vielen Einrichtungen zwischen 2021 und 2023 deutlich verschlechtert haben. 68 Prozent der Fachkräfte können aufgrund des Personalmangels nicht angemessen auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen, und fast die Hälfte gibt an, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um eine ausgewogene Ernährung sicherzustellen.⁶

Diese Situation widerspricht den grundlegenden Bedürfnissen und Rechten der Kinder, die stabile, qualifizierte Bezugspersonen in verlässlichen Strukturen benötigen, um ihre Bildungs- und Entwicklungsbedürfnisse zu erfüllen.⁷

Besonders notwendig erscheint mir daher eine kontinuierliche Unterstützung durch den Bund, um bundesweit einheitliche Qualitätsstandards zu schaffen und die Chancengerechtigkeit für alle Kinder zu fördern. Diese Verbindlichkeit war auch im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode vorgesehen, der aktuelle Gesetzesentwurf bleibt jedoch hinter meinen Erwartungen in Bezug auf ein wirkliches Qualitätsentwicklungsgesetz mit verbindlichen einheitlichen Qualitätsstandards zurück.

1. Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung

Der Gesetzesentwurf stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiter zu verbessern. Die frühkindliche Bildung legt den Grundstein für den späteren Bildungserfolg und sollte daher höchste Priorität haben. Eine **gezielte Förderung von Maßnahmen, die sich direkt auf die Qualität in den Kitas auswirken**, ist dringend erforderlich. Hierzu zählen insbesondere Programme zur Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte, zur Verbesserung der Betreuungsschlüssel und zur systematischen Qualitätsüberwachung. Die nun vorgenommene Fokussierung der Handlungsfelder und die Streichung der Budgetkonkurrenz zu den Mitteln zur Entlastung der Eltern unterstütze ich sehr.

Die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte sowie die Stärkung der Leitung sind entscheidende Stellschrauben, um die (Interaktions-)Qualität in der frühkindlichen Bildung zu verbessern und die Inklusion (in einem breiten Verständnis bezogen auf alle Heterogenitätsdimensionen) systematisch voranzutreiben.

Das bestehende System ist durch verbindlich festgelegte, wissenschaftlich fundierte Fachkraft-Kind-Schlüssel zu stabilisieren. Entsprechend der wissenschaftlichen Expertise von Strehmel &

Grobe, T. G. & Braun, A. (2021). BARMER Gesundheitsreport 2021, Berufsatlas. Barmer Institut für Gesundheitsforschung. www.bfig.de

Trauernicht, M., Besser, N. & Anders, Y. (2022). Burnout in der Kita und der Zusammenhang zu Aspekten der Arbeitszufriedenheit. *Frühe Bildung*, 11(2), 85-93

³ Rempesberger-Kehm, R. & Boll, A. (2021). *Verletzendes Verhalten in Kitas. Eine Explorationsstudie zu Formen, Umgangsweisen, Ursachen und Handlungserfordernissen aus der Perspektive der Fachkräfte*. Opladen: Barbara Budrich

Hamre, B. K., & Pianta, R. C. (2004). Self-reported depression in nonfamilial caregivers: prevalence and associations with caregiver behavior in child-care settings. *Early Childhood Research Quarterly*, 19(2), 297–318

⁴ Nanni, V., Uher, R., Danese, A. (2012). Childhood maltreatment predicts unfavorable course of illness and treatment outcome in depression: a meta-analysis. *American Journal of Psychiatry* 169, 141-151

⁵ Steinert, J. & Ebert, C. (2021). *Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während Covid19-bedingten*

Ausgangsbeschränkungen: Zusammenfassung der Ergebnisse. TU München und RWI. Zusammenfassung unter:

https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/Praevention%20haeuslicher%20Gewalt/2020_Studienergebnisse%20Covid%2019%20HGEW.pdf

⁶ Colbasevici, L. & Espenhorst, N. (2024). *Kita-Bericht 2024 des Paritätischen Gesamtverbandes*. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/broschuere_kitabericht-2024.pdf

⁷ Dreyer, R., Maywald, J., Schulte-Markwort, M. & Zill-Sahm, I. (2024). Überlastung, Stress und Erschöpfung in vielen Kitas: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schlagen Alarm und fordern die Politik zum schnellen Handeln auf. https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/News/2024/2024_08_27_Aufruf_aus_der_Wissenschaft_zur_Kitakrise.pdf

Viernickel (2022)⁸ zur Verbesserung der Betreuungsrelation sollten neben dem Alter der Kinder auch deren individuelle Teilhabevoraussetzungen und Lebenssituation Berücksichtigung finden. Ebenso sollten Zeitanteile für die mittelbare pädagogische Arbeit in Höhe von 18 Prozent eines VZÄ vorgesehen und zusätzlich für Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit sowie Fort- und Weiterbildung ein pauschaler Anteil in Höhe von 20 Prozent eines VZÄ berücksichtigt und über das KiQuTG finanziert werden, sodass die Träger Ersatzpersonal bereitstellen können. Dies würde sowohl das System als auch die Beschäftigten deutlich entlasten. Eine kindgerechte Betreuungsrelation wirkt sich auf die Arbeitssituation des pädagogischen Personals und damit auf dessen Gesundheit und Arbeitszufriedenheit aus und leistet so einen wichtigen Beitrag für die Fachkräftegewinnung und -bindung.⁹

2. Einheitliche Standards und Qualitätskontrolle

Es bestehen weiterhin große Unterschiede in der Strukturqualität zwischen den Ländern. Ich begrüße daher die angestrebte **Einführung bundesweiter Qualitätsstandards**, die eine Angleichung der Betreuungsqualität in den verschiedenen Bundesländern ermöglichen. Es gilt, für alle Kinder in Deutschland vergleichbare Rahmenbedingungen in frühpädagogischen Einrichtungen zu schaffen, um so das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse zu verwirklichen.

Hierbei sollte auch **eine regelmäßige und systematische externe Evaluation der Prozessqualität** in den Einrichtungen erfolgen, um die pädagogische Arbeit kontinuierlich zu verbessern. Orientierung bieten könnte hier die Machbarkeitsstudie zur Ansprache und Umsetzung eines bundesweiten Monitorings zur Prozessqualität.¹⁰ Einheitliche Standards sind nicht nur ein Beitrag zur Chancengerechtigkeit, sondern auch ein Garant für hohe pädagogische Qualität.

3. Bekämpfung des Fachkräftemangels

Der Fachkräftemangel in der frühkindlichen Bildung stellt eine der größten Herausforderungen dar. In vielen Regionen fehlt es an ausreichend qualifiziertem Personal, um die gesetzlich vorgeschriebenen Standards einzuhalten. Ich unterstütze daher die Verpflichtung, dass mindestens eine Maßnahme in jedem Bundesland zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften durchgeführt wird.

Gleichzeitig muss die Fachkräftebedarfsplanung realistisch an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden, um eine langfristige Stabilisierung des Systems zu gewährleisten. Im Hinblick auf die **Fachkräftestrategien** fehlen zu einer optimierten regionalen Steuerung Statistiken über das Angebot und die Nachfrage nach Ausbildung bzw. Studienplätzen. Dies ist auch angesichts der geringen Mobilität pädagogischer Fachkräfte von besonderer Bedeutung.

Aus dem Feld ist bekannt, dass es große Unterschiede gibt: an einzelnen Studienstandorten müssen Hunderte von Bewerber:innen auf Studienplätze für Kindheitspädagogik abgewiesen werden, da Studienplätze fehlen, an anderen ist ein Rückgang zu beobachten; hierzu fehlt ein systematischer Überblick. Auch für die Fachschulen fehlen (regional differenzierte) Informationen darüber, wie viele Ausbildungsplätze leer bleiben oder wo es einen Überhang an Nachfrage für Ausbildungsmöglichkeiten für die Erzieher:innenausbildung gibt.

⁸ Strehmel, P. & Viernickel, S. (2022). Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kinder-tagesbetreuung. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Hamburg und Leipzig, 31.10.2022. Verfügbar unter: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/AG_Fr%C3%BChe_Bildung_Bericht/Expertise_Betreuungsrelation_Strehmel___Viernickel_2023_BF.pdf

⁹ BMFSFJ & JFMK (2016). Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Jugend- und Familienministerkonferenz (2016). Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der BundLänder-Konferenz. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/blob/112482/637f7d53eaea62363305df51ace10dba/zwischenbericht-bund-laender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf>

¹⁰ Kluczniok, K., Faas, S., von Hülsen, K., Schneider, M., Fitzner, J., Koch, C. & Aden, H. (2024). Machbarkeitsstudie zur Ansprache und Umsetzung eines bundesweiten Monitorings zur Prozessqualität – Abschlussbericht. https://kitaqualitaetsmonitor.de/wp-content/uploads/2024/07/Abschlussbericht_Machbarkeitsstudie_final_5.7.24.pdf

In den Bundesländern, wo ein Rückgang der Kinderzahlen zu verzeichnen ist, sollte dies als eine demographische Rendite genutzt und die **freiwerdenden Ressourcen in die weitere Qualitätsverbesserung** (wie z.B. eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels) investiert werden.

Die vom BMFSFJ vorgestellte „**Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage**“¹¹ ist um kurzfristige Maßnahmen zu ergänzen, mit einem Sondervermögen finanziell ausreichend auszustatten und über JFMK- und KMK-Beschlüsse in den Bundesländern zu verwirklichen.

Im Fokus sollte außerdem die **Qualifizierung bzw. kontinuierliche professionelle Weiterentwicklung der Fachkräfte**¹² stehen.

Insgesamt ist die **Akademisierung des Arbeitsfeldes** voranzutreiben, nicht nur, um die Qualität in den Kindertageseinrichtungen voranzutreiben (im europäischen Vergleich erfolgt diese häufig bereits auf Masterniveau)¹³, sondern auch, da sich hier heraus ein zusätzliches Potenzial an Arbeitskräften ergibt. Für die Entstehung neuer Studienplätze könnten Sonderprogramme notwendig sein, da Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) angesichts von Fachkräftebedarfen aus verschiedenen (finanzkräftigeren) Bereichen (z.B. Ingenieure) ihre Studienplätze eher dort platzieren und Studienangebote für Bereiche öffentlicher Verantwortung weniger Berücksichtigung finden.

Für die Gewinnung und Bindung von Fachkräften sind darüber hinaus differenzierte **Studien** notwendig, welche die **Motivation, Berufsbiografien und Bedingungen für den Verbleib im Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung** genauer untersuchen. Dabei sind auch Arbeitsfelder jenseits der Kinder- und Jugendhilfe, zum Beispiel in der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder in der Verwaltung mit zu berücksichtigen.

4. Förderung der Chancengerechtigkeit und Teilhabe

Ein zentrales, sehr begrüßenswertes Anliegen dieses Gesetzentwurfs ist die Förderung der Chancengerechtigkeit und Teilhabe aller Kinder. Insbesondere Kinder aus sozio-ökonomisch benachteiligten Familien oder mit Migrationshintergrund benötigen besondere Unterstützung, um gleiche Bildungschancen zu erhalten. Die bildungsökonomische Forschung der letzten Jahre hat gezeigt, dass vor allem frühkindliche Bildungsangebote langfristig wirksam sind, weil Kinder davon über ihr gesamtes Leben profitieren. Die Effekte zeigen sich besonders bei Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien oder Haushalten, in denen nicht die Sprache der Mehrheitsbevölkerung gesprochen wird. Frühe Bildung ist somit auch ein Instrument für eine gelungene Integration von Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund. Es müssen allerdings **qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote** sein, damit diese positive Effekte auf die kognitive und sozial-emotionale Entwicklung der betreuten Kinder haben und auch herkunftsbedingte (Bildungs-)Nachteile ausgeglichen werden können.¹⁴

Fehlendes Personal, große Kindergruppen und die Unterfinanzierung des gesamten Systems erschweren die professionelle Begleitung aller Kinder und haben negative Auswirkungen auf das kindliche Wohlbefinden und somit deren Entwicklung.

Die Folgen für Kinder, Eltern, Fachkräfte und die gesamte Gesellschaft sind jetzt schon durch eine Zunahme psychischer Auffälligkeiten sowie eine wachsende Bildungslücke – insbesondere bei von Armut betroffenen oder bedrohten Kindern – fast irreparabel.

¹¹ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). *Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage Empfehlungen der AG „Gesamtstrategie Fachkräfte“* Berlin: BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/240038/23b7b41880a2ca6e962c01271fb1fbca/empfehlungspapier-gesamtstrategie-fachkraefte-in-kitas-und-ganztage-data.pdf>

¹² European Commission, Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture, Early childhood education and care (2001). How to recruit, train and motivate well-qualified staff: final report, Publications Office. <https://data.europa.eu/doi/10.2766/489043>

¹³ Schreyer, I. & Oberhuemer, P. (Hrsg.) (2018). *Frühpädagogische Personalprofile in 30 Ländern mit Schlüsseldaten zu den Kitasystemen*. München: seepro. <https://www.seepro.eu/ISBN-Publikation.pdf>

¹⁴ Anders, Y. (2013). Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 16(2). <https://doi.org/10.1007/s11618-013-0357-5>

Es ist entscheidend, dass Einrichtungen mit einem hohen Anteil an benachteiligten Kindern gezielt – durch z.B. einen **besseren Fachkraft-Kind-Schlüssel und mehr Profilstellen** – unterstützt werden. Verschiedene Studien¹⁵ haben verdeutlicht, dass insbesondere Kitas in benachteiligten Sozialräumen besonders davon betroffen sind, aufgrund des gegenwärtigen Personalschlüssels und auch der räumlich-materiellen Ausstattung nicht adäquat auf die Bedürfnisse der Kinder reagieren zu.

Die schlechtere Personalausstattung liegt u.a. daran, dass sozio-ökonomisch benachteiligte Kindertageseinrichtungen häufiger Halbtagsplätze belegen als Kinder von ressourcenstarken Familien, welche wiederum die gebuchten Betreuungszeiten häufig nicht vollständig in Anspruch nehmen. Um gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten, sollte der **Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für alle Kinder als Ganztagsbetreuung** ausgeweitet werden.

Außerdem sind **zusätzliche Fördermittel für Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern aus bildungsfernen und nicht-deutschsprachigen Familien** sinnvoll, wie es bereits im Startchancen-Programm der Fall ist. Eine Erweiterung dieses Programms auf mehr Kinder wäre laut einer aktuellen UNICEF-Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaft¹⁶ nicht nur sozial- und bildungspolitisch vorteilhaft, sondern auch ökonomisch und fiskalisch lohnend.

Ich empfehle außerdem eine **bundesgesetzliche Verankerung der statistischen Erfassung von sozio-ökonomischer Benachteiligung von Kindern in der Kindertagesbetreuung**. Zur Identifizierung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sollten neben Merkmalen wie Migrationshintergrund und Eingliederungshilfen auch Transferleistungen einbezogen werden.

Wichtig ist auch, **Zugangsbarrieren zum knappen Angebot abzubauen**. Ob ein Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhält, ist nach wie vor stark von den sozioökonomischen Bedingungen seiner Eltern abhängig. Auch zehn Jahre nach Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr hat sich daran wenig geändert. Laut einer aktuellen Studie des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB)¹⁷ haben Kinder aus bildungsfernen Familien, armutsgefährdeten Haushalten oder aus Familien, in denen nicht Deutsch gesprochen wird, deutlich geringere Chancen auf einen Kitaplatz – obwohl in vielen Fällen ein klarer Betreuungsbedarf besteht.

5. Langfristige finanzielle Absicherung

Es sind dringend **zusätzliche Mittel für weitere Qualitätsverbesserungen zu verwenden** und eine **langfristige finanzielle Unterstützung durch den Bund** sicherzustellen, um die angestrebten Qualitätsziele zu erreichen. Eine erneute Verlängerung des KiQuTG um zwei Jahre ist wenig nachhaltig und aus diesem Grund wenig wirksam. Es ist nicht nur für die Kommunen unter diesen Voraussetzungen schwierig, die Kinder- und Jugendhilfeplanung langfristig zu planen, sondern bedeutet auch Unsicherheit für die Träger und Einrichtungen, die auch im Hinblick auf ihre Personalplanung sowie insbesondere die langfristige Bindung des Personals Planungssicherheit brauchen. Zudem sollte die Finanzierung auskömmlich sein und die geplanten Verbesserungen im Personalschlüssel sowie Lohnsteigerungen berücksichtigen.

Nur durch eine kontinuierlich und langfristig gesicherte Finanzierung über das Jahr 2026 hinaus kann eine nachhaltige Verbesserung der frühkindlichen Bildung und Betreuung erreicht werden.

¹⁵ Colbasevici, L. & Espenhorst, N. (2024). *Kita-Bericht 2024 des Paritätischen Gesamtverbandes*. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/broschuere_kitabericht-2024.pdf

Schieler, A. & Menzel, D. (2024). *Kitas 2. Klasse? Mehrfachbelastungen von Kitas mit Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien*. FES diskurs, Juli 2024. <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/21331.pdf>

¹⁶ Geis-Thöne, W. & Plünnecke, A. (2024). Investitionen in Kinder wirkungsvoll gestalten. In Auftrag gegeben vom Deutsches Komitee für UNICEF e.V. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.

¹⁷ Huebener, M., Schmitz, S., Spieß, C. K. & Binger, L. (2023): Frühe Ungleichheiten. Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive. Abteilung Analyse, Planung und Beratung (Hrsg.): FES diskurs. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung. https://www.bib.bund.de/Publikation/2023/pdf/Fruehe-Ungleichheiten-Zugang-zu-Kindertagesbetreuung-aus-bildungs-und-gleichstellungspolitischer-Perspektive.pdf?_blob=publicationFile&v=1

Investitionen in die FBBE haben zudem positive volkswirtschaftliche Auswirkungen, da jeder investierte Euro durch z.B. höhere Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen drei- bis vierfach für die Gesellschaft zurückkommt.¹⁸

Ich plädiere daher für eine klare Verpflichtung des Bundes – welcher gemäß Art. 72 Abs. 2 GG Verantwortung für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet trägt und auch den meisten monetären Nutzen durch die Kindertagesbetreuung durch z.B. höhere Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen hat – die Finanzierung der Kindertagesbetreuung dauerhaft sicherzustellen (durch z.B. ein Sondervermögen oder ein „KiTa-Fonds-Modell“ nach Sell 2014¹⁹).

6. Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung

FBBE ist ein Bereich, der sich sowohl national als auch international dynamisch entwickelt. Daher bleibt eine enge Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung essenziell. Um der Politik und den Fachkräften Orientierung zu geben, sind **systematische, vergleichende Forschungsansätze, internationale Kooperationen sowie eine breite empirische Daten- und Wissensbasis notwendig**. In diesem Kontext sind z.B. Erhebungen des Internationalen Zentrums für Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (*International Centre Early Childhood Education and Care – ICEC*) besonders hilfreich. Das ICEC untersucht Rahmenbedingungen, Reformen und Steuerungsansätze in der frühkindlichen Bildung, bündelt Erkenntnisse und Forschungsergebnisse und fördert den internationalen Wissenstransfer. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Entwicklungen und bewährten Praktiken, insbesondere in Bezug auf Chancengleichheit, Teilhabe, Arbeitsbedingungen sowie die Organisation und Gewinnung von Personal.

Der Qualitätsentwicklungsprozess sollte durch ein begleitendes Monitoring und eine Evaluation der Wirksamkeit des Gesetzes kritisch-konstruktiv begleitet und dessen Ergebnisse und Effekte empirisch analysiert werden. Diese Daten sollten systematisch genutzt und durch qualitative Forschungsvorhaben ergänzt werden.

Fazit

Ich unterstütze die zentralen Ansätze des Gesetzentwurfs zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Es ist entscheidend, dass die Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung konsequent umgesetzt werden und die finanzielle Unterstützung durch den Bund langfristig gesichert wird. Angesichts der aktuellen Herausforderungen und erheblichen Handlungsbedarfe reicht eine Aufrechterhaltung des Status Quo nicht aus. Nur durch eine kontinuierliche finanzielle Förderung des Bundes und mit einheitlichen Qualitätsstandards kann sichergestellt werden, dass alle Kinder – unabhängig von ihrer sozialen Herkunft – gleiche Chancen auf hochwertige Bildung, Betreuung und Erziehung erhalten.

¹⁸ Cunha, F., Heckman, J. J., Lochner, L. & Masterov, D. V. (2006). Interpreting the evidence on life cycle skill formation. In E. A. Hanushek & F. Welch (Hrsg.), *Handbook of the Economics of Education*, Vol. 1. (pp. 697-812). Amsterdam: Elsevier
Heckman, J. J. (2006). Skill Formation and the Economics of Investing in Disadvantaged Children. *Science*, 312(5782), pp. 1900–1902. <https://doi.org/10.1126/science.1128898>

Spieß, C. K. (2013). Investitionen in Bildung: Frühkindlicher Bereich hat großes Potenzial. *DIW Wochenbericht*, 80(26). https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.423536.de/13-26-8.pdf

¹⁹ Sell, S. (2014). KiTa-Fonds-Modell. Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung vom Kopf auf die Füße stellen Das Modell eines „KiTa-Fonds“ zur Verringerung der erheblichen Unter- und Fehlfinanzierung der Kindertagesbetreuung in Deutschland. *Remagener Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe*, 7, Remagen: Institut für Sozialpolitik und Arbeitsmarktforschung (ISAM). Verfügbar unter: <https://opus4.kobv.de/opus4-hs-koblenz/frontdoor/index/index/docId/74>



Ausschussdrucksache 20(13)127k

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Matthias Dantlgraber

Familienbund der Katholiken (FDK) e. V.



Familienbund der Katholiken

Stellungnahme

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und
zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

(Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 20/12771)

Öffentliche Anhörung – Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

23. September 2024

I. Zusammenfassung

Der Familienbund der Katholiken teilt das gesetzgeberische Ziel der „Herstellung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern [...]“, um so bundesweite Standards vorzubereiten“¹. Er hat wiederholt kritisiert, dass beim Ausbau der Kindertagesbetreuung bisher meist die Quantität im Vordergrund stand, während die Verbesserung der Qualität vernachlässigt wurde. Ohne eine hinreichende Qualität ist die Kindertagesbetreuung nach den Ergebnissen der Forschung nicht förderlich für Kinder.² Eine schlechte Qualität geht besonders zu Lasten der Chancengerechtigkeit von Kindern, die einen besonderen Förderbedarf haben und am meisten von einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung profitieren können. Der laufende Qualitätsprozess von Bund und Ländern und die bisher erreichten Gesetze zur Qualitätsentwicklung sind daher – trotz ihrer Probleme im Einzelnen (s.u. III. 2.) – wichtige Schritte.

Der Gesetzentwurf ist leider noch nicht das im Koalitionsvertrag anvisierte „Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards“. Er enthält aber sinnvolle Verbesserungen im Rahmen des bestehenden Konzepts (s.u. III.1.). Positiv ist, dass bundesweite und wissenschaftlich fundierte Qualitätsstandards in zentralen Qualitätsbereichen das Ziel sind und zukünftig gesetzlich festgeschrieben werden sollen. Wichtig ist, dass weiterhin jährlich 2 Milliarden Euro an Bundesmitteln für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Eigentlich wäre auch eine Inflationsanpassung auf 2,4 Milliarden Euro notwendig.

Zu begrüßen ist auch, dass im Rahmen der mit Bundesmitteln finanzierten Maßnahmen stärker priorisiert wird. Dass der Fokus der Bundesförderung zukünftig auf der Qualitätsentwicklung liegt und die Frage der generellen Beitragsfreiheit den Ländern überlassen wird, ist richtig. Zu begrüßen ist auch die Reduzierung der geförderten Handlungsfelder und die Schwerpunktsetzung bei der Gewinnung von Fachkräften. Denn dass ausreichend qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen, ist die unabdingbare Grundvoraussetzung für die Qualitätsentwicklung und wünschenswerte Maßnahmen in den Bereichen der Bildung, Förderung und Inklusion.

¹ Gesetzentwurf, S. 19.

² Vgl. ZEIT, Schon hier beginnt der Stress, Nr. 38/2024, S. 35 m.w.N.

Der Familienbund plädiert dafür, im Rahmen des Instrumentenkastens noch stärker zu fokussieren:

- Die bedarfs- und personalbezogenen Maßnahmen Nr. 1 bis 4 sollten als Maßnahmen von vorrangiger Bedeutung definiert werden.
- Zudem sollte verbindlicher geregelt werden, dass die Länder die Mittel so einsetzen müssen, dass sich die Qualität in der Kindertagesbetreuung in zentralen Qualitätsbereichen bundesweit tatsächlich angleicht.

Das Konzept des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes hält der Familienbund weiterhin nicht für ideal (s.u. III.2). Da es keine bundesweiten Standards verbindlich festlegt, wird es Ende 2026 voraussichtlich weiterhin große Unterschiede in der bundesweiten Kitaqualität geben. Dass durch die Bundesmittel insgesamt mehr Geld für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht, ist zu hoffen, kann aber durch den vorliegenden Entwurf nicht sicher gewährleistet werden. Entscheidend ist, ob auch die Länder in Zeiten knapper werdender Kassen hinreichend finanzielle Mittel für die Betreuungsqualität zur Verfügung stellen. Das im Rahmen des Gesetzes vorgesehene Zusammenwirken von Bund und Ländern ist verwaltungsaufwendig, mit Blick auf die Kompetenzordnung des Grundgesetzes problematisch und kostet Geld, das besser direkt der Qualitätsentwicklung und den Kindern zugutekommen sollte.

Leider ist der Qualitätsprozess zwischen Bund und Ländern nicht so fortgeschritten, dass ein Gesetz mit verbindlichen Mindeststandards bereits heute umgesetzt werden könnte. Es besteht aber kein Zweifel, dass ein echtes Qualitätsgesetz der bessere Weg wäre und die Probleme des aktuellen Entwurfes beseitigen würde.

II. Funktionsweise des Gesetzes

Am 13. August 2024 hat das Bundeskabinett den **Entwurf für das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung** beschlossen. Die ersten beiden Gesetze waren:

- das **KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG)**, das sog. „**Gute-KiTa-Gesetz**“, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.
- das **Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung**, das sog. „**KiTa-Qualitätsgesetz**“, das seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist und das KiQuTG modifiziert hat.

Auch der aktuelle Regierungsentwurf hat sich keine grundlegende Reform, sondern eine Anpassung des KiQuTG vorgenommen, so dass die gesetzliche Systematik des Gute-Kita-Gesetzes erhalten bleibt.

Die Funktionsweise des Gesetzes stellt sich – vereinfacht – wie folgt dar: Die Länder können aus einem Maßnahmenkatalog („Instrumentenkasten“) diejenigen Maßnahmen auswählen, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung für erforderlich halten. Der Bund stellt den Ländern zu diesem Zweck über Festbeträge bei der Umsatzsteuerverteilung (Finanzausgleichsgesetz, FAG) finanzielle Mittel zur Verfügung. In den Jahren 2025 und 2026 sollen die Länder pro Jahr knapp 2 Milliarden Euro (genau: 1,993 Milliarden Euro) erhalten, die unter den Ländern entsprechend der Einwohnerzahl und Finanzkraft verteilt werden. Die Länder erhalten das Geld aber nur dann, wenn alle Länder mit dem Bund Verträge abgeschlossen haben, die das jeweilige Handlungs- und Finanzierungskonzept enthalten und als Grundlage für Monitoring und Evaluation dienen.

III. **Bewertung im Einzelnen**

1. **Verbesserungen im Rahmen des bestehenden Konzeptes**

a.) **Kontinuität in der Förderung der Kitaqualität**

Es ist zu begrüßen, dass es gelungen ist, die bisherige Beteiligung des Bundes an der Weiterentwicklung der Kitaqualität auf dem Niveau von jährlich knapp 2 Milliarden Euro zu halten. In Zeiten knapper Kassen und zahlreicher Investitionsbedarfe (Wirtschaft, Klimatransformation, Infrastruktur, Verteidigungsfähigkeit, Rente, sonstiger Bildungsbereich) ist das nicht selbstverständlich. Es ist zugleich dringend notwendig. Gerade in der aktuellen „Kitakrise“, in der sich „die Rahmenbedingungen in den meisten

Einrichtungen drastisch verschlechtert haben“³, wäre es fatal, der Kindertagesbetreuung Geld zu entziehen.

Problematisch ist, dass das Engagement des Bundes nur betragsmäßig erhalten bleibt: Die den Ländern zur Verfügung gestellte Summe in Höhe von rund 2 Milliarden Euro ist seit 2021 konstant, während die Verbraucherpreise seither stark gestiegen sind - im Jahr 2021 durchschnittlich um 3,1 %⁴, 2022 um 7,9 %⁵, 2023 um 5,9 %⁶ und 2024 bisher um 2,3 %⁷). Um die Entwicklung der Kitaqualität auf dem bisherigen Niveau fortzuführen, wäre daher eine Inflationsanpassung notwendig. **Der Familienbund hält zu diesem Zweck eine Erhöhung der Mittel auf jährlich 2,4 Milliarden Euro für angemessen.** Der eigentliche Bedarf in der Qualitätsentwicklung liegt deutlich über diesem Betrag und wurde vor der Inflation auf 8 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt.⁸

b.) Fokussierung auf Qualitätsinvestitionen statt Beitragsreduzierungen

Der Gesetzentwurf legt den Fokus zukünftig auf Qualitätsinvestitionen. Damit wird der Weg fortgesetzt, der schon mit dem „KiTa-Qualitätsgesetz“ (2023) eingeschlagen wurde. Nach Ablauf einer Übergangsfrist (31.12.2025) können die Bundesmittel nicht mehr für Beitragsreduzierungen verwendet werden. Bisher konnten diese noch für Beitragsreduzierungen verwendet werden, die über die gesetzlich vorgeschriebene Beitragsstaffelung (§ 90 Abs. 3 SGB VIII) und die Beitragsfreiheit für Familien in der Grundsicherung, im Kinderzuschlag und im Wohngeldbezug (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) hinausgehen, soweit die Beitragsreduzierung bereits vor dem 31.12.2022 begonnen wurde. Ziel der Neuregelung ist, in Zukunft eine „Budgetkonkurrenz von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und solchen zur Beitragsentlastung“⁹ zu vermeiden.

³ Vgl. Dreyer u.a., Offener Brief „Überlastung, Stress und Erschöpfung in vielen Kitas - Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schlagen Alarm und fordern die Politik zum schnellen Handeln auf“ (04.09.2024).

⁴ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 25 vom 19. Januar 2022.

⁵ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 22 vom 17. Januar 2023.

⁶ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 20 vom 16. Januar 2024.

⁷ Januar: 2,9 %; Februar: 2,5 %; März - April: 2,2 %; Mai: 2,4 %; Juni 2,2 %; Juli 2,3 %; August 1,9 % (jeweils im Verhältnis zum Vorjahresmonat), vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilungen Nr. 94, 266, 305, 340 (2024).

⁸ Bertelsmann Stiftung (2018), <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2018/mai/mehr-kita-qualitaet-und-beitragsfreiheit-kosten-jaehrlich-15-milliarden-euro/>.

⁹ Gesetzentwurf, S. 4, 19.

Der Familienbund hält das für richtig. Dass die bisherigen Kitaqualitätsgesetze auch Maßnahmen zur Herstellung einer generellen Beitragsfreiheit unterstützt haben, war vor allem ein Entgegenkommen an einige Bundesländer, die im Bereich der Beitragsreduzierung einen Schwerpunkt ihrer Kitapolitik gesehen haben bzw. sehen. Es hat aber dem eigentlichen Ziel der bundesweiten Angleichung der Kitaqualität eher entgegenge wirkt, da ein Teil der Bundesländer die Bundesmittel zur Gebührenreduzierung genutzt hat, während andere Bundesländer in die Kitaqualität investiert haben. Wenn das Ziel bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse angestrebt werden soll, ist es richtig, auf die Förderung von Beitragsreduzierungen zu verzichten.

Die Kosten der Kindertagesbetreuung und deren Qualität sind unterschiedliche Kategorien. Sowohl Beitragsreduzierungen für Eltern als auch Qualitätsverbesserungen sind legitime familienpolitische Ziele. Solange nicht ausreichend Mittel zur Erreichung beider Ziele zur Verfügung stehen, ist aber eine Abwägung und Priorisierung erforderlich. **Die Kitakosten sollten nach Ansicht des Familienbundes so gestaltet sein, dass sie Familien mit kleinen Einkommen, die von einem Kitabesuch am meisten profitieren können, nicht von der Nutzung der Kindertagesbetreuung abhalten. Dies setzt Beitragsfreiheit im unteren Einkommensbereich und darüber hinaus eine fair bemessene, einkommensabhängige Staffelung voraus. Soweit das gewährleistet ist, haben Qualitätsinvestitionen vor dem Hintergrund des großen Investitionsbedarfs Vorrang vor einer generellen Beitragsfreiheit für alle Familien, die als längerfristiges Ziel angestrebt werden kann.** Vor diesem Hintergrund ist es richtig, nicht den Bund, sondern die Länder in der Verantwortung zu sehen, für eine angemessene und gleichmäßige Beitragsgestaltung zu sorgen.

c.) Priorisierung im Rahmen der Qualitätsinvestitionen

Auch innerhalb der Qualitätsinvestitionen soll zukünftig stärker priorisiert werden. Nach Ablauf einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 sollen nur noch die Maßnahmen möglich sein, denen im KiTa-Qualitätsgesetz von 2023 eine „vorrangige Bedeutung“ beigemessen wurde (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie 6 bis 8). Zudem wird die ehemalige Nr. 6 (und neue Nr. 5) deutlich enger definiert: Während die Länder die Bundesmittel bisher nutzen konnten, um „Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen

kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ zu fördern, erfolgt zukünftig eine Fokussierung auf „eine bedarfsgerechte, ausgewogene und nachhaltige Verpflegung“ und „ausreichende Bewegung“. Die „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ ist dadurch hervorgehoben, dass mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld ergriffen werden muss.

Für den Familienbund geht diese Priorisierung in die richtige Richtung – gerade auch mit der engeren Definition bzw. Streichung der sehr weit gefassten Nummern 6 (neue Nr. 5) bzw. 10 (fällt weg). Die Schwerpunktsetzung bei der Fachkräftegewinnung ist richtig, geht aber noch nicht weit genug. **Der Familienbund plädiert dafür, die bedarfs- und personalorientierten Maßnahmen aus den Handlungsfeldern 1 bis 4 als Maßnahmen von vorrangiger Bedeutung herauszuheben, in denen vorwiegend Maßnahmen zu ergreifen sind.** Denn ausreichend qualifizierte Fachkräfte bilden eine Grundvoraussetzung für eine gute Qualität der Kindertagesbetreuung. Andere Qualitätsmaßnahmen wie z.B. Maßnahmen der Inklusion, der Förderung von ausreichend Bewegung oder der sprachlichen Bildung sind ohne entsprechende Fachkräfte nicht möglich.

Der Familienbund hält es zudem für sinnvoll, das Ziel der Angleichung der Qualitätsniveaus im Sinne einer „Konvergenz nach oben“ verbindlicher im Gesetz zu verankern. Eine entsprechende Regelung könnte z.B. wie folgt lauten: „Maßnahmen sind überwiegend in den Handlungsfeldern zu ergreifen, in denen eine Verbesserung der Qualität zu einer Annäherung an das mittlere Niveau aller Länder führt.“ Gerade dort, wo die Qualitätsentwicklung eines Landes noch wenig fortgeschritten ist, ist das Verbesserungspotenzial besonders groß und wird der Mittelleinsatz besonders effizient sein. Zudem wäre gewährleistet, dass sich die Qualitätsniveaus der Länder in den einzelnen Handlungsfeldern tatsächlich angleichen. Diese tatsächliche Angleichung der Qualitätsniveaus ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass das Ziel bundesweit verbindlicher Qualitätsstandards erreicht werden kann.

2. Grundsätzliche Problematik der Konzeption des Gesetzes

a.) Kein echtes Qualitätsgesetz

Das KiQuTG ist kein echtes Qualitätsgesetz, das die Qualität in der Kindertagesbetreuung durch Mindeststandards regelt, sondern in der Sache ein Förderprogramm des Bundes zur Verbesserung und bundesweiten Angleichung der Kitaqualität. Der Familienbund spricht sich gemeinsam mit einer großen Zahl anderer Verbände für verbindliche, bundesweit einheitliche und wissenschaftlich fundierte Mindeststandards für die Qualität in der Kindertagesbetreuung aus. Daher begrüßt er, dass ein „Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards“ (KoaV 2021 – 2025) weiterhin das Ziel ist. Zu bedauern ist, dass dieses Ziel in dieser laufenden Legislaturperiode nicht mehr erreicht werden wird und im Entwurf nur noch als „langfristige[s] Ziel“ bezeichnet wird.

b.) Verstärkung von Ungleichheiten

Die Entwurfsbegründung führt auf, dass „in zentralen Qualitätsbereichen weiterhin große Unterschiede zwischen den Ländern“ bestehen und eine „substanzielle Angleichung der Strukturqualität [...] bislang nicht erreicht werden“¹⁰ konnte. Das liegt auch an der Konzeption des Gesetzes. Es war absehbar, dass die Länder (vor dem Hintergrund unterschiedlicher politischer Vorstellungen) die Optionsvielfalt des Instrumentenkastens dazu nutzen würden, eher ihre bisherigen Prioritätensetzungen in der Kitapolitik fortzuführen, als die Qualität in den Handlungsfeldern zu verbessern, in denen diese bisher unterdurchschnittlich entwickelt ist. Solange es möglich war, die Bundesmittel auch für das Ziel der generellen Beitragsfreiheit zu verwenden, war dieses Problem besonders deutlich. Im aktuellen Entwurf ist es durch eine Reduzierung des Instrumentenkastens und eine stärkere Priorisierung teilweise entschärft. Die vom Familienbund vorgeschlagene Verpflichtung der Länder, die Mittel überwiegend in den Bereichen einzusetzen, in denen die Kitaqualität bisher unterdurchschnittlich ist (s.o.), würde zusätzlich einer Verstärkung von Ungleichheiten entgegenwirken. Letztlich wird aber eine bundesweit einheitliche Qualität nur durch ein echtes Qualitätsgesetz erreichbar sein.

¹⁰ Gesetzentwurf, S. 2.

c.) Mehr Bundesförderung führt nicht zwingend zu mehr Geld im System

Das aktuelle Konzept kann nicht sicher gewährleisten, dass am Ende wirklich mehr Geld für die Qualitätsentwicklung zur Verfügung steht. Es besteht stets die Gefahr, dass der Mittelzufluss an der einen Stelle zu einer Reduzierung der Mittel an einer anderen Stelle (Mittel des Landeshaushalts für Qualitätsinvestitionen, Elternbeiträge) führt. Möglicherweise werden durch die Bundesmittel auch Maßnahmen bezahlt, für die ansonsten Landesmittel eingesetzt worden wären. Eine bundeseinheitliche hohe Qualität kann daher nur durch verbindliche Mindeststandards sicher erreicht werden.

d.) Verschränkung von Bundes- und Länderkompetenz

Das im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenwirken von Bund und Ländern ist problematisch. Guter Föderalismus grenzt die Aufgaben klar ab und schützt die jeweiligen Verantwortungsbereiche. Das ist auch das Modell des Grundgesetzes: Die Kindertagesbetreuung fällt grundsätzlich in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 Abs. 1, 2 GG). Der Bund ist im Rahmen der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) nur zuständig, „wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“ (Art. 72 Abs. 2 GG). Soweit der Bund Gesetze erlassen kann, sollte er durch diese steuern und nicht durch die „goldenen Zügel“ finanzieller Förderung. Die Länder führen die Bundesgesetze grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten aus (Art. 83 f., 104a GG). Dafür benötigen sie einen hinreichenden Anteil an den Steuermitteln.

Das KiQuTG verschränkt durch den „Instrumentenkasten“, die Verpflichtung zum Abschluss von Bund-Länder-Verträgen, die verpflichtende Mitwirkung am Monitoring und die vom Abschluss der Verträge abhängigen Finanzausweisungen die sachlichen, administrativen und finanziellen Zuständigkeiten von Bund und Ländern. Neben der politischen besteht auch eine verfassungsrechtliche Problematik.¹¹ Daher kann das KiQuTG

¹¹ Vgl. Kirchhof, Stellungnahme für die Anhörung am 5. November 2016 zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, S. 2 ff.

nur eine Zwischenlösung auf dem Weg zu bundesweiten Mindeststandards sein. Eine Regelung solcher Mindeststandards in grundlegenden Qualitätsbereichen, für deren Erfüllung die Bundesländer über die Umsatzsteuerverteilung eigene Mittel erhalten würden, entspräche dem oben skizzierten Modell eines guten Föderalismus.

e.) Verwaltungsaufwand

Das KiQuTG sieht ein komplexes Verfahren vor. Es sieht Einzelverträge des Bundes mit allen 16 Bundesländern über Handlungs- und Finanzierungskonzepte sowie Berichtspflichten und die Teilnahme am Monitoring vor. Dadurch ist es verwaltungs- und kostenaufwendig. Es wäre besser, wenn die hierfür verwendeten Mittel direkt den Kindern zugutekommen würden.

Berlin, 23. September 2024
Familienbund der Katholiken
Ansprechpartner: Matthias Dantlgraber